J. publ. G.
428
sb

T. publ. G.

428 sb

Lichtenberg.

Zur

Beurtheilung des Rechtspunktes

in der

provinziallandschaftlichen Frage

des

Königreichs Hannover.

Von

C. Lichtenberg,

Generalsecretair des K. Hannov. Ministeriums des Innern.

Hannover 1851.

In der Helwingschen Hofbuchhandlung.

99. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Ph. C. Göhmann.

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung ist das Ergebniß eines bereits vor längerer Zeit unternommenen Studiums, zu welchem mich meine dienstliche Stellung veranlaßte. Dasselbe war zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt; erst die Herausgabe des von der Juristen-Facultät zu Berlin über die provinzialland-schaftliche Frage erstatteten Gutachtens, in welchem mir diese einer einigermaßen einseitigen Prüfung unterzogen zu sein schien, bewog mich, das mir vorliegende Material zum Drucke zu ordnen und dabei die zur rechtlichen Würdigung desselben er-forderlichen Gesichtspunkte im Anschlusse an die Darlegung des geschichtlichen Entwickelungsganges — dem Plane des Berliner Gutachtens im Wesentlichen folgend — mindestens andeutungs-weise hervorzuheben. Aeußere Umstände verhinderten länger als ich wünschte die Vollendung dieser Arbeit. Mir standen dabei die in der Registratur des Königlichen Ministeriums be-findlichen landschaftlichen Acten zu Gebote; dieselben sind jedoch — namentlich was die ältere Zeit anlangt — weder vollständig

noch irgend übersichtlich geordnet, so daß mir immerhin das Eine oder das Andere entgangen sein mag, obschon ich etwas Wesentliches aus neuerer Zeit übersehen zu haben kaum besorgen kann.

In dem Folgenden glaube ich danach zwar keineswegs eine den Gegenstand völlig erschöpfende wissenschaftliche Untersuchung, wohl aber die zu einer solchen — an der es leider jetzt noch fehlt — erforderliche Vorarbeit im Ganzen geliefert zu haben.

Daß ich, obschon das Verfahren der Königlichen Regierung in dieser Angelegenheit als ein rechtmäßiges vertheidigend, nicht behaupten kann, auch in allen einzelnen Argumenten die Rechtsanschauung derselben darzustellen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Ebensowenig wird hervorzuheben sein, daß es hier auf eine Würdigung der die Regierung bestimmenden politischen Gründe nicht ankommen konnte, so nahe ein Eingehen auf diese — zumal einzelnen provocirenden Aeußerungen des Berliner Gutachtens gegenüber — mitunter liegen mogte. Eher kann der Vorwurf, daß die Schranken einer rechtlichen Behandlung nicht immer inne gehalten sind, wenigstens in Beziehung auf den §. 1 begründet erscheinen; indessen wird schon das Bestreben, für das Folgende ein völliges Verständniß nach allen Seiten hin zu sichern, die hier vorkommende Abschweifung entschuldigen.

Als diese Blätter zum Drucke bereits vollständig vorbereitet waren, erschien die „das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage ꝛc." betreffende Schrift des Canzlei-Assessors von Lenthe. Ein näheres Eingehen auf dieselbe würde eine erhebliche Umarbeitung des Nachstehenden erforderlich gemacht haben. Ich glaubte aber von einer solchen um so mehr absehen zu dürfen, als mich auch die erwähnte Schrift — deren gründliche und unparteiische Darstellung des Thatsächlichen ich übrigens gern

anerkenne — von der Unrichtigkeit der von mir vertheidigten Ansicht nicht überzeugt hat, indem ich namentlich darin zwar die aus den in der Verfassungsgeschichte des Königreichs vorgekommenen Aeußerungen der Regierung, der Stände oder einzelner Personen für die provinziallandschaftliche Rechtsansicht zu entnehmenden Gründe geschickt benutzt, das Gewicht der neben jenen Aeußerungen hergehenden Thatsachen aber nicht richtig gewürdigt finde.

Hannover, den 7. September 1851.

C. Lichtenberg.

Inhalt.

Seite

§. 1. Darstellung des Thatsächlichen 1
§. 2. Plan des Folgenden. Feststellung des rechtlichen Standpunktes 11
§. 3. Rechtsverhältniß der Landschaften bis zur Auflösung des deutschen Reiches 15
§. 4. Einfluß der Auflösung des deutschen Reiches auf das Rechtsverhältniß der Landschaften 36
§. 5. Entstehung der Verfassung des Königreichs von 1819. 41
§. 6. Verhandlungen zur Reorganisation der Landschaften im Jahre 1818 und f. 56
§. 7. Einwirkung des Staatsgrundgesetzes von 1833 auf die Landschaften 69
§. 8. Verhandlungen mit den Landschaften zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes 76
§. 9. Einwirkung des Landesverfassungsgesetzes von 1840 auf die Landschaften 78
§. 10. Auslegung des §. 33 des Verfassungsgesetzes von 1848 83
§. 11. Anerkannte Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes von 1848 und Ausführung des §. 33 desselben 91
§. 12. Ergebniß der rechtlichen Prüfung 94

§. 1.

Darstellung des Thatsächlichen.

Der §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, betreffend verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover, bestimmt Folgendes:

Die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

Es bestehen gegenwärtig sieben Provinziallandschaften im Königreich, nämlich die Calenberg-Grubenhagensche, die Lüneburgsche, die Hoyasche, die Bremen-Verdensche, die Osnabrücksche, die Hildesheimsche und die Ostfriesische.

Die innere Einrichtung dieser Landschaften ist sehr verschieden. Die Calenberg-Grubenhagensche wird durch drei Curien gebildet, die ritterschaftliche, in welcher die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter Virilstimmen führen, die geistliche, bestehend aus dem Abte zu Loccum, einem Generalsuperintendenten und den Abgeordneten einiger Stifter, und die städtische, in welcher neben 21 städtischen Abgeordneten die gutsherrnfreien Bauern durch 5 Abgeordnete vertreten sind.

In der Lüneburgschen Landschaft führen die Besitzer von etwa 200 Rittergütern ebenfalls Virilstimmen, neben denselben sind in ungetrennter Versammlung ein Kloster, zwei Stifter und 9 Städte vertreten. Eine Vertretung des Bauernstandes findet nicht Statt.

Auch die Hoyasche Landschaft bildet nur Eine Versammlung, in welcher den Besitzern der immatriculirten ritterschaftlichen und freien Güter — über 50 — Virilstimmen zustehen, während ein Stift, eine Stadt und 15 Flecken je Eine Stimme führen. Der Bauernstand ist, abgesehen von den Besitzern der immatriculirten freien Höfe, nicht vertreten.

In der Bremen-Verdenschen Landschaft, ebenfalls aus Einer Versammlung bestehend, führen die Rittergutsbesitzer, zur Zeit 50 und einige, Virilstimmen, neben ihnen entsenden die Städte 3, die freien bäuerlichen Grundbesitzer 12 Abgeordnete.

Die Osnabrückschе Landschaft enthält drei Curien, von denen die erste durch die Mitglieder der Ritterschaft, die zweite durch Abgeordnete der Städte, die dritte durch Abgeordnete der freien Hofbesitzer gebildet wird.

In der Hildesheimschen Landschaft bestehen ebenfalls 2 Curien, deren erste die Rittergutsbesitzer umfaßt, während in der zweiten neben 9 städtischen Abgeordneten die freien Grundbesitzer durch 5 Abgeordnete vertreten sind.

Die Verhältnisse der aus drei Curien gebildeten Ostfriesischen Landschaft werden hier einer nähern Darlegung nicht bedürfen, indem auch die spätern Ausführungen sich auf diese Landschaft nicht beziehen sollen. Wenn nämlich diese auch in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen zur Landesgesetzgebung mit den übrigen Landschaften in einem völlig gleichen Verhältnisse stehen mag, so weicht doch die historische Entwicklung derselben in mannigfacher Hinsicht von der bei den übrigen Landschaften eingetretenen ab, so daß ein näheres Eingehen darauf nicht ohne ein die Grenzen und die Uebersichtlichkeit der nachfolgenden Abhandlung überschreitendes und gefährdendes Verfahren ausführbar sein möchte.

Den in solcher Weise zusammengesetzten Landschaften war durch das Landesverfassungsgesetz von 1840 ausdrücklich das Recht der Zustimmung zu Provinzialgesetzen, welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen betreffen, und das Bewilligungsrecht für provinzielle Abgaben und Lasten garantirt. Größere Rechte, wo sie bestehen, sollten dadurch nicht ausgeschlossen

werden. Daneben hatten die Landschaften das Präsentationsrecht zu Richterstellen in den Mittelgerichten und im höchsten Landesgerichte, auch wurde das zur Mitverwaltung der ständischen Landescasse und des Landesschuldenwesens bestimmte Schatzcollegium zum größten Theile von ihnen besetzt. Außerdem lag ihnen in einigen Landestheilen die Verwaltung landschaftlicher Institute ob, unter welchen jedoch nur die Brandversicherungsanstalten von Bedeutung waren.

Von dem landschaftlichen Steuerbewilligungsrecht ist indessen seit Beendigung der Fremdherrschaft gar kein, von der Mitwirkung zur Gesetzgebung nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht. Außer einigen bereits vor 26 Jahren erlassenen Gemeinheitstheilungsordnungen, fast wörtlichen Nachbildungen eines ältern Gesetzes, hat sich die landschaftliche Thätigkeit in dieser Beziehung auf den Erlaß weniger, jetzt bereits wieder aufgehobener Jagdordnungen und einer Gesindeordnung, sowie der für die verwaltenden Brandcassen erforderlichen Statute beschränkt. Das Schatzcollegium ward im Jahre 1848 mit der Vereinigung der ständischen und der Königlichen Casse in seiner bisherigen Zusammensetzung beseitigt, wie solches auch schon während der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes (1833 — 1840) aus gleichem Anlasse der Fall gewesen war; das Präsentationsrecht zu Richterstellen sollte mit der beabsichtigten neuen Gerichtsorganisation hinwegfallen, so daß also die Thätigkeit der Landschaften im Wesentlichen auf die Verwaltung der Brandcassen beschränkt gewesen sein würde, ein Zweck, der mit den aus der Landescasse dafür zu verausgabenden Mitteln, 20—30,000 ℛ jährlich, gewiß nicht mehr in richtigem Verhältnisse stand, wenn er jemals in einem solchen gestanden haben sollte.

Unter solchen Umständen mußte sowohl die Zusammensetzung der Landschaften, in welchen der bedeutendste Theil der Bevölkerung des Landes theils gar nicht, theils höchst ungenügend vertreten war, wie der auf ein Minimum zurückgeführte Wirkungskreis derselben der Regierung die dringendste Veranlassung bieten, auf eine Reorganisation dieses Institutes Bedacht zu nehmen, auch wenn der oben angeführte §. 33 des Ver-

fassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848 dieselbe nicht zur verfassungsgesetzlichen Nothwendigkeit gemacht hätte.

Es lag aber am Tage, daß eine sofort mit den einzelnen Landschaften eingeleitete Verhandlung so wenig rücksichtlich der Zusammensetzung wie rücksichtlich des Wirkungskreises derselben zu einem in seinen Grundzügen einigermaßen übereinstimmenden Ergebnisse geführt haben würde; auch mußte, wenn den Landschaften irgend welche Bedeutung gewährt werden sollte, diese auf eine Theilnahme derselben an der Verwaltung begründet werden, da die gesetzgeberische Thätigkeit solcher Corporationen in einem kleinen Staate der Natur der Sache nach immer nur eine sehr geringe sein kann. Um aber diesen völlig neuen Weg mit sicherer Aussicht auf Erfolg zu betreten, auch die den Landschaften zugedachten neuen Befugnisse in innige Verbindung mit dem gesammten Verwaltungsorganismus zu bringen, schien es der Regierung erforderlich, sich für ihre Pläne des Einverständnisses der Stände des Königreichs im Allgemeinen zu vergewissern, ehe sie sich auf die nach dem erwähnten §. 33 nothwendigen Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften einließ.

Sie legte daher in einem die Organisation der gesammten Verwaltung des Königreichs betreffenden Schreiben vom 1. Febr. 1849 den allgemeinen Ständen auch die Grundzüge dar, nach denen ihrer Ansicht zufolge die Verhältnisse der Provinziallandschaften geregelt werden sollten.

Hiernach ward beabsichtigt, die Landschaften aus Vertretern der Städte und der Landgemeinden bestehen zu lassen. Jene sollten von den Bürgervorstehercollegien der Städte, diese von den Amtsversammlungen gewählt werden. Dieses letztere, erst neu zu begründende Institut sollte aus den Wahlen der zu einem Verwaltungsamte vereinigten Gemeinden in der Art hervorgehen, daß die Hälfte der Mitglieder einer jeden Amtsversammlung den größern Grundbesitzern der wählenden Gemeinde angehören mußte. Die Wählbarkeit zum provinziallandschaftlichen Abgeordneten ward außer den allgemeinen Erfordernissen noch dadurch beschränkt, daß ein Theil der städtischen Vertreter den Magistraten und den größern Gewerbetreibenden, die Hälfte der ländlichen Abgeordneten aber den zur

ersten Cammer der allgemeinen Stände wählbaren größern Grundeigenthümern entnommen werden sollte. Die Wirksamkeit der Provinziallandschaften blieb nach den Grundzügen rücksichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung unverändert, daneben ward dieselbe in der Art erweitert, daß die obern Verwaltungsbehörden in einigen wenigen Fällen an die Zustimmung der Landschaft, in mehreren an die Einholung des Gutachtens derselben gebunden und außerdem verpflichtet sein sollten, ihr von dem Gange der Verwaltung der Provinz in näher bezeichneter Weise Kenntniß zu geben.

Die allgemeine Ständeversammlung billigte im Wesentlichen diese Pläne, indem sie nur die Wählbarkeit der größern Grundeigenthümer unter Umständen an einen weniger hohen Census als den für die erste Cammer geltenden geknüpft wissen wollte, und ermächtigte die Regierung zugleich, auf dieser Grundlage mit den einzelnen Landschaften zu verhandeln, und wenn danach wesentliche Abweichungen von den vorgelegten Grundzügen nicht erforderlich werden sollten, die Organisation der Landschaften im Wege der Landesgesetzgebung durchzuführen.

Hiernach eröffnete die Regierung gegen Ende des vorigen Jahres die Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften. Sie theilte zu diesem Zwecke die Grundzüge, wie sie durch die ständischen Beschlüsse gestaltet waren, den Landschaften mit, überließ diesen die Anwendung der darin enthaltenen allgemeinen Principien auf die besondern Verhältnisse der einzelnen Provinzen und erklärte sich nicht abgeneigt, auch auf „erheblichere Abweichungen“ in den das Wesen der Grundzüge nicht aufhebenden Punkten im conservativen Sinne einzugehen, und selbst deshalb eine nochmalige Verhandlung mit den allgemeinen Ständen eintreten zu lassen. Zugleich sprach sie den Wunsch einer vorgängigen commissarischen Prüfung der Angelegenheit aus, und bezeichnete den Landschaften Regierungs-Bevollmächtigte, durch welche namentlich auch über die nach Ansicht der Regierung zulässigen Aenderungen nähere Auskunft ertheilt werden sollte.

Die Landschaften ließen sich auf die weitere Behandlung der Sache in der vorgeschlagenen Weise ein, obschon sie in der

Mehrzahl ihr freies Zustimmungsrecht zu der beabsichtigten Umgestaltung ihrer Verfassung ausdrücklich verwahrten. Nur die ritterschaftliche Curie der Osnabrückschen Landschaft lehnte, der Landesgesetzgebung die Befugniß zum Eingreifen in ihre Verhältnisse bestreitend, jede Einlassung ab, während die andern beiden Curien der Aufforderung der Regierung ohne Vorbehalt Folge gaben.

Als Punkte, in welchen die Regierung eine Abweichung von den Grundzügen nicht nur für zulässig, sondern selbst für wünschenswerth halte, wurden den landschaftlichen Ausschüssen vorzugsweise zwei bezeichnet: nämlich zunächst, daß die Wahl der städtischen Abgeordneten nicht von den Bürgervorstehern allein, sondern von diesen in Gemeinschaft mit dem Magistrate vorzunehmen sei; sodann, daß die ländlichen Abgeordneten nicht sämmtlich von der Amtsversammlung, sondern zum Theil — regelmäßig zur Hälfte — von den größern Grundbesitzern selbst erwählt werden sollten, und daß bei Feststellung des Begriffes des größern Gruudbesitzes keinenfalls unter den für die erste Cammer geltenden Census hinunter-, wohl aber über denselben hinaufgegangen werden dürfe.

Die landschaftlichen Ausschüsse und demnächst die Landschaften selbst stimmten diesen Abänderungen der Hauptsache nach bei. Nur die Osnabrückschе Landschaft erklärte sich gegen die Theilnahme der Magistratspersonen an den städtischen Wahlen. Daneben entschieden sich sämmtliche Landschaften für eine abgesonderte Vertretung des großen Grundbesitzes und nur die 'Osnabrückschе hielt dabei an dem Census für die erste Cammer fest, während die übrigen denselben erheblich und zwar durchschnittlich mindestens um das Doppelte überschritten.

Außer diesen von der Regierung im Wesentlichen nicht bestrittenen Abweichungen enthielten indessen die Erklärungen der Landschaften auch andere, sowohl von den Grundzügen wie unter einander wesentlich verschiedene Anträge.

In der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft war eine Einigung der drei Curien nicht zu erreichen. Während die geistliche und die städtische Curie sich unter den oben erwähnten Modificationen den Grundzügen im Ganzen an-

schlossen, verlangte die Ritterschaft eine Eintheilung der Landschaft in zwei Curien, eine für das Land, die andere für die Städte. Jene sollte aus den Besitzern der bisher landtagsfähigen Rittergüter, ohne Rücksicht auf den Census, und den Besitzern der den angenommenen Census erreichenden Höfe bestehen, und neben diesen zu Virilstimmen Berechtigten — etwa 250 — eine Vertretung der Landgemeinden durch 20 von den Amtsversammlungen zu erwählende Abgeordnete stattfinden.

Die Lüneburgsche Landschaft wollte die Vertreter des großen Grundbesitzes aus einer zu bildenden Corporation hervorgehen lassen. Mitglied dieser Corporation sollte jeder werden können, dessen Besitzung den angenommenen Census erreiche, so daß also der Umfang dieser zur Wahl von 18 Abgeordneten berechtigten Corporation völlig ungewiß blieb. Daneben verlangte die Landschaft eine Aenderung der Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder der Amtsversammlungen.

Von der Hoyaschen Landschaft wurden drei Curien beschlossen; in der ersten derselben sollten die großen Grundbesitzer, darunter die Inhaber der bisher landtagsfähigen Güter, selbst wenn sie nur einen geringern Census erreichten, zu Virilstimmen berechtigt, in der zweiten Städte und Flecken und in der dritten die Landgemeinden vertreten sein. Eine gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder dieser drei Curien sollte jedoch unter gewissen Voraussetzungen zu einem nach Köpfen abstimmenden s. g. engern Landtage zusammentreten können.

Die Bremen-Verdensche Landschaft wollte gleich der Lüneburgschen die großen Grundbesitzer zu einer Corporation vereinigen, ohne jedoch dem Einzelnen die Freiheit, dieser Corporation nicht anzugehören, zu belassen. Die städtischen und ländlichen Abgeordneten sollten durch zu diesem Zwecke besonders zu bestellende Wahlmänner erwählt werden. Behuf der Wahl dieser Wahlmänner aber sollten alle Urwähler eines Wahlbezirkes nach dem Betrage der von ihnen gezahlten directen Staatssteuern in drei Classen getheilt werden, so daß auf jede Classe ein Drittel der Gesammtsteuersumme falle, und dann jede dieser drei Classen eine gleiche Anzahl von Wahlmännern ernennen.

Die Osnabrücksche Landschaft schloß sich, mit Aus-

nahme der oben erwähnten Abänderung in der Wahlart, den Grundzügen im Wesentlichen völlig an.

In der Hildesheimschen Landschaft gelangten die beiden Curien nicht zu einer Einigung unter einander. Zunächst differirten sie rücksichtlich der Zahl der Vertreter der großen Grundbesitzer und des für diese anzunehmenden Census; sodann wollte die ritterschaftliche Curie eine Corporation der großen Grundbesitzer in gleicher Weise wie die Bremen-Verdensche Landschaft bilden, auch den gegenwärtigen Besitzern ritterschaftlicher Güter, die den Census nicht erreichen, das Stimmrecht in der Corporation belassen; während die städtische Curie in dieser Beziehung Abweichung von den Grundzügen nicht gestattete. Uebrigens stimmten beide Curien darin überein, daß unter einigen die Geschäftsbehandlung erleichternden Formen die Curieneintheilung auch ferner beizubehalten sei.

Kaum minder verschieden lauteten die von den einzelnen Landschaften in Beziehung auf die übrigen Theile der Grundzüge, namentlich den landschaftlichen Wirkungskreis gestellten Anträge. Es möchte indessen ein näheres Eingehen hierauf zu weit führen, ohnehin von geringerm Interesse sein, da die darin enthaltene Abweichung von den Grundzügen selbst eine weniger erhebliche ist.

Daß aber unter solchen Umständen die Regierung nicht wohl in der Lage war, für einzelne oder alle Landschaften eine ihren Anträgen entsprechende Verfassung zu erlassen, daß sich ihr vielmehr bei der großen Divergenz der vorliegenden Anträge, so geneigt sie sein mochte, der provinziellen Eigenthümlichkeit möglichste Berücksichtigung zu gewähren, die praktische Unmöglichkeit einer andern zweckmäßigen Regelung der Verhältnisse als durch die Landesgesetzgebung entschieden aufdrängen mußte, wird keines Beweises bedürfen. Allerdings mochte es sich fragen können, ob nicht vorher noch ein Versuch einer gütlichen Einigung mit den einzelnen Landschaften zu machen sei; die Ansichten gingen indessen gerade auch in den Hauptpunkten, in denen die Regierung ihren Willen schon während der Verhandlung mit den Landschaften entschieden hatte aussprechen lassen, zu weit aus einander, als daß von

einem solchen Verfahren, ehe wenigstens die Hauptgrundsätze der Verfassung gesetzlich feststanden, hätte Erfolg erwartet werden können. Auch ein anderer Ausweg, nämlich eine vorbereitende Berathung durch eine gemeinschaftliche Commission sämmtlicher Landschaften, ward in Vorschlag gebracht; ihn betreten, hätte inzwischen eine zweite allgemeine Ständeversammlung constituiren geheißen und am Ende schwerlich zum Ziele geführt, wenigstens scheint auch in neuerer Zeit, wo von einigen Land- oder Ritterschaften dieser Weg unaufgefordert eingeschlagen ist, zwar im Allgemeinen eine Annäherung an die Regierung, keineswegs aber auch eine völlige Einigung unter einander stattgehabt zu haben.

Von einem weitern Verhandeln mit den Landschaften mag die Regierung endlich auch noch durch die Entschiedenheit abgehalten sein, mit welcher diese sämmtlich, unter Ausnahme der Osnabrückschen, das Zustimmungsrecht zur Umgestaltung ihrer Verfassung in Anspruch nahmen, indem sie der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft nur eine Aenderung des landschaftlichen Wirkungskreises und diese auch nur insoweit gestatten wollten, als derselbe durch die neu zu begründende Verfassung erweitert sei.

Bei dieser Sachlage ließ die Regierung unterm 29. März 1851 die Angelegenheit wieder an die allgemeine Ständeversammlung gelangen. In einem Gesetzentwurfe waren die wesentlicheren Bestimmungen zusammengestellt, und in dem begleitenden Schreiben näher ausgeführt, in welcher Weise etwa die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Landschaften zu machen sein werde. Es ergab sich daraus, daß die Regierung die Wahlart der Abgeordneten der Städte und der großen Grundbesitzer in der oben besprochenen Weise zulassen wollte, und daß sie sich rücksichtlich des für die letztern anzunehmenden Census unter den gleich zu erwähnenden beiden Modificationen den Anträgen der Landschaften völlig anschloß. Für die Hildesheimsche Landschaft wurde nämlich dieser Punkt den Beschlüssen der städtischen Curie gemäß geregelt, dagegen die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes dem ritterschaftlichen Antrage entsprechend festgestellt.

Für die Osnabrückſche Landſchaft aber ward der Cenſus höher normirt, als von dieſer ſelbſt vorgeſchlagen war, um denſelben mit dem in den übrigen Landestheilen angenommenen in ein einigermaßen richtiges Verhältniß zu bringen. Auch die von der Hildesheimſchen Landſchaft beſchloſſene Curieneintheilung, ſowie im Weſentlichen die von der Hoyaſchen Landſchaft vorgeſchlagene Zuſammenſetzung ward von der Regierung für zuläſſig erklärt.

Dagegen fanden die Anträge der Calenberg-Grubenhagenſchen Ritterſchaft keine Berückſichtigung, ebenſowenig der Lüneburgſche Antrag auf Aenderung der Wahlart der Amtsvertreter und das von der Bremen-Verdenſchen Landſchaft angenommene Dreiclaſſenwahlſyſtem. Auch die auf die Errichtung einer Corporation der großen Grundbeſitzer bezüglichen Anträge wurden abgelehnt, „weil", wie es in dem Regierungsſchreiben heißt, „es nicht als zweckmäßig und richtig erſcheinen kann, dasjenige durch die Form der Verfaſſung künſtlich ſchaffen zu wollen, was das Bedürfniß des Lebens vielleicht allmälig bilden kann, und damit eine Verfaſſung auf ein Inſtitut zu gründen, welches noch nicht beſteht und deſſen Fähigkeit des Beſtehens nicht einmal nachzuweiſen iſt."

Endlich wurden auch die landſchaftlichen Anträge, durch welche die Einwirkung der Landesgeſetzgebung auf die Provinzialverfaſſungen ausgeſchloſſen werden ſollte, zurückgewieſen, indem die Regierung „es mit der heutigen Stellung und Bedeutung des ſouveränen Staates durchaus unvereinbar" erklärte, „in ſich eine außerhalb des Einfluſſes ſeiner geſetzgebenden Gewalt ſtehende ſtaatliche Einrichtung zuzulaſſen." Daneben wurden jedoch erſchwerende Formen für die Abänderungen des im Entwurfe vorgelegten Geſetzes empfohlen.

Eine nähere Darlegung der ſtändiſchen Verhandlungen über dieſe Regierungsvorlage und des den Regierungsanträgen im Weſentlichen entſprechenden Ergebniſſes derſelben kann hier nicht intereſſiren. Dagegen iſt zu erwähnen, daß die Lüneburgſche, die Hoyaſche und die Bremen-Verdenſche Landſchaft gegen das von der Regierung beobachtete Verfahren unter Berufung auf ihr Zuſtimmungsrecht mit dem Antrage

auf Anerkennung des letzteren Beschwerde beim Könige geführt haben. Wider diesen Schritt haben sich jedoch in der Lüneburgschen Landschaft sämmtliche städtische, in der Bremen-Verdenschen sämmtliche nicht zur Ritterschaft gehörige Abgeordnete, auch in der Hoyaschen Landschaft eine geringe Minorität ausdrücklich erklärt. Dagegen sind die ritterschaftlichen Curien der Calenberg-Grubenhagenschen und der Hildesheimischen Landschaft mit einer gleichen Beschwerde aufgetreten. Die Beschwerdeführer sind jedoch sämmtlich vor Kurzem vom Könige abschlägig beschieden. Einige derselben haben darauf Schutz ihrer verletzten Rechte bei der Bundesversammlung nachgesucht, nachdem ihnen die ritterschaftliche Curie der Osnabrückschen Landschaft auf diesem Wege bereits vorangegangen war, letztere gestützt auf ein nicht in den Buchhandel gelangtes Gutachten des Hofrathes Zöpfl zu Heidelberg, welches sich für ihre Ansprüche erklärt. Zu einem gleichen Ergebniß gelangt ein auf die Anfrage der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft von der Berliner Juristenfacultät erstattetes, anerkennenswertherweise der Oeffentlichkeit übergebenes Gutachten.

Diesen Verhandlungen ist am 1. September d. J. die Publication des die Reorganisation der Provinziallandschaften des Königreichs betreffenden Gesetzes gefolgt.

§. 2.

Plan des Folgenden. Feststellung des rechtlichen Standpunktes.

Nach diesen thatsächlichen Bemerkungen soll die Frage:

ist die Regierung verfassungsmäßig befugt, die provinzialständische Verfassung der einzelnen Landschaften ohne deren Zustimmung im Wege der allgemeinen Gesetzgebung abzuändern?

zum Gegenstande einer nähern rechtlichen Untersuchung gemacht und dabei im Wesentlichen der in dem Berliner Gutachten eingeschlagene Weg verfolgt werden. Denn wenn auch dieses Gutachten sich nur mit der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft speciell beschäftigt, so geht dasselbe doch in seinen Ausführungen über diese einzelne Landschaft hinaus, wie denn auch in der That die zu untersuchenden rechtlichen

Verhältnisse für sämmtliche Landschaften in der Hauptsache dieselben sind.

Das Berliner Gutachten löst die obige Frage dahin auf: ob die landschaftliche Verfassung zur Zeit ihrer Abänderung durch den §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848 oder dessen Ausführung in anerkannter Wirksamkeit bestand? und

ob die bezeichnete Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege geschehen ist?

„Muß", heißt es sodann im Berliner Gutachten, „die eine oder die andere Voraussetzung verneint werden, so liegt eine Verfassungsverletzung rechtlich nicht vor", anscheinend ein ungenauer Ausdruck, indem nur gemeint sein kann, daß schon eine Verneinung der ersten wie eine Bejahung der zweiten Frage den Begriff einer Verfassungsverletzung ausschließe.

Das B. G. gelangt zu dieser Theilung der Hauptfrage, indem es als „unbestritten" annimmt, daß sich der die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen vor verfassungswidrigen Aenderungen schützende Artikel 56 der Wiener Schlußacte auch auf provinzialständische Verfassungen bezieht. Dieser im B. G. nicht weiter begründete Satz kann nun keinesweges ohne nähere Beschränkung als unbestritten angenommen werden, vielmehr sind aus den Verhandlungen des Bundestages selbst die erheblichsten Gründe gegen denselben anzuführen. Als nämlich im Jahre 1838 die Frage über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes der Bundesversammlung vorlag, wandte sich auch die Ostfriesische Landschaft mit einer Eingabe dorthin, worin sie die Rechte Ostfrieslands als durch das Staatsgrundgesetz verletzt darstellte und demgemäß darauf antrug, daß es der Bundesversammlung gefallen möge, bei Beurtheilung der Hannoverschen Verfassungsfrage der Verfassung des Fürstenthums Ostfriesland die gehörige rechtliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Diese Eingabe ist aus formellen Gründen zurückgewiesen; in dem Namens der Reclamationscommission vom Königl. Baierschen Gesandten erstatteten Vortrage ist indessen neben Hervorhebung der formellen Mängel auch auf die Mate-

rialien eingegangen. In dieser Beziehung ward u. A. wörtlich gesagt: „Wäre beim Erscheinen der Schlußacte die alte ständische Verfassung von Ostfriesland noch in anerkannter Uebung gewesen, so möchten sich die Stände — vorausgesetzt, daß man eine Anwendbarkeit der Bestimmungen der Schlußacte analog auf Provinzialverfassungen anerkennen wolle — auf den Art. 56 allerdings berufen dürfen. Allein es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß zu jener Zeit die Verfassung von 1819 für das gesammte Königreich Hannover bereits in anerkannte Wirksamkeit getreten, und daß daher im Jahre 1820 der erwähnte Paragraph auf diese Verfassung und nicht auf die Hannoverschen Provinzialverfassungen zu beziehen war." *) Da die Zurückweisung der Eingabe lediglich aus formellen Gründen erfolgte, hat eine Abstimmung über die materielle Motivirung, wie in einigen spätern Voten ausdrücklich bemerkt ist, nicht stattgehabt; soviel geht aber aus dem Mitgetheilten unzweifelhaft hervor, wie es keineswegs für unbestritten erklärt werden kann, daß der Art. 56, wenn er sich auch im Allgemeinen auf Provinzialverfassungen beziehen mag, auf die Provinzialverfassungen eines Landes, in welchem zugleich eine für das Ganze gegebene Verfassung in anerkannter Wirksamkeit besteht, unter den Schutz des Bundes stellt.

Wenn es indessen hier auf Begründung oder Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung, mithin auf ein weiteres Eingehen in die hier angeregte Frage nicht ankommen kann, so wird dennoch die Untersuchung, ob die provinziallandschaftlichen Verfassungen bis zum Jahre 1848 in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben, nicht von geringerer Bedeutung sein. Der mehrerwähnte Art. 56, wenn er nur die in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassungen schützt, bestimmt nämlich nicht sowohl etwas Neues, wie er vielmehr nur einen ohnehin bereits gültigen Satz ausspricht, wonach im Staatsrechte nicht lediglich die verfassungsmäßige Begründung eines rechtlichen Verhältnisses, sondern auch die anerkannte Wirksamkeit eines

*) Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung vom J. 1838, §. 306, S. 857.

nicht auf verfassungsmäßigem Wege begründeten Zustandes als ein gültiger Titel angesehen wird.

Das B. G. hat also gewiß insoweit Recht, als es die von den Landschaften behauptete Verfassungsverletzung schon dann als rechtlich nicht vorhanden annimmt, wenn nur die Frage, ob die landschaftlichen Verfassungen im Jahre 1848 in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben, verneint werden muß.

Wird aber diese Frage verneint, so ist danach die Erörterung der vom B. G. aufgestellten zweiten Frage, nämlich ob die in Rede stehende Abänderung der landschaftlichen Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege geschehen sei, eine müssige. Indessen auch abgesehen hiervon wird dieselbe einer besondern Beantwortung nicht bedürfen, da schon die Erörterungen, welche für die Lösung der ersten, die anerkannte Wirksamkeit der landschaftlichen Verfassungen betreffenden Frage, erforderlich sind, nothwendig auch zur Darlegung des rechtmäßigen Weges für Verfassungsänderungen führen müssen. Es handelt sich hier nämlich nicht um die Auslegung einer in bestimmte erschöpfende Urkunden niedergelegten Verfassung, wo möglicherweise etwas Andres gesetzlich festgestellt sein und etwas Andres in anerkannter Wirksamkeit stehen könnte, wie vielmehr um die Darstellung eines rechtlichen Verhältnisses in seinen verschiedenen Entwickelungsstufen, das niemals durch ein bestimmtes Gesetz erschöpfend geregelt, dessen rechtliche Bedeutung vielmehr in der Regel nur aus seiner practischen Geltung zu erkennen gewesen ist. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß jede etwaige Verletzung der landschaftlichen Rechte auch sogleich eine Veränderung des Rechtes selbst herbeigeführt habe; wohl aber muß behauptet werden, daß es nicht einer Untersuchung bedarf, ob eine einzelne Abänderung in verfassungsmäßiger Form durch einen ausdrücklichen Act der Gesetzgebung entstanden ist, sondern wesentlich darauf ankommt, wie sich die landschaftlichen Verfassungen durch die Macht der Ereignisse thatsächlich gestaltet haben. So unterzieht denn auch das B. G. die oben erwähnte zweite Frage, abgesehen von der Auslegung des §. 33, keiner besondern Erörterung, sondern beantwortet dieselbe durch Verweisung auf die Darstellung, welche bei Gelegenheit der Beantwortung

der Frage nach der anerkannten Wirksamkeit der landschaftlichen Verfassungen gegeben ist.

Das B. G. stellt sodann den Begriff der anerkannten Wirksamkeit, gestützt auf die Praxis des Bundestages und die Autorität von Klüber, gewiß richtig dahin fest, daß die betreffende landständische Verfassung, abgesehen von dem Acte der angeblichen Verletzung und bis zu diesem Acte von beiden Betheiligten ausdrücklich oder stillschweigend als zu Recht bestehend ununterbrochen angenommen sein muß.

Dem entsprechend soll denn auch in dem Folgenden untersucht werden, ob die landschaftlichen Verfassungen des Königreichs bis zum Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848 als zu Recht bestehend von Regierung und Landschaften angenommen sind, wobei es sich jedoch von selbst verstehen wird, daß es nicht lediglich auf das Anerkenntniß der unbezweifelten Existenz der Landschaften ankommen kann, sondern auch auf den Nachweis eines Anerkenntnisses des Grundsatzes, daß Verfassungsänderungen nicht ohne Zustimmung der betreffenden Landschaft vorgenommen werden dürfen.

Dieser Nachweis aber wird nicht zu erbringen sein. Ein näheres Eingehen auf die geschichtliche Entwickelung der landschaftlichen Verfassungen wird vielmehr ergeben, daß schon vor Auflösung des deutschen Reiches weder die Regierung ein solches Zustimmungsrecht unbedingt und bei allen Landschaften anerkannt hat, noch dasselbe von diesen uneingeschränkt und in allen Fällen in Anspruch genommen ist, daß aber jedenfalls nach dem angegebenen Zeitpunkte, oder doch nach Beendigung der Fremdherrschaft, von dem regierungsseitigen Anerkenntnisse dieses von den Landschaften allerdings in einzelnen Fällen, keineswegs immer, beanspruchten Rechtes nicht mehr geredet werden kann, vielmehr die thatsächliche Geltung des Gegentheiles nachzuweisen ist.

§. 3.

Rechtsverhältnisse der Landschaften bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Soviel nun zunächst die Rechtsverhältnisse der Landschaften bis zur Auflösung des Reiches anlangt, so behauptet das B. G., sich auf einige unten näher zu erwähnende Stellen aus Land-

tagsabschieden und landesherrlichen Privilegien berufend, ohne nähere Begründung, daß die Landschaften des Königreichs das Zustimmungsrecht zu Gesetzen besessen, und daß dasselbe mit noch größerer Sicherheit in Beziehung auf Verfassungsänderungen zu behaupten sei.

So einfach, wie hiernach angenommen zu werden scheint, möchte denn doch bei näherer Erwägung das Verhältniß sich nicht stellen. Man darf, wie schon oben angedeutet, zuvörderst nicht übersehen, daß es nicht lediglich darauf ankommt, darzuthun, wie irgend ein landschaftliches Privilegium oder dergl. zu irgend einer Zeit einmal gegeben, und später nicht ausdrücklich wieder aufgehoben sei, daß vielmehr auch die allmälige, durch geschichtliche Thatsachen herbeigeführte Entwickelung im Auge zu behalten ist; wie denn z. B. Niemand behaupten wird, daß der Lüneburgischen Landschaft das Recht der Einwilligung vor Eingehung von Kriegen und Bündnissen, welches ihr durch mehrere Landtagsabschiede, selbst noch im J. **1592** durch Herzog Ernst, ausdrücklich verbrieft ist, oder die ihr vom Herzoge Friedrich im Jahre **1471** für sich und seine Erben eingeräumte Befugniß, ihre Privilegien mit gewaffneter Hand auch gegen den Landesherrn zu vertheidigen, noch heut zu Tage zustehe, obschon eine ausdrückliche, mit Einwilligung der Landschaft erfolgte Aufhebung dieser Rechte schwerlich nachzuweisen sein möchte. (Jacobi, Landtagsabschiede ꝛc. **I, 70. 327.**)

Eine erschöpfende Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage wird daher nicht wohl ohne tief eingehende historische Studien und archivarische Nachforschungen geliefert werden können, und somit weit über die Gränzen dieser Abhandlung hinausgehen. Gleichwohl wird auch mit geringerer Mühe zu zeigen sein, daß das Zustimmungsrecht zu Gesetzen — abgesehen von Steuerbewilligungen — der Mehrzahl der Landschaften wenigstens im **17.** und **18.** Jahrhunderte nicht zustand, und daß, wenn es sich mit dem Einwilligungsrechte zu Verfassungsänderungen ursprünglich und grundsätzlich anders verhalten mochte, dennoch auch, namentlich aus der spätern und letzten Zeit der hier zu betrachtenden Periode, Beispiele nachzuweisen sind, daß dieses Recht von der Regierung nicht mehr anerkannt wurde.

Das Zustimmungsrecht zu Gesetzen gehört bekanntlich keineswegs regelmäßig zu den Rechten der deutschen Landstände. Es mag dies vielleicht durch die Entwickelung sich erklären, welche die gesetzgebende Gewalt in Deutschland genommen hat, indem diese, ursprünglich nur beim Kaiser beruhend, auf die Landesherren zu einer Zeit überging, in welcher sich ihr ein geringes Feld für die Anwendung darbot, während, als sich dieses später erweiterte, die Macht der Landstände schon so weit gesunken war, daß dieselben einen erheblichen Einfluß auf die vermehrte legislatorische Thätigkeit des Landesherrn nicht mehr gewannen.

So spricht der für die Calenbergsche Landschaft erlassene Gandersheimer Landtagsabschied vom 10. October 1601, den auch das B. G. citirt, wo es sich um den Erlaß „gewisser Landesconstitutionen" zum Zwecke der Rechtspflege handelt, nur von dem „unterthänigen Gutachten" der Landschaft, an einer andern auf den Erlaß einer Polizeiordnung bezüglichen Stelle wird „des Gutachtens und räthlichen Bedenkens etlicher der Aeltesten und Vornehmsten aus der Landschaft" gedacht und nur in Beziehung auf ein, in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen entschiedener eingreifendes Gesetz, eine zu erlassende Holzordnung, von der „Ratification" der Landschaft geredet. (Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden 2c. II. S. 203. 207. 208.) Der Hannoversche Landtagsabschied vom 3. April 1639, auf den sich das B. G. ebenfalls bezieht, wiederholt die eben aus dem Gandersheimer Landtagsabschiede hervorgehobenen Punkte, und spricht dabei nur von dem erforderlichen „Gutachten", dem „Zuthun" und der „Zuziehung" der Landschaft. (Willich, Landesgesetze II. S. 442. 446. 447). Eine landesherrliche Resolution, die der Calenbergschen Landschaft auf ihr Ansuchen im Jahre 1718 ertheilt ist, lautet ad 8:

> wenn Ordnungen zu errichten vorfallen, woraus statibus oder anderen Communen an ihren privilegiis Schade und Anstoß zuwachsen könnte, so sollen solche Ordnungen vor deren Publication statibus communicirt, und deren rathsames Gutachten darüber vernommen werden. (Kleinschmidt a. a. O. II. S. 323.)

Daß man aber schon damals zwischen dem Rechte des rathsamen Gutachtens und dem der Einwilligung sehr wohl unterschied, geht auch aus den andern Landschaften gegenüber gebrauchten Ausdrücken hervor. Die Einwirkung der Landschaft auf die Gesetzgebung hat sich daneben auch thatsächlich nicht über das Gutachten erstreckt, und selbst dieses ist in wichtigen Fällen, wie z. B. anscheinend bei dem Justizreglement von 1718 und jedenfalls bei der bekannten Göhrdener Constitution vom folgenden Jahre nicht eingeholt, ohne daß, so viel bekannt, von der Landschaft deßhalb eine Beschwerde erhoben wäre.

Ueber die Verhältnisse der bis zur Union mit Calenberg selbstständigen Grubenhagenschen Landschaft liegt nichts Näheres vor, und jedenfalls ist die ältere Verfassung derselben eben dieser Union wegen von untergeordneter Bedeutung.

Die Befugniß der Lüneburgschen Landschaft ist dagegen in der hier besprochenen Beziehung weiter gegangen. Der Uelzener Landtagsabschied vom 26. Novbr. 1592 enthält die landesherrliche Zusicherung, daß über ein speciell erwähntes, zu erlassendes Gesetz „einhellige Vergleichung" getroffen und ohne der Landschaft „Wissen und Vollworth sonsten keine neue Constitution oder Ordnung" gemacht werden solle. Daß unter „Vollworth" Zustimmung zu verstehen sei, ist nicht wohl zu bezweifeln. (Jacobi, Landtagsabschiede I. S. 341). Die Landschaft hat dieses Zustimmungsrecht der Regierung gegenüber immer zu behaupten gesucht. Diese scheint dagegen, wenigstens im vorigen Jahrhundert, geneigt gewesen zu sein, der landschaftlichen Mitwirkung bei Gesetzen engere Schranken zu ziehen. So sind u. A. die bereits erwähnte Göhrdener Constitution, und eine Verordnung über das Verfahren in Landesöconomiesachen vom Jahre 1768 ohne alle ständische Zuziehung erlassen; der sich beschwerenden Landschaft gegenüber hat indessen die Regierung beruhigende Erklärungen abgegeben, namentlich das Zustimmungsrecht im Princip anerkannt, und nur dessen Anwendbarkeit auf den grade vorliegenden Fall bestritten.

Rücksichtlich der Hoyaschen Landschaft liegt das Rechtsverhältniß nicht klar vor. Die Landschaft nimmt freilich das Zustimmungsrecht im Allgemeinen in Anspruch, ohne indessen

die Ausübung oder die Anerkennung desselben nachgewiesen zu haben.

Dagegen erkennt die Bremen-Verdensche Landschaft in ihrer an das Königl. Ministerium des Innern gerichteten Erwiederung vom 19. Februar d. J. (ständ. Actenstücke von 1851. S. 556) selbst an, daß ihr ein Zustimmungsrecht zu Gesetzen, — abgesehen von Steuerbewilligungen und Verfassungsänderungen — wenigstens seit dem westphälischen Frieden nicht mehr zustehe, und der vom B. G. (S. 19) freilich zum Beweise des Gegentheils mitgetheilte Auszug aus den landschaftlichen Privilegien von 1651 bestätigt die Richtigkeit dieses Anerkenntnisses.

Auch der Osnabrückschen Landschaft scheint ein solches Zustimmungsrecht nicht zugestanden zu haben, und im Eingange der wichtigsten Gesetze ist entweder der ständischen Mitwirkung gar nicht, wie z. B. in der Wegeordnung von 1713, oder des „räthlichen Gutachtens und Vorwissens", wie in der Eigenthumsordnung von 1722, oder endlich des „vorgehabten, vorgepflogenen Rathes" der Stände, wie in der Verordnung über die Aufnahme der Heuerleute von 1774 und der Markentheilungsordnung von 1785 Erwähnung geschehen.

Ebenso verhält es sich mit der Hildesheimschen Landschaft. Diese bestand ursprünglich aus 4 Curien, denen des Domcapitels, der 7 Stifter, der Ritterschaft und der Städte. Nur das Domcapitel hatte das Zustimmungsrecht zu Gesetzen, wie sich das aus der besonderen Stellung desselben zum bischöflichen Stuhle leicht erklärt, während den übrigen 3 Curien, oder richtiger der Landschaft als solcher, nur das Recht des Beiraths zugestanden wurde. So gedenkt die Hofgerichtsordnung von 1730 ausdrücklich des „Vorwissens und Beliebens" des Domcapitels neben der „Communication" mit den Ständen, während in einigen Gesetzen, z. B. der Landstraßenordnung von 1774, der Verordnung über Ablagen und Leibzuchten von Meiergütern von 1781, nur vom „Beirathe" der Stände geredet, und in anderen, wie in der Polizeiordnung von 1665, der Wegeordnung von 1702, der ständischen Mitwirkung gar nicht gedacht ist.

Günstiger stellt sich im Allgemeinen das Verhältniß der Landschaften in Beziehung auf Aenderungen ihrer Verfassung.

Die Untersuchung ist aber hier eine um so schwierigere, als bekanntlich die alten Landschaften nicht durch legislatorische Akte ins Leben gerufen, die Privilegien derselben vielmehr zunächst in einzelnen Landtagsabschieden niedergelegt, und später zwar meistens in erschöpfenderer Form, jedoch keineswegs derartig zusammengestellt sind, daß daraus zu ersehen wäre, in welcher Weise eine Veränderung der auf diesen Privilegien und dem Herkommen beruhenden ständischen Verfassungen rechtsgültig herbeigeführt werden könne. Es muß daher diese Frage aus der allgemeinen rechtlichen Natur jener Verfassungen und aus den dieselbe erkennen lassenden Präcedenzfällen beantwortet werden. Nun ist im Allgemeinen nach der geschichtlichen Ausbildung der Landstände und nach der Rechtsauffassung jener Zeiten, wonach auch die staatlichen Institute ein rein privatrechtliches Gepräge trugen, nur anzunehmen, daß den Landschaften die von ihnen erworbenen Rechte ursprünglich nicht ohne ihre Einwilligung entzogen werden konnten. In der von jedem Landesherrn beim Regierungsantritte regelmäßig wiederholten Privilegienbestätigung, welche gegen die Huldigung der Stände ausgetauscht wurde, fand diese Rechtsanschauung ihren deutlichsten Ausdruck; dieselbe hat aber mit dem stärkeren Hervortreten des staatlichen Elementes, und sodann mit der Kräftigung der landesherrlichen Gewalt allmählige Aenderungen erfahren. Wenn damit nun auch keineswegs behauptet werden soll, daß schon in dieser Periode der Grundsatz, wornach landschaftliche Verfassungen einseitig vom Landesherrn aufgehoben werden können, durchgreifende Anerkennung gefunden habe, so läßt sich doch an einzelnen Beispielen auch aus der Geschichte der hier in Betracht kommenden Landschaften sehr wohl nachweisen, wie eine Hinneigung zu der Lehre von der über den ständischen Rechten stehenden landesherrlichen Machtvollkommenheit mehr und mehr hervortritt, und bereits am Schlusse dieser Periode die Mehrzahl der Landschaften von derselben so weit berührt ist, daß von einer unbestrittenen Anerkennung ihrer Verfassungen nicht mehr die Rede sein kann.

Rücksichtlich der Calenbergschen Landschaft ist zwar anzuführen, daß die wichtigste und letzte Veränderung ihrer Verfassung, die Union mit Grubenhagen (1773—1803) mit ständischer Zustimmung zu Stande kam, es handelte sich bei dieser Vereinigung indessen so vorwiegend um finanzielle, die gesammten Unterthanen berührende Interessen, daß die Nichtanerkennung der landschaftlichen Privilegien schon ihren höchsten Grad hätte erreicht haben müssen, wenn hier von der Regierung anders als im Einverständnisse mit den Landschaften verfahren wäre. Dagegen ist ein einseitiges Vorschreiten der Regierung in anderen reinen Organisationsfragen völlig nachweislich. Schon die oben mitgetheilte Stelle aus der landesherrlichen Resolution von 1718, wonach die Landschaft mit ihrem „rathsamen Gutachten" gehört werden soll, „wenn Ordnungen vorfallen, woraus **Statibus** an ihren **privilegiis** Schade und Anstoß zuwachsen könnte," läßt sehr wohl die Deutung zu, als sei auch in solchen Organisationsfragen das Einverständniß der Landschaften nicht erforderlich gewesen. Es mag indeß bei einer günstigen Auslegung diese Bestimmung auf sonstige, die ständischen Privilegien nur mittelbar berührende Gesetze bezogen werden können. Abgesehen aber von der Frage, ob hier ein der Landschaft ungünstiges Princip ausdrücklich hat ausgesprochen werden sollen, läßt sich dessen Anwendung, oder selbst ein Hinausgehen über dasselbe mindestens in zwei Fällen nachweisen.

Der eine Fall betraf die städtische Curie. Die vier kleinen Göttingenschen Städte hatten einen Deputirten zum größeren ständischen Ausschusse zu entsenden. Dies Recht war von Alters her durch die Stadt Moringen geübt, derselben aber schon seit längerer Zeit von den übrigen kleinen Städten bestritten, und deßhalb von diesen bei der Regierung Beschwerde geführt. Als sich diese Streitigkeiten unter denselben im Jahre 1748 wiederholten, schrieb die Regierung, soweit ersichtlich, ohne weitere vorgängige Verhandlung durch ein an den größeren Ausschuß erlassenes Rescript eine abwechselnde Vertretung der 4 Städte vor, setzte dieselben von der getroffenen Entscheidung in Kenntniß, und erwiederte auf eine von 2 Städten eingebrachte Re-

monstration einfach, „daß sie sich bei der abgegebenen Resolution zu beruhigen hätten."

Seit dieser Zeit ist der eingeführte Turnus in Kraft.

Entschiedener tritt das von der Regierung befolgte Princip in dem andern Falle, nämlich bei Gelegenheit der Verhandlungen über das im Jahre 1737 erlassene ritterschaftliche Wahlreglement hervor. Auf Aufforderung des Landesherrn überreichte die Ritterschaft im erwähnten Jahre „conclusa" über das bei den von ihr ausgehenden Wahlen zu beobachtende Verfahren und bat, solche zu „bestätigen". Der Eingang lautete: Demnach der Ritterschaft befohlen worden, „gewisse principia unter sich festzusetzen" und darüber zu Seiner Majestät „Confirmation" zu berichten ..., so ist das „conclusum des ritterschaftlichen Collegii dahin ausgefallen" 2c. Dieser Eingang, welcher dem Reglement den Charakter eines autonomischen Statuts der Ritterschaft hätte verleihen mögen, erregte im Geh. Rathscollegium Bedenken. Der von einer Seite gemachte Antrag, denselben so zu fassen, daß statt „festzusetzen" gesagt werde „in Vorschlag zu bringen", und statt des Schlußsatzes „so hat Se. Majestät auf erstattetes Gutachten principia dahin festgesetzt", erschien nicht genügend; das Collegium entschied sich vielmehr dafür, „das ganze Reglement nicht durch einen introitum und angehängte Königl. Sanction, sondern ganz und gar nomine regis zu promulgiren". Der König billigte dies Verfahren, und so erschien das Reglement als „Königl. Verordnung" mit folgendem Eingange:

G e o r g 2c.

Demnach die Nothdurft erfordert . . . die . . . . Wahlactus . . . in eine gewisse Regul zu fassen . . . und dann Unsere getreue Ritterschaft auf Unser . . . Erfordern ihre gutachtliche Meinung desfalls bei Uns vorgebracht, so haben Wir befundenen Umständen nach . . . festgesetzt 2c.

Aber auch in materieller Beziehung wurden erhebliche Aenderungen vorgenommen. Die Ritterschaft hatte beschlossen, Minderjährige nach vollendetem 20. Lebensjahre zu den Wahlhandlungen zuzulassen, Tutoren und Curatoren aber davon

auszuschließen. Die Verordnung schrieb dagegen das vollendete 25. Lebensjahr als Bedingung der Ausübung des Wahlrechts vor, und bestimmte, daß Tutoren und Curatoren von den Gütern ihrer Pupillen und Curanden eine Wahlstimme abzugeben befugt sein sollen. Die Ritterschaft wollte demjenigen, welcher ein Rittergut auf Wiederkauf, oder dotis titulo oder sonst jure limitati dominii besaß, die Wahlfähigkeit für die Dauer dieses Verhältnisses ohne Einschränkung zugestehen; die Verordnung gab solchem Besitzer nur das active, nicht das passive Wahlrecht. Der ritterschaftliche Entwurf sicherte bei Zweifeln über die Qualification eines zum Wahlacte Erschienenen der Ritterschaft die Entscheidung mit dem ausdrücklichen Zusatze zu, daß diese Entscheidung in weitere Contestation nicht gezogen werden dürfe; die Regierung, von der Ansicht ausgehend, daß in solchen Fällen Sr. Majestät die endliche Decision vorbehalten bleibe, nahm diesen Zusatz in die Verordnung nicht auf. Endlich wurde das ritterschaftliche Conclusum, wonach eine landschaftliche Bedienung die Wählbarkeit nicht entziehen solle, durch die Verordnung in die entgegenstehende Vorschrift umgewandelt.

Ueber alle diese Veränderungen ward die Ritterschaft nicht weiter gehört; vielmehr ihr die seitdem ohne Weiteres in Kraft getretene Verordnung mit dem Bemerken zugefertigt:

> welchergestalt nun Se. Majestät die in Vorschlag gebrachten principia regulativa beliebet und genehmigt haben, solches werdet Ihr aus der angeschlossenen K. Verordnung .... in mehrem ersehen und Euch bei künftig vorfallenden Erwählungen danach richten.

Aehnliche Beispiele eines einseitigen Eingreifens in die landschaftliche Verfassung lassen sich für die Lüneburgsche Landschaft nach dem darüber augenblicklich vorliegenden Materiale nicht aufweisen. Die Landschaft hat vielmehr nach dem siebenjährigen Kriege unterm 3. Februar 1764 eine besonders kräftige Anerkennung ihrer Privilegien erhalten, indem ihr damals versichert ward, daß etwaige in den Kriegsjahren vorgekommene Eingriffe in dieselben zu keiner Folge gereichen sollten, daß vielmehr „auch forthin in denjenigen Landessachen,

worin die Landschaft vermöge ihrer Rechte und Privilegien und des wohlgegründeten Herkommens mit ihrer Einwilligung oder rathsamen Gutachten zu concurriren befugt sei", mit derselben communicirt werden solle. Bemerkenswerth und auf eine beginnende Rechtsunsicherheit hindeutend kann hierin die Erwähnung des rathsamen Gutachtens neben der Einwilligung erscheinen, da doch die Landschaft die letztere bei allen Gesetzen in Anspruch nahm. Es ist indessen auf diese beiläufige Aeußerung allerdings nur wenig Gewicht zu legen. Von größerem Interesse möchte eine nähere historische Untersuchung über die Veränderung in der Composition der Landschaft sein, welche in Folge der zur Reformationszeit vorgenommenen Aufhebung der Klöster eingetreten ist. Bis dahin erschienen sieben Klöster auf den Landtagen; nach derselben bleibt von diesen nur eins, wogegen zwei früher nicht aufgetretene Stifter hinzukommen. Vier der früher vertretenen Klöster blieben nach der Reformation als Jungfrauenklöster bestehen, und so hätte es nahe gelegen, ihnen, wie das in der Calenbergschen Landschaft geschah, die Landstandschaft zu belassen. Eine Mitwirkung der Landschaft scheint bei dieser Umgestaltung nicht stattgefunden zu haben, obschon auch in diesem Falle eine nähere Untersuchung von größerer historischer als rechtlicher Bedeutung sein würde.

Für die Hoyasche Landschaft scheinen besondere Documente, aus denen das Verhältniß der Landschaft zum Landesherrn, besonders in Beziehung auf Verfassungsänderungen, zu beurtheilen wäre, nicht zu existiren. Der häufige Wechsel der in diesem Landestheile regierenden Häuser mag eine genauere Ausbildung der Verfassung verhindert haben. Auch der als Grundgesetz der Hoyaschen Landschaft vielfach angezogene Unionsreceß von 1712, durch welchen unter allseitiger Zustimmung die Bedingungen der Vereinigung der Landschaften der Ober- und der Niedergrafschaft festgestellt sind, enthält zum größten Theile nur die Regelung finanzieller Verhältnisse. So wird denn auch eine Untersuchung, wie es mit der fortdauernden Anerkennung der landschaftlichen Privilegien bestellt sei, nur schwer zu einem einigermaßen genügenden Ergebnisse gelangen können.

Ein reicheres Material bietet in dieser Hinsicht die Bremen-Verdensche Landschaft dar. Die von der späteren wesentlich abweichende Verfassung derselben vor dem westphälischen Frieden mag hier mit Stillschweigen übergangen werden. In diesem (**Art. X. §. 16. instr. pac. Osn.**) wurde den Ständen und Unterthanen der an die Krone Schweden übergehenden Lande gegen die Leistung der Huldigung die Bestätigung der **jura et privilegia communia et peculiaria** zugesichert. Die Bremischen Stände trugen demgemäß bei der Königin Christine auf Bestätigung ihrer Privilegien an. Diese verordnete zuvörderst eine Commission zur Prüfung der Recesse, Capitulationen ꝛc. und zur Erwägung der Frage: „ob nicht aus besagten Recessen gewisse **ad moderna tempora** gerichtete Landesprivilegien zu fassen wären." So sind dann nach vorgängiger Verhandlung mit den Ständen die **privilegia generalia et specialia** (der Landstände und der Ritterschaft) urkundlich zusammengestellt und von der Königin unterm $^{16}/_{26}$. Septbr. **1651** bestätigt. In denselben wird der Landschaft bei der Gesetzgebung nur ein Gutachten zugestanden; ihres Rechtsverhältnisses zu etwaigen Abänderungen der Privilegien selbst ist nicht ausdrücklich gedacht. Dagegen geschieht in dem Eingange der Königl. Bestätigung der „Zuthuung derer von gesammten Landständen Deputirten" Erwähnung und es scheint, als ob die Zusammenstellung der Privilegien nicht durchgängig im Einverständnisse mit den Ständen erfolgt sei; wie denn auch der betreffende Receß nicht von allen Ständen und von andern nur mit Vorbehalt unterschrieben, auch von der Landschaft nicht „angenommen" — das äußerliche Zeichen des beiderseitigen Einverständnisses — worden ist.

Erst unter der Regentschaft der Hedwig Eleonore, Mutter des minderjährigen Carl **XI.**, ist unterm **20.** Mai **1663** eine förmliche von den Ständen angenommene Confirmation erfolgt. Dieser ist jedoch eine declarirende und theilweise modificirende Erläuterung der Privilegien hinzugefügt, über welche nicht mit der Landschaft selbst, sondern mit deren nach Stockholm entsandter Deputation verhandelt ist, und in deren Eingange es heißt, daß darüber „der Stände Deputirten unterthäniges Ein-

rathen vernommen sei.“ Ob in die Erläuterung etwas gegen das Einrathen der ständischen Deputation aufgenommen, ist nicht klar ersichtlich, jedoch nach einer Aeußerung im Eingange der Confirmation nicht anzunehmen.

Als sodann Carl **XI.** selbst die Regierung antrat, und die Stände ihn um Bestätigung ihrer Privilegien angingen, fügte er dieser Bestätigung unterm 9. Januar **1692** eine „Declaration“ hinzu, welche die Privilegien in erheblichen Punkten abänderte. Die Stände remonstrirten gegen dieselbe und leisteten die Huldigung nur unter Vorbehalt. Ihrer Remonstration ward dann auch in Einem Punkte stattgegeben, übrigens aber die Declaration aufrecht erhalten, aus welcher hier die beiden wichtigsten, die ältern Privilegien entschieden abändernden Bestimmungen hervorzuheben sind. Im **privil. 4.** war bestimmt, daß die Regierungsbediente auf den Receß von **1651** und die Privilegien beeidigt werden sollen. Die Declaration bezeichnete solches als unnöthig. Das **priv. 12.** schrieb vor, daß keine Collecten, Schatzungen, Accise und dergl. ohne der Stände Bewilligung aufgelegt werden sollten. Die Declaration besagte, „es sei der eigentlichen Intention des **concedentis** bei Formirung selbigen **privilegii** und der hohen landesobrigkeitlichen Superiorität und Autorität am convenabelsten, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nothfalles Ihrer Königl. Majestät hoher Landesobrigkeitlicher Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nothdurft dabei vernommen, das endliche Moderamen verbleiben solle.“ Die Stände scheinen sich, nachdem ihre ebenerwähnte Remonstration fruchtlos geblieben war, thatsächlich bei diesen Bestimmungen der Declaration beruhigt zu haben, namentlich ist von einer Beschwerde bei den Reichsgerichten nichts ersichtlich.

Auch unter der Regierung des Nachfolgers, Carl **XII.**, ist an diesem Verhältnisse nichts geändert. Ein Bericht der Regierung zu Stade von **1729** enthält über die damalige Rechtsanschauung folgende charakteristische Aeußerung: „Da Carl **XII.** das **homagium anno 1699** sich leisten lassen, haben zwar Stände **confirmationem privilegiorum** gesuchet, aber weder der

Zeit, noch nachher **tempore belli** obtinirt, weil man zu Stockholm bei Hofe sie bis zu näherer Beleuchtung der **confirmandorum** auszusetzen und indeß mit der Huldigung zu verfahren **à propos** gefunden."

Als dann die Provinz auf Hannover überging, erklärte zwar Georg I. sowohl bei der Besitzergreifung (1715) wie im Art. 10 des 1719 mit Schweden abgeschlossenen Friedens sich für Aufrechterhaltung der Privilegien; es blieb indessen bei allgemeinen Zusicherungen. Erst unter Georg II. ist auf Antrag der Stände, welche die Rechtsungültigkeit der Declaration von 1692 darzulegen suchten, die Privilegienbestätigung in nähere Erwägung genommen. Ein Bericht der Regierung zu Stade sprach sich für Ertheilung der erbetenen Confirmation aus, erklärte die Wiederherstellung des **priv. 4**, betr. die Beeidigung der landesherrlichen Diener, für unbedenklich, besonders „wenn die **clausula restrictiva**: „„insoweit der **tenor** des Abschiedes durch nachherige Verordnungen nicht anders eingerichtet,"" dem **juramento** hinzugefügt würde," und bemerkte rücksichtlich der Declaration des **priv. 12**, daß nach diesem Privilegium zwar die Einwilligung der Stände zu Steuern erforderlich sei, allein „daß diese eine **conditio sine qua non** in allen Fällen, sei eine schwerlich zu behauptende Meinung, da es sich von selbst verstehe, daß in Nothfällen, wenn mit Ständen gebührende Handlung gepflogen, und sie dennoch dissentirten, deren Widerspruch ungehindert Sr. Königl. Majestät kraft der landesherrlichen Superiorität unbenommen sei, der Sache den endlichen Ausschlag zu geben." Diesen Anheimgaben entsprechend, erfolgte dann unterm 30. Juli 1732 die Königl. Confirmation, indem es am Schlusse derselben, nachdem bemerkt worden, daß von den Ständen auf Bestätigung der Privilegien und Aufhebung der „ohne ihre Zuziehung und Consens errichteten Erläuterung" von 1692 angetragen sei, wörtlich heißt:

„So haben Wir solchen beiden . . . **petitis** in Gnaden deferirt und stattgegeben. Thun das auch hiemit . . . und bestätigen nicht allein alle und jede vorinserirte Recesse ꝛc. . . . . sondern Wir heben die von Carl XI. 1692 ertheilte und oben allegirte s. g. Erläuterungsresolution hiemit

gänzlich auf, als wenn solche nimmer . . . gegeben worden, jedoch dergestalt, daß die Beeidigung Unserer Bedienten mit der Clausul

soweit in denen Landes=Recessen keine Enderung geschehen oder noch geschehen möchte, oder dieselben nicht gegen Unsere Landeshoheit und Gerechtigkeiten, auch nach und nach ergangene Verordnungen streben und anlaufen

geschehen soll.

Wie Wir dann auch das Vertrauen zu Unseren . . . . Ständen . . . haben, dieselben werden, wenn vorkommenden Umständen nach die Anlegung neuer Collecten und Landessteuern nöthig befunden werden sollte, sich dazu willig finden lassen, auch Uns und Unseren Nachkommen in Nothfällen, wesfalls Wir Uns ohnedem die Hände nicht können binden lassen, ohne Weigerung nach ihrem Vermögen unter die Arme greifen, in welcher gnädigsten Zuversicht Wir auch die obengemeldete Erläuterungsresolution aufgehoben haben."

Aus dieser ohne alle weitere Verhandlung mit den Ständen erlassenen Königl. Erklärung ergiebt sich nun, daß Georg II. zwar die Erläuterung von **1692** aufgehoben, keineswegs aber damit die Behauptung der Stände, daß in solchen Angelegenheiten ihre Zustimmung erforderlich sei, auch nur stillschweigend anerkannt hat. Einer solchen Annahme widerstreitet vielmehr das **factum contrarium**, daß der König die **privil. 4** und **12**, wesentlich im Sinne der Erläuterung Carls **XI.**, einseitig modificirt und also eben die Handlung vorgenommen hat, zu welcher er nach der Argumentation der Stände nicht befugt sein sollte.

Die Stände haben sich hiebei anscheinend beruhigt.*)

---

*) Nach den Nachrichten, welche in der im Vorworte erwähnten von Lentheschen Abhandlung (S. 15 und Anl. F. u. G.) mitgetheilt sind, hat die Landschaft diesen Punkt nachträglich allerdings noch zur Sprache gebracht. Die a. a. O. enthaltenen Actenstücke bestätigen übrigens zugleich, daß die Stände die Bedeutsamkeit eines solchen einseitigen landesherrlichen Vorbehalts bei der Privilegienbestätigung keineswegs verkannt haben.

Es scheint nämlich sogleich nach dem Eingange der Confirmation bei ihnen zur Berathung gekommen zu sein, ob man nicht dieserhalb mit einem Proteste hervorzutreten habe. Ein solcher

(Vergl. über das Vorstehende namentlich Pratje, die Herzogthümer Bremen und Verden, 3. Theil S. 201 u. ff., sowie die Vorrede des 4. Theils.)

Ueber die Verhältnisse der Osnabrückschen Landschaft liefern Möser in seiner Abhandlung von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths im Stifte Osnabrück (Patriot. Phantasien Theil 4 Nr. 51) und Stüve in den dazu gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen (Mittheilungen des

---

Schritt muß jedoch Bedenken gefunden haben. Das Votum der Stadt Stade (a. a. O. Anl. F.) enthält darüber die charakteristische Bemerkung: „Protestationes kann ein privatus nicht wohl leiden, wie viel weniger ein Landesherr. Und wie wann eine Antwort darauf erfolgte, womit man noch mehr verlegen wäre?" „Wäre es nicht am Besten," meint die Stadt, „daß man dem König, anstatt einer Protestation, mit einem Danksagungscompliment begegnete, mittelst einer geschickten tour die Confirmation nach der Stände Sinn darin auslegte (— die Stadt hatte nämlich vorher ausgeführt, daß der materielle Inhalt der landesherrlichen Vorbehalte, in einem gewissen beschränkten Sinne aufgefaßt, den Privilegien nicht gerade widerstreite —) und von einem so gerechten ... Landesherrn ... aller landesväterlichen Hulde sich vertröstete" ꝛc. In diesem Sinne ist denn später, nach Verlauf von 2½ Jahren, eine Adresse an den Landesherrn Seitens der Stände wirklich eingebracht, in welcher, nach abgestattetem Dank für die Confirmation der Privilegien, namentlich hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts die Hoffnung, daß der König das betreffende Privilegium den Ständen und dem Lande nach dem deutlichen Wortverstande angedeihen lassen werde, ausgesprochen, und der landesherrliche Vorbehalt wegen etwaiger Nothfälle darauf bezogen wird, daß in wirklichen Nothfällen auch von den sonst steuerfreien Ständen eine Beihülfe erwartet werden dürfe. (Anl. G. a. a. O.)

Daß darauf eine Antwort des Königs erfolgt wäre, ist nicht erwähnt.

Man wird daher dieser nachträglichen Eingabe eine weitere Bedeutung nicht beimessen können, als daß die Stände dadurch die Folgerung, als hätten sie durch eine stillschweigende Annahme der clausulirten Confirmation das Recht des Landesherrn zur einseitigen Modification der Privilegien ihrerseits anerkannt, von sich abgewandt haben. Der oben im Texte erörterte Satz: daß auch auf der andern Seite ein gegentheiliges Anerkenntniß von dem Landesherrn nicht erfolgt sei, bleibt daneben ungeschwächt bestehen.

historischen Vereins zu Osnabrück, 2. Jahrgang S. 321) schätzbares Material. Für die hier zu beantwortende Frage sind indessen die Vorgänge zur Zeit, als Osnabrück von Hannover erworben wurde, von vornehmlich entscheidender Wichtigkeit.

Das genannte Hochstift wurde bereits unterm 29. October 1802 vom damaligen Bischofe, Herzog Frederik von York seinem Vater, Georg III., cedirt. In der Cessionsurkunde wird des zur Vollziehung des Lüneburger Friedens concertirten Indemnisationsplanes, der von der Reichsdeputation im Ganzen angenommen sei, gedacht, der ständischen Rechte dagegen mit keinem Worte erwähnt. Die Besitzergreifung von Seiten Hannovers erfolgte darauf mittelst Patentes vom 4. Novbr. 1802, welches ebenfalls rücksichtlich der ständischen Rechte nur die allgemeine Zusicherung enthielt, daß die Unterthanen sich „des nachdrücklichen Schutzes bei ihren in der nunmehrigen Verfassung habenden Rechten versehen könnten."

(Spangenberg, Gesetzsammlung IV. S. 378.)

Der erst am 25. Februar 1803 beschlossene und am 28. April 1803 kaiserlich ratificirte Reichsdeputationshauptschluß bestimmt dagegen im §. 60:

> Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

Es ließe sich nun darüber streiten, welche rechtliche Bedeutung diese spätere Bestimmung für das bereits durch Cession des frühern Landesherrn erworbene Land noch haben konnte; keinenfalls wird sie eine größere sein, als die einem jeden andern Reichsgesetze beizulegende. Für den vorliegenden Zweck wird es indessen genügen, darzuthun, daß die Hannoversche Regierung die Osnabrücksche landständische Verfassung niemals unbedingt anerkannt hat, wie denn auch bei Gelegenheit der über die Hildesheimsche Landschaft zu machenden Mittheilungen ein dem Reichsdeputationshauptschlusse noch weniger entsprechen-

des Verfahren der Preußischen Regierung in einem völlig gleichen Verhältnisse zu erwähnen ist.

Der König entsandte zur Besitzergreifung des Hochstifts eine Immediat-Commission, der auch Rehberg beigegeben war. Diese unterzog die Regelung der ständischen Verhältnisse einer nähern Prüfung. Rehberg legte ein ausführliches Promemoria darüber vor und gab darin eingreifende sofortige Veränderungen der landschaftlichen Verfassung anheim. Namentlich handelte es sich dabei auch um die Beseitigung eines ohne landesherrliche Genehmigung eingeführten ritterschaftlichen Statuts, durch welches eine Ahnenprobe verordnet war, und bei dieser Gelegenheit bemerkte Rehberg, „er wolle ganz dahingestellt sein lassen, inwiefern Se. Majestät als neuer Landesherr befugt seien, die Landschaft nach Gefallen einzurichten, zu berufen und zu übergehen, wie Sie wollen, da die Acquisition auf solche Art geschehen, daß Sie an keine Capitulation gebunden. Könnten aber auch die Rechte Sr. Majestät nicht soweit extendirt werden, so brächte doch die Natur der Sache bei der Veränderung in manchen andern Stücken mit sich, daß auch die landschaftliche Verfassung nicht ganz bleiben könne wie sie sei, und in keinem Falle könne dem Landesherrn ein Statut im Wege stehen, welches sogar die vorigen Landesherren nie confirmirt haben." Die Regierung ging indessen auf diese Rehbergschen Pläne nicht ein; nicht, weil sie die bisherige Verfassung für verbindlich erkannt hätte, sondern weil sie, wie vom Cabinetsministerium unterm 23. Januar 1803 beschlossen ward, „Weiterungen vermeiden wollte in diesem Momente, wo man ungesäumlich Bewilligungen von den Ständen verlangen müsse," und die in Anregung gebrachte Aenderung „ohnehin einstweilen füglich bei Seite gesetzt werden könne, ohne sich damit **pro futuro** die Hände zu binden." Demgemäß wurde der Commission die Berufung der Stände, „wie sich von selbst verstehe mit Ausnahme des Domcapitels", welches bis dahin die erste Curie gebildet hatte, aufgegeben.

Als dann am 8. März Ritterschaft und Städte zum Landtage zusammengekommen waren, und die Regierung auch von

den bisher steuerfreien Städten die Uebernahme gewisser Lasten, namentlich auch von Osnabrück in Beziehung auf das Militairwesen verlangte, überreichte der Rath dieser Stadt eine Vorstellung, worin er um Confirmation der Privilegien und Freiheiten der Stadt bat mit dem Bemerken, daß durch die Regierungsvorlage die städtische Steuerfreiheit, auch danach die Gültigkeit dessen, was der Westphälische Friedensschluß zu Gunsten der Stadt bestimme, in Frage gestellt wäre. Die Immediat-Commission, von der Ansicht ausgehend, daß die bisherige Steuerfreiheit der Stadt mit der derselben bis dahin obliegenden Haltung besonderer Stadttruppen zusammenhinge, beschränkte die Erwiederung auf diesen Punkt, indem sie hervorhob, „so gewiß sich die Stadt versprechen könne, in ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt zu werden, insofern selbige mit der durch den Reichsdeputationshauptschluß beschlossenen Säcularisation irgend vereinbar seien, so stehe doch das Gesuch selbst in so offenbarem Widerspruche mit der im Reichsdeputationshauptschlusse selbst dem Landesherrn vorbehaltenen besseren Einrichtung des Militairwesens", daß nicht darauf hineingegangen werden könne. Eine bestimmte Erklärung über das Fortbestehen der Privilegien der Stadt, auf deren Confirmation diese ausdrücklich angetragen hatte, ward dagegen unterlassen, und ist seitdem dieser Punkt auch von der Stadt nicht wieder angeregt.

Dagegen ward von der gesammten Landschaft unterm 22. März 1803 Confirmation der Privilegien ꝛc., „insofern selbige nach eingetretener Säcularisation noch anwendbar seien", beantragt und daneben eine Zusammenstellung der landschaftlichen Befugnisse überreicht, in welche auch das Recht der Zustimmung zu Landesgesetzen oder Verordnungen, „welche auf den Vermögenszustand der Landeseinwohner Einfluß haben könnten . . . oder durch welche die hergebrachte Landesverfassung, Rechte und Freiheiten der Unterthanen" verändert werden sollen, aufgenommen ist. Des Reichsdeputationshauptschlusses und des aus dessen §. 60 etwa herzuleitenden Anspruchs geschieht in diesem Gesuche keine Erwähnung. Eine Verfügung ist auf dasselbe nicht abgegeben, was sich vielleicht aus der be-

reits im Juni 1803 eintretenden feindlichen Occupation erklären mag, die dann überhaupt die weitere Entwickelung der Verhältnisse bis zum Jahre 1814 unterbrach.

Das Vorgekommene wird indessen genügen, um darzuthun, daß eine Anerkennung der Osnabrückschen ständischen Verfassung Seitens der Hannoverschen Regierung — wenn sie überall rechtlich verlangt werden konnte — thatsächlich nicht stattgefunden hat.

Mit noch größerer Entschiedenheit läßt sich dasselbe Verhältniß in Beziehung auf die Hildesheimsche Landschaft nachweisen, deren älterer Verfassungszustand hier ebenfalls übergangen werden mag.

Das Bisthum Hildesheim ward bekanntlich durch den Reichsdeputationshauptschluß der Krone Preußen zugetheilt, indessen schon vorher von dieser in Besitz genommen. Die für dasselbe eingesetzte K. Civil-Commission gab der dortigen Interims-Regierung bereits unterm 29. Septbr. 1802 auf, den seither jährlich im Monate November versammelten Landtag in diesem Jahre ganz auszusetzen, dagegen aber das Abgabenquantum des laufenden Jahres für das zukünftige anzunehmen und die Quartalsversammlungen des Schatz-Collegiums zu inhibiren. Durch ein unterm 27. Januar 1803 an die Organisations-Commission auf Königl. Specialbefehl erlassenes Rescript ward sodann das Fürstenthum in drei landräthliche Kreise getheilt und die Wahl der Landräthe vorgeschrieben. Bei dieser Gelegenheit ist gesagt:

„Eine solche Wahl kann ohne Zusammenkunft der Stände nicht vorgenommen werden und doch ist Euch bekannt, daß das bisherige Verhältniß der Stände und also auch der Landtag aufgehört hat. Unbedenklich scheinen Uns aber deswegen doch ständische Zusammenkünfte auf den Fuß, wie solche in den alten Provinzen gehalten werden, Statt finden zu können, nicht um einen förmlichen Landtag zu bilden, oder in die Landes-Regierung und Gesetzgebung mit einzugreifen, sondern nur um sich über ständische oder allgemeine Landes-Angelegenheit, worüber ihr Gutachten gefordert wird, zu berathen. Findet Ihr hierbei ebenfalls kein Bedenken und sind die ständischen Zusammenkünfte zulässig, so dürfen Unsers

Erachtens nur die bisherigen Classen dabei beibehalten werden, um die Wahl der Landräthe gehörig zu bewirken und auch den Städten ihren Antheil daran nehmen zu lassen. Bisher bildeten Unsers Wissens die Landstände, wenn sie zusammen kamen, 4 Curien, nehmlich:

1) die Curie des Dom=Capitels,
2) „ „ der Stifter,
3) „ „ „ Ritterschaft,
4) „ „ „ Städte,

und würden bei der Curie der Stifter und Klöster Wir selbst, wie sich von selbst versteht, wegen der aufgehobenen und noch aufzuhebenden Klöster und Stifter, durch Euch oder durch die Cammer concurriren müssen."

Die Organisations=Commission führte hierauf in einem Berichte vom 16. Februar 1803 aus, daß die Wahl der Landräthe am angemessensten in jedem einzelnen Kreise werde geschehen müssen, daß zur Vermeidung von Uebergriffen der Stände die Convocirung der einzelnen Curien und die Curial=Abstimmung zu vermeiden und daß es vorzuziehen sei, die Wahlen in jedem Kreise durch Viril=Stimmen vornehmen zu lassen. Es wurde vorgeschlagen, solche Viril=Stimmen jeder einzelnen Ritterfreien Besitzung oder „Gerichtsbezirke" beizulegen und diese „Veränderung in der Form" als das beste Mittel bezeichnet, den Ständen ihre Abhängigkeit von der Regierung fühlen zu lassen, ohne der ihnen gebührenden wohlthätigen Autorität zu nahe zu treten.

Diesem Vorschlage gemäß ward mit Königlicher Genehmigung verfahren.

Der Stände ist jedoch noch einmal in einem die Einführung des Preußischen Landrechts betreffenden Patente d. d. Berlin, den 8. März 1803 Erwähnung geschehen, indem danach „mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums Hildesheim und der Stadt Goslar" „erwogen" werden soll, welche von den Bestimmungen des Landrechtes abweichenden Particulargesetze in das Provinzialrecht für Hildesheim und Goslar aufzunehmen seien.

Diese Maßregel ist indessen nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen bildete sich im Jahre 1806, als nach den Nie=

derlagen des Preußischen Heeres Hildesheim von allen höheren Behörden abgeschnitten war, aus Preußischen Beamten und Mitgliedern des Domcapitels ein administrirendes Collegium, welches das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte zur Wahl einiger Commissarien veranlaßte, damit durch diese bei etwaigen Forderungen eines französischen Commandeurs eine den Kräften des Fürstenthums entsprechende Uebereinkunft getroffen werden könne. Dies ist die letzte Spur der Thätigkeit der alten Hildesheimischen Stände.

Es ist danach unzweifelhaft, daß schon die Preußische Regierung eine ständische Verfassung im Fürstenthum Hildesheim als zu Recht bestehend nicht mehr anerkannte. Wie dann das Fürstenthum durch Friedensschluß an Frankreich, später wieder an Preußen und endlich an Hannover kam, ist bekannt und mag nur darauf hingewiesen werden, um hier den Satz als zweifellos feststehend auszusprechen, daß von einem Rechte der Hildesheimschen älteren Provinziallandschaft der Krone Hannover gegenüber nicht die Rede sein kann.

Das Ergebniß aller in diesem §. gelieferten Mittheilungen wird nunmehr dahin zusammenzufassen sein, daß ein Zustimmungsrecht der Landschaften zu Gesetzen, mit Ausnahme der Lüneburgischen und vielleicht der Hoyaschen Landschaft, nicht anzunehmen ist, und daß ferner am Schlusse dieser Periode keine landschaftliche Verfassung — ebenfalls höchstens die der beiden genannten Landschaften ausgenommen — noch in dem Sinne in anerkannter Wirksamkeit gestanden zu haben scheint, daß der Landesherr sich nicht zu einzelnen Verfassungsänderungen auch ohne ständische Zustimmung berechtigt gehalten hätte. Es ist indessen schon mehrfach darauf hingewiesen, wie eine durchaus erschöpfende Behandlung dieser Frage nur nach einem tiefer eingehenden, auf die landschaftlichen Archive gestützten Studium möglich sein würde; vermuthlich wäre aber von einem solchen nach dem allgemeinen Entwickelungsgange, den das Ständewesen in ganz Deutschland in den letzten Jahrhunderten nahm, nur eine Bestätigung der hier ausgesprochenen Ansicht zu erwarten. Wie dem übrigens auch sein möge, es wird desselben hier nicht bedürfen, da die Entscheidung für das vorliegende Ver-

hältniß den Ereignissen der nächsten Periode unzweifelhafter zu entnehmen ist. Nur das Eine wird auch von dem, der den bisher mitgetheilten Thatsachen eine andere rechtliche Bedeutung beizulegen geneigt sein möchte, als unbestreitbar anerkannt werden müssen, daß der Begriff über den Rechtszustand der altständischen Verfassungen erheblich ins Schwanken gerathen und damit die Pfade geebnet waren, auf welchen die gewaltigeren Ereignisse der nächstfolgenden Zeit eine dem ständischen Institute entschieden abholde Rechtsanschauung bereitwillig Eingang finden ließen.

§. 4.

Einfluß der Auflösung des deutschen Reiches auf das Rechtsverhältniß der Landschaften.

Es ist darnach weiter zu untersuchen, welchen Einfluß die Auflösung des Reiches auf die ständischen Verfassungen der Einzelstaaten äußerte, und wird dabei auch auf die jenem Ereignisse unmittelbar vorangegangene Zeit zurückzugehen sein, obgleich deren Einwirkung auf zwei der Landschaften des Königreichs schon in dem Vorstehenden berührt ist.

Das B. G. behauptet in dieser Beziehung, kraft der auf Erhaltung der deutschen Freiheiten abzielenden Gesinnung des regierenden Hauses sei auch die Auflösung der Reichsverfassung und Erwerbung der Souverainität an den bestehenden ständischen Einrichtungen gefahrlos vorüber gegangen, und sucht sodann diese Behauptung durch ein näheres Eingehen auf die Verfassungsgeschichte des Königreichs seit **1814** zu begründen.

Es mag nun sein, daß aus einzelnen Aeußerungen der Regierung und der allgemeinen Stände einerseits, aus den Erklärungen der Landschaften andererseits Einiges für die vom B. G. vertheidigte Ansicht entnommen werden kann, mit besserem Rechte wird man sich indessen auf andere Aktenstücke zum Beweise des Gegentheils berufen dürfen, und zu einer sicheren Grundlage für die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses anscheinend nur dann gelangen können, wenn man von einer allgemeinern Auffassung ausgehend sich die Lage der damaligen staatlichen Verhältnisse im Ganzen und Großen vergegenwärtigt

und von dem so gewonnenen Standpunkte aus zu einer nähern Prüfung der Verfassungsentwickelung des Königreichs übergeht.

In dieser Beziehung soll zunächst an das Verhältniß, in welchem die Verfassung der Einzelstaaten zum Reiche stand, hier nur andeutungsweise erinnert werden. Wie sehr auch die Frage über die rechtlichen Grenzen der Reichsgewalt und der Landeshoheit controvertirt sein mag, so viel wird jedenfalls als theoretisch richtig zugegeben werden müssen, daß durch jene in diese rechtlich eingegriffen werden konnte (vergl. u. a. Moser von der deutschen Reichsstände Lande 1769. S. 1181 und f.), und daß namentlich das Verhältniß des Landesherrn zu seinen Ständen durch die Gesetzgebung und die Institutionen des Reiches seine nähere Bestimmung fand. Während nämlich einzelne reichsgesetzliche Vorschriften die Rechte der Stände dem Landesherrn gegenüber garantirten (Wahlcapit. Art. XV. §§. 1. 2), gaben andre diesem die zur Sicherung einer von den Landständen, namentlich dem Steuerbewilligungsrechte derselben, nicht unbedingt abhängigen Regierung erforderliche Gewähr. (J. R. A. §. 180. W. C. Art. XV. §§. 3. 6.)

Weit wichtiger aber als diese wenigen, das gegenseitige Verhältniß zwischen Landesherrn und Ständen in seinen Grundzügen regelnden gesetzlichen Bestimmungen, war das Institut der Reichsgerichte, welches — wie man auch bei einem ausgebildeteren staatlichen Wesen von der Zweckmäßigkeit eines über der Regierung stehenden Richters denken mag — bei der damaligen privatrechtlichen Auffassung des Staates als ein durchaus unentbehrliches Glied der Verfassung angesehen werden muß.

So war trotz der Schwäche des Reiches in dem letzten Jahrhundert der Zusammenhang zwischen ihm und den Einzelstaaten, namentlich den zu einer selbstständigen Existenz nicht befähigten kleineren Landen, noch immer ein so inniger, daß die allmälige Lockerung und die endliche Auflösung des Reichsverbandes in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts auf die rechtliche Auffassung und die Entwickelung der Territorial-Verfassungen den erheblichsten Einfluß äußern mußte. Neben diesen äußern Gründen aber wirkte demselben Ziele zu und mit nicht geringerem Gewichte die durch den Gang der Geschichte lang-

sam vorbereitete und jetzt durch den Untergang des Reichs beschleunigte innere Nothwendigkeit, welche den privatrechtlichen Feudalstaat des Mittelalters in den Staat des neuen Characters übergehen ließ.

Die mit dem altständischen Wesen unvereinbare Idee des modernen Staats fand ihren praktischen Ausdruck und wesentliche Förderung zunächst in dem Reichsdeputationshauptschlusse. Während damals die umfassendsten Säcularisationen ohne alles Zuthun der betheiligten Territorialstände eintraten, ward freilich nur eine ständische Verfassung, die des Bisthums Münster, ein unmittelbares Opfer des R. D. H. und die Aufhebung derselben als nothwendige Folge der eingetretenen Zersplitterung des Landes ausdrücklich motivirt; es ward daneben sogar in dem bereits angeführten §. 60 die ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhe, besonders ausgesprochen, freilich mit dem einer weiten Auslegung und freien Handhabung Raum gebenden Zusatze, daß in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werde. Wie man diese Bestimmung auffaßte, zeigte sich, auch abgesehen von dem oben erwähnten, dem formellen Abschlusse des R. D. H. in Osnabrück und Hildesheim vorangehenden Verfahren, alsbald in Nassau-Weilburg, welches in dem ihm angefallenen kleineren Theile des Kurtrierschen alle ständische Verfassung aufhob, und die dawider beim Reichshofrathe von den Ständen erhobenen Beschwerden blieben ohne Erfolg. Denselben Weg betraten einige Jahre später, auf die im Preßburger Frieden erlangte Souverainetät gestützt, zunächst der König von Würtemberg, indem er die ständische Verfassung „als eine nicht mehr in itzige Zeit passende Einrichtung" aufhob; sodann der Churfürst von Baden, der die Stände im Breisgau „kraft seiner Souverainität" unter Anführung des Grundes beseitigte, daß auf einem weit leichteren Wege durch die Landescollegien für das Beste des Landes gesorgt werde. Nach Stiftung des Rheinbundes folgte diesem Beispiele der Großherzog von Hessen, welcher die Landstände

sämmtlicher Provinzen „aus unumschränkter Machtvollkommenheit“ als eine die Verbesserungen der Administration nicht selten hemmende, mit schweren Kosten verbundene und dem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entsprechende Einrichtung aufhob; später auch der König von Baiern, indem er durch den §. 2 der octroyirten Constitution vom 1. Mai 1808 „alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen“ für aufgehoben erklärte. Wie dann andre Staaten, namentlich die zum Rheinbunde gehörigen, denselben Weg einschlugen, so daß nur noch wenige altständische Verfassungen und auch diese meist mehr oder minder modificirt die Beendigung der Fremdherrschaft überdauerten, bedarf hier keiner nähern Darlegung.

(Vergl. hierüber Winkopp, der Rheinische Bund I. S. 134. 381 und f.,
Eichhorn, deutsche Staats= und Rechtsgeschichte IV. §. 609.)

Es bemächtigte sich daneben vornehmlich seit Stiftung des Rheinbundes auch die Doctrin der Frage, ob mit dem Begriffe der Souverainität die Fortdauer der altständischen Verfassungen vereinbar sei. Das Für und Wider ward mit gleichem Eifer verfochten, und mochten sich auch die hervorragendern Publicisten und die überwiegenden Gründe auf Seiten der Vertheidiger der ständischen Rechte befinden, das Leben erwies sich auch hier mächtiger als die Theorie, und schon die eben angeführten Beispiele thuen dar, wie es die entschiedene Staatspraxis jener Tage war, aus der Souveränität die Befugniß zur Aufhebung der ständischen Verfassungen zu folgern. (Vergl. auch Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes § 149.) Noch die Wiener Schlußacte geht im Wesentlichen von demselben Rechtsgrunde aus, indem auch sie eine unbedingte Rechtsbeständigkeit der alten ständischen Verfassungen nicht anerkennt, wenn sie zum Zwecke der Ausführung des jedem Staate eine landständische Verfassung verheißenden Art. 13 der Bundesacte in ihrem Art. 55 den Fürsten überläßt, „diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.“

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen aber wird der Standpunkt gewonnen sein, von welchem aus auch die Verhältnisse der Hannoverschen Lande, wo die Regierung nach Beendigung der Fremdherrschaft die Landstände aller Provinzen mindestens factisch außer Wirksamkeit gesetzt fand, zu beurtheilen sind. Es wird sodann aus dem Folgenden erhellen, daß auch die Hannoversche Regierung sich der damals herrschenden Auffassung nicht entzogen, sich vielmehr für berechtigt gehalten hat, ohne Mitwirkung der Provinzialstände eine das ganze Land umfassende Staatsgewalt zu constituiren, so sehr auch anerkannt werden mag, daß dieses mit möglichster Schonung des Bestehenden geschehen ist. Eben diese weise Rücksicht auf das Bestehende erklärt es aber auch, daß eine noch größere Mäßigung als in der Sache in der Form gebraucht ist, und daß man sich daher hüten muß, auf einzelne Ausdrücke ein entscheidendes Gewicht zu legen, vielmehr daneben auch auf das entscheidendere Wort der Thatsachen zu hören hat, durch welches jene erst ihren rechten Sinn gewinnen können.

Es soll damit keineswegs behauptet werden, daß die Hannoversche Regierung die Ansicht der Rheinbundfürsten, nach welcher die erlangte Souverainität alle ständischen Rechte vernichte, jemals getheilt habe. Das Gegentheil sprachen vielmehr die Hannoverschen Bevollmächtigten zum Wiener Congresse in ihrem schriftlichen Votum vom 21. October 1814 ausdrücklich aus, worin sie namentlich „die auf Gesetzen oder Verträgen beruhende Territorialverfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen" aufrecht erhalten wissen wollen. (Klüber, Acten des Wiener Congresses I. S. 68.)

Ein näheres Eingehen auf die Verfassungsbildung des Königreichs wird indessen darthun, daß man damals unter dem Fortbestehen der Territorialverfassung nicht eine unveränderte Fortdauer der alten Landschaften verstand, oder die schon damals angedeuteten Modificationen von deren Zustimmung abhängig machen wollte, daß man vielmehr die Rechte der Unterthanen der Regierung gegenüber im Ganzen dabei im Auge hatte, deshalb jenen an der zu begründenden, das ganze Land umfassenden Staatsgewalt eine Theilnahme in ähnlichem Sinne und

Umfange gewähren wollte, wie solche bisher in den einzelnen Provinzen bestanden hatte, und daß man zur Bildung dieses ständischen Institutes die bestehenden Landschaften als den passendsten Anknüpfungspunkt erkannte, obschon man weit davon entfernt war, ihre unterbrochene, wenn auch nicht rechtlich beseitigte Wirksamkeit als eine solche anzuerkennen, welche sie berechtigt hätte, bei der Constituirung des neuen Staates entscheidend mitzuwirken, oder diesem gegenüber eine andre Stellung einzunehmen, als ihnen eben von ihm selbst eingeräumt ward.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist nunmehr durch Mittheilung aus den einzelnen Actenstücken näher darzuthun.

§. 5.

Entstehung der Verfassung von 1819.

Es kommt hier zunächst die Königl. Proclamation vom **12.** August **1814** in Betracht, durch welche die erste allgemeine Ständeversammlung des Königreichs berufen ist.*) Im Eingange derselben wird hervorgehoben, wie es nicht die Absicht des Landesherrn sei, die Auflösung des Reichs zu benutzen, um die Rechte der Unterthanen zu schmälern, und dann der Satz aufgestellt und ausgeführt, daß über allgemeine Landesangelegenheiten nicht wohl mit den einzelnen Landschaften verhandelt werden könne. Darauf heißt es wörtlich weiter:

> Wir beabsichtigen keineswegs, die Verfassung desselben (des Landes), insofern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht wollen Wir die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen, unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen beibehalten. Wie aber die Rechte der Provinzial-Stände auf ihre Provinz einge-

*) Die hier und in dem Folgenden vorkommenden Auszüge sind, soweit sie auf gedruckten Quellen beruhen, sämmtlich der offiziellen Gesetzsammlung und dem offiziellen Abdrucke der ständischen Actenstücke entnommen. Das jedesmal hinzugefügte Datum wird ein Auffinden derselben in diesen Büchern leicht möglich machen, ohne daß es zu diesem Zwecke einer Angabe des Bandes und der Seitenzahl bedürfte.

schränkt sind, die landesherrliche Autorität sich aber über das Land im Ganzen erstreckt, und dieses nach gleichen Grundsätzen regiert werden muß; so halten Wir Uns fest überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und als einen Beweis von Zutrauen ansehen werden, wenn Wir, wie hiermit geschieht, verordnen, daß künftig alle allgemeine Landes-Angelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Land-Ständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen.

Diese Proclamation, in welcher die „über das Land im Ganzen" sich erstreckende landesherrliche Autorität als gegeben vorausgesetzt und die Errichtung einer für Landesangelegenheiten an die Stelle der einzelnen Landschaften tretenden allgemeinen Stände-Versammlung „verordnet" wird, ist ohne alle vorgängige Mitwirkung der einzelnen Landschaften erlassen. Sie ist zwar an die Landschaften gerichtet, ihnen aber nur zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt, während die Aufforderung zu den für die allgemeine Stände-Versammlung erforderlichen Wahlen an die einzelnen Wahlberechtigten direct erlassen sind. Diese waren freilich zum größten Theile mit den auf den Provinziallandtagen vertretenen Corporationen identisch, indem namentlich die Stifter, die Ritterschaften und die Städte zur Entsendung von Abgeordneten aufgefordert wurden; keinesweges aber stellte der allgemeine Landtag eine Vereinigung der sämmtlichen Einzellandtage dar, denn es wurden theils nicht alle auf diesen Berechtigten berufen, theils auch solche Corporationen zur Wahl aufgefordert, die (wie z.B. die Städte Hildesheim, Clausthal ꝛc.) bisher auf keinem Landtage vertreten gewesen waren.

Die hiernach der Königl. Proclamation vom 12. August 1814 unterliegende Idee der einseitigen Begründung einer über den Landschaften stehenden Staatsgewalt tritt noch deutlicher in der den versammelten allgemeinen Ständen unterm 15. Decbr. 1814 mitgetheilten Proposition des Königl. Cabinetsministeriums hervor. Es heißt darin namentlich:

Zuvörderst werden gesammte getreue Stände und andere

Unterthanen Seiner Königl. Majestät es als einen Beweis der landesväterlichen Huld und angestammten gnädigsten Gesinnung verehren, daß die gnädigste Landesherrschaft, neben ihren Bemühungen, den deutschen Staaten des Durchlauchtigten Hauses äußere Sicherheit und Unabhängigkeit zu erwerben, auch gesonnen ist, im Innern dem ganzen Staate mehr Festigkeit zu geben und eine dem Geiste der deutschen Nation angemessene Verwaltung zu sichern, indem die ohne Zuthun der Stände einzelner Provinzen, durch Erbrecht und Verträge erworbenen Länder, durch Höchste Verfügung mit einander näher verbunden, und die Stände der einzelnen Fürstenthümer und Grafschaften, welche nur berechtigt gewesen sind, über ihre Angelegenheiten zu berathschlagen und zu beschließen, zu der Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Landes berufen werden.

Wie aber bereits in der Königlichen Proclamation eine Rückwirkung der Begründung der allgemeinen Stände-Versammlung auf die Verfassung der einzelnen Landschaften angedeutet war, so wird auch dieser Punkt in der eben erwähnten Ministerialproposition deutlicher hervorgehoben, indem darin gesagt ist:

So wie nun, durch diesen allgemeinen Landtag, für die Angelegenheiten des gesammten Königreichs gesorgt wird: so verbleibt den einzelnen Landschaften zwar die Ausübung solcher Particular-Rechte, welche neben jenen allgemeinen Veranstaltungen für das Ganze bestehen können; es werden dieselben jedoch solche Abänderungen erleiden, welche sich aus denen der allgemeinen Landes-Versammlung ertheilten größeren Befugnissen und aufgetragenen Geschäften von selbst ergeben.

Die in solcher Weise vereinigten allgemeinen Stände erhoben gegen dieses Verfahren der Regierung keinen Widerspruch; sie ließen sich vielmehr auf die eine völlige Verschmelzung aller zum Königreiche gehörenden Provinzen bezweckenden Vorlagen der Regierung ohne allen Vorbehalt ein. Nur die wichtigste derselben, welche die Vereinigung der gesammten Schulden des Königreichs in ein Ganzes und die Einführung

eines allgemeinen Auflagesystems zum Gegenstand hatte, gab ihnen, indem sie sich übrigens unterm 17. Januar 1815 zustimmend erklärten, zu der verwahrenden Aeußerung Anlaß, daß wenn diese Maßregel überwiegende Nachtheile für das Land herbeizuführen scheinen möchte, die Versammlung nicht verfehlen werde, solches dem Königl. Ministerium zur Anzeige zu bringen.

Wie sehr aber die Regierung ihrerseits von der Nothwendigkeit, die also begonnene Vereinigung zu Einem Staate selbst gegen etwaigen Widerstand der Stände durchzuführen, überzeugt war, beweist die Erklärung, die der Graf Münster bei der nach eingetretener Vertagung im October 1815 wieder erfolgten Versammlung der Stände Namens des Landesherrn abgab. In einer damals von ihm, dem Erblandmarschalle, gehaltenen Rede sagte er nämlich Folgendes:

Der Prinz-Regent hat nicht die Absicht, dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Er will die altergebrachten Rechte der Stände heilig halten. Aber Seine Königliche Hoheit sind davon überzeugt, daß die veränderte Lage von Deutschland und besonders die des Königreichs Hannover manche Modificationen in der Art der Ausübung dieser Rechte nothwendig macht. Die Regierung hat lange das Beschwerliche gefühlt, über Gegenstände, die das Land im Ganzen betreffen, mit verschiedenen einzelnen Provinzial-Landschaften zu unterhandeln, deren Beschlüsse sich auf ihre Provinz beschränken mußten. Sie waren für ihre übrigen Mitbürger unverbindlich. Die Verschiedenheit der Steuer-Systeme veranlaßt zwischen den Provinzen desselben Landes Hemmungen, die dem freien Verkehr hinderlich waren. Unsere Finanzen erfordern Einheit und eine feste Administration, die bei einer Trennung in viele einzelne Steuersysteme und Administrationen, wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich sein dürfte. Diese und andere Rücksichten haben den Regenten bewogen zu bestimmen, daß alle das Land im Ganzen betreffende Gegenstände künftig mit den Ständen des ganzen Königreichs verhandelt werden sollen. Die Vereinigung der Landschaften, in diesem Sinne, muß als entschieden angesehen

werden. Dieselben Verhältnisse, welche die Provinzen unter einer Herrschaft zu einem Ganzen vereinigten, welche den Landesherrn berechtigten, sie demselben Ministerio, denselben Ober-Collegien zu unterwerfen, für die Vertheidigung aller nur ein Militair-System einzuführen, berechtigten Ihn auch ohne Zweifel, sich über allgemeine Gegenstände mit den vereinigten Repräsentanten der Landes-Unterthanen zu berathen.

Die Zusammenschmelzung der Landesschulden und die Vereinigung zu einem allgemeinen Steuer-System ist als Rath und Wunsch des Regenten den Ständen empfohlen und von diesen definitiv beschlossen worden. Seine Königliche Hoheit haben in einem Rescripte vom 21. Februar 1815 auf die hierüber geschehene Anzeige Ihr besonderes Wohlgefallen bezeugt, und in Ansehung des von den Ständen beliebten Vorbehalts einer Anzeige, „wenn sich finden sollte, daß jene Vereinigung überwiegende Nachtheile für das Land herbeiführen sollte," hinzugefügt: „wie dieser Vorbehalt blos als eine überflüssige Verwahrung der Deputirten für die von Ihnen repräsentirten Stände zu betrachten sei, indem sie davon überzeugt sein müßten, daß Seine Königl. Hoheit jederzeit gern alle Vorstellungen aufnehmen und in Erwägung ziehen würden, die das Wohl des Ganzen zum Gegenstande hätten."

Schon im Jahre darauf trat ebenfalls ohne alles Zuthun der Landschaften oder auch nur der allgemeinen Stände-Versammlung in der Composition der letztern eine Veränderung ein, indem von der Regierung auch Abgeordnete aus den inzwischen neuerworbenen Landestheilen, namentlich vom Eichsfelde, einigen vormals Hessischen Aemtern und Ostfriesland berufen wurden. Nur die Ostfriesischen Abgeordneten reservirten sich bei ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung ihre provinziellen Rechte. Die allgemeinen Stände mißbilligten dagegen in einem an die Regierung gerichteten Schreiben vom 21. October 1816 diesen Schritt, indem sie erklärten, daß seitdem die Ostfriesischen Deputirten berufen und erschienen, alle von den Ständen des Königreichs gefaßten und

noch zu fassenden Beschlüsse für das ganze Königreich, mithin auch für die Provinz Ostfriesland verbindlich seien. Aus der darauf vom Königlichen Cabinetsministerium unterm 23. October 1816 erlassenen Erwiederung hebt das B. G. einen Passus hervor, worin die Regierung ihre Billigung ausspricht, daß die allgemeine Ständeversammlung „mit gänzlicher Vermeidung aller Discussion solcher Fragen, die ein oder andrer Stand bei der höchsten Landesherrschaft auszumachen habe, in den Deliberationen über die von ihr zu berathenden Angelegenheiten des Landes fortfahre," und folgert daraus, daß die Regierung damals den allgemeinen Ständen eine Einmischung in die Angelegenheiten der Provinziallandschaften nicht zugestanden habe. Es wird aber höchstens daraus zu entnehmen sein, daß man die Angelegenheit einer einzelnen Provinziallandschaft nicht zum Gegenstand der Verhandlung mit den allgemeinen Ständen machen *wollte*, und ungleich wichtiger für die Stellung der Regierung zu den Provinziallandschaften ist die in demselben Schreiben vorkommende, von dem B. G. nicht mitgetheilte Aeußerung, worin der Ostfriesischen Verfassung als einer *nicht*, wie es in der Eingabe der Ostfriesischen Deputirten irrigerweise ausgedrückt sei, *noch bestehenden*, sondern vielmehr nach der gnädigsten Absicht der Landesherrschaft *wiederherzustellenden*, *soweit als die veränderte Lage der Dinge verstatte*, gedacht wird.

Im Laufe der folgenden Jahre ist denn die Regierung bemüht gewesen, mit den allgemeinen Ständen die bisher unter Mitwirkung der einzelnen Landschaften geschaffenen und erhaltenen Institute, ohne alles Zuthun der letztern, in einer den Forderungen der Zeit entsprechenden Weise umzugestalten. Die deshalb gepflogenen Verhandlungen betrafen, abgesehen von dem Finanzwesen, dessen Regelung schon oben erwähnt ist, vorzugsweise die Militaireinrichtung und die Justizverfassung. In Beziehung auf die letztere ist hier einer Verhandlung näher zu gedenken zum Beweise, in welcher Freiheit die Regierung ihr Verhältniß zu den Provinziallandschaften auffaßte, während die Stände selbst demselben eine ängstlichere Rücksicht gewähren zu wollen geneigt schienen. Das im Jahre 1712 unter Mitwir-

kung aller einzelnen Landschaften begründete Oberappellationsgericht wurde zum größten Theil durch landschaftliche Präsentation besetzt. Zu einer Stelle präsentirten die Landschaften nach einem Turnus. Jetzt ward eine Erweiterung des Gerichts durch 2 landesherrliche und 2 landschaftliche Stellen beabsichtigt; um aber die drei neu hinzugetretenen Landschaften, Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, gleichmäßig am Präsentationsrechte theilnehmen zu lassen, wünschte die Regierung, ihnen neben den beiden neu zu begründenden landschaftlichen Stellen auch die bisher von den alten Landschaften gemeinschaftlich besetzte s. g. Turnarienstelle überweisen zu können. Sie bemerkte daher in einem Schreiben an die allgemeinen Stände vom 1. Febr. 1817, der Zweck, jeder Landschaft mindestens das Präsentationsrecht zu Einer Stelle einzuräumen, werde sich nur erreichen lassen, „wenn die alten Landschaften die Turnarienstelle an die neuen übertragen wollten." Die Stände nahmen den hier gebrauchten Ausdruck wörtlich und äußerten in ihrer Erwiederung vom 7. März 1817, wie sie nicht bezweifelten, daß die ältern Landschaften zum Aufgeben ihres Rechtes „nach vorgängiger Communication" gern geneigt sein würden. Darauf erklärte sich das Cabinetsministerium deutlicher, nämlich dahin, es sei zwar die Absicht, alle Rechte von Provinzialständen aufrecht zu halten, soweit solche mit der Vereinigung aller Landestheile bestehen können, und sei dies auch in den Anträgen über die künftige Verfassung des Oberappellationsgericht ersichtlich, es erhelle aber auch, daß die Wahl, um die es sich hier handle, lediglich in den damaligen Zeitumständen und Verhältnissen des Gerichtes zu den einzelnen Provinzen gegründet gewesen sei. Bei den Deliberationen über die auf Kosten des ganzen Landes erfolgende Anordnung des höchsten Gerichtes werde man mithin

„auf jene frühern nicht mehr zutreffenden Verhältnisse keine solche Rücksicht zu nehmen haben, daß dasjenige verhindert oder auch nur verzögert würde, was das gemeine Beste des Landes, welches von den gesammten Ständen vertreten werde, erfordere."

Ohnehin werde ein Widerspruch der Landschaften weder zu erwarten noch von Wirkung sein, da hier nicht von der

Verfassung eines particulären Instituts, sondern von der eines allgemeinen Gerichtes die Rede sei.

Hiernach sprachen dann auch die allgemeinen Stände ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Einrichtung aus, indem sie unterm 19. Januar 1818 „den aus der Geschichte und den ehemaligen jetzt veränderten Zeitumständen entlehnten Gründen" der Königl. Regierung völlig beipflichteten und einen Widerspruch der Landschaften nicht ferner besorgten.

Nachdem in solcher Weise diese und ähnliche organische Einrichtungen ohne Mitwirkung der einzelnen Landschaften geregelt und damit der einheitliche Staat im Einzelnen durchgeführt, auch inzwischen einige weiter unten näher zu erwähnende Schritte zur Reorganisation der einzelnen Landschaften geschehen waren, handelte es sich darum, dem Königreiche eine definitive Verfassung zu geben.

Das zu diesem Zwecke unter 5. Jan. 1819 an die allgemeinen Stände erlassene Königl. Rescript bezeichnet besonders deutlich den vermittelnden Standpunkt der Regierung, indem es einestheils die Vereinigung aller Provinzen zu einem Königreiche als eine vollendete Thatsache hinstellt, andrerseits auf den möglichsten Anschluß an das Bestehende ein besonderes Gewicht legt.

Da einzelne auf diese letztere Auffassung hinweisende Ausdrücke dieses Rescriptes bei Gelegenheit des gegenwärtigen Verfassungsstreites von andrer Seite, wenn auch nicht im B. G., besonders hervorgehoben sind, so mag ein größerer Auszug aus demselben hier Raum finden, als sonst nach dessen innerer Bedeutung für die vorliegende Streitfrage erforderlich sein würde. Es lautet nämlich der Eingang folgendermaßen:

„Als Wir im Jahre 1814 nach Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung der deutschen Staaten Seiner Majestät es für nöthig erachteten, die Landstände aller einzelnen Provinzen durch Deputirte derselben in eine Versammlung zu vereinigen, damit über alle das Land im Ganzen betreffenden und zur Beurtheilung der Stände verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände, nicht wie vorhin von getrennten und von einander unabhängigen Provinzial-Ständen, sondern von

allgemeinen Ständen des Königreichs berathen werden sollte, behielten Wir Uns vor, zu seiner Zeit über die künftige bleibende Repräsentation eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen.

Nachdem gegenwärtig nicht nur die Vereinigung aller das Königreich Hannover nach den Bestimmungen der neueren Staatsverträge bildenden Provinzen ausgeführt ist, und die Provinzial=Stände der einzelnen Landestheile unter zweckmäßigen Modificationen wieder hergestellt worden sind; so säumen Wir nicht länger, der gegenwärtigen provisorischen Ständeversammlung Unsern Entschluß wegen der von nun an künftig zu berufenden allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs mitzutheilen. Es kann, wie Wir bereits früher euch zu erkennen gegeben haben, Unsere Absicht nicht sein, eine neue Verfassungs=Urkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlichkeit der zwischen den Regenten und Unterthanen von Alters her in den deutschen Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung bewährten Verhältnisse, ist allen auf bloße Theorie gebauten Versuchen um so mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreuliche Resultate für das Glück der Völker hervorgebracht haben. Die wesentlichen Rechte der Stände, das der Verwilligung der behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, die Zuratheziehung der Stände bei neu zu erlassenden Landesgesetzen und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu bringen, sind dieser provisorischen allgemeinen Ständeversammlung in eben der Maaße zugestanden, wie sie von den Provinzialständen ausgeübt worden waren. Hierbei müssen, der Natur der Sache nach, einige Modificationen in Ansehung besonderer Verhältnisse einzelner Landschaften eintreten, die sich bei deren Vereinigung mit allen andern auf das Ganze nicht übertragen ließen.

Im Allgemeinen wird aber die Ständeversammlung des Königreichs dieselben Rechte ausüben, die bislang von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung ausgeübt worden sind.

Wir haben bereits nach Vereinigung des Landes-Finanz-Wesens durch die an die provisorische Ständeversammlung gebrachte Mittheilung über das allgemeine Steuer- und Schatz-Collegium einen Beweis gegeben, wie sorgfältig Wir darauf Bedacht genommen haben, die ständische und verfassungsmäßige Mitwirkung bei Erhebung und Verwaltung der Steuern zu sichern.

Wir beabsichtigen in dieser Rücksicht keine Veränderung. Und wie Wir dem Wunsche der Stände zufolge die Provinziallandschaften, so viel nach Einführung allgemeiner Stände des Königreichs thunlich war, der ältern Einrichtung gemäß, wieder eingeführt haben; so finden Wir es auch rathsam, Uns in eben der Maaße bei der nunmehr festzusetzenden Zusammensetzung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs an die Grundzüge jener alten Provinzial-Verfassungen zu halten, sowohl weil die Erfahrung diese auf die Verhältnisse der deutschen Völker gebauten Einrichtungen bewährt hat, als weil die allgemeinen Stände, insofern dieselben aus gewählten Deputirten bestehen werden, wie solches auch bei der jetzigen provisorischen Versammlung geschehen ist, am zweckmäßigsten durch die einzelnen Corporationen der Provinzial-Stände gewählt werden können."

Wenn man in einzelnen Wendungen des hier mitgetheilten Auszuges eine größere Hinneigung zu den Provinziallandschaften als in den frühern Vorgängen sollte erblicken müssen, so mag dies auch in dem Umstande zum Theil seine Erklärung finden, daß damals die Richtung der Regierung und die der Stände nicht mehr völlig übereingestimmt zu haben scheinen, und diese daher geneigt sein mochte, in den Landschaften eine neue Stütze zu suchen. Der weitere Verlauf der Verhandlungen über die einzuführende definitive Verfassung bestätigt diese Vermuthung. Während nämlich in dem erwähnten Königl. Rescripte und dem dasselbe erläuternden Schreiben des Königl. Cabinetsministeriums vom 2. April 1819 die Grundzüge der neuen Verfassung als bereits entschieden hingestellt und die Stände nur zur Erklärung über einzelne

Modalitäten aufgefordert wurden, gingen diese in ihrer Erwiederung vom 10. Mai 1819 über eine solche Aufgabe weit hinaus, indem sie namentlich das beabsichtigte Zweikammersystem mißbilligten, ohne gleichwohl mit bestimmten andern Vorschlägen hervorzutreten. Die Regierung wandte sich nun wieder direct an die Provinziallandschaften und in dem an diese unterm 26. October 1819 gerichteten Königl. Rescripte heißt es, nach näherer Darlegung des Inhaltes des Königl. Rescriptes vom 5. Jan. 1819, folgendermaßen:

„Jene Haupt-Bestimmungen Unsers Rescripts, welche mit möglichster Berücksichtigung der alten Verfassung, auch mit Beobachtung der durch die Wiener Congreß- und die Bundes-Acte, als höchste Autorität in Deutschland, bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreich und der nach Auflösung des Römisch-Deutschen Reichs an die Fürsten desselben übergegangenen Souverainetäts-Rechte entworfen worden, wollen wir als unwiderruflich beschlossen angesehen wissen.

Ueber die von Unserm Ministerio den Ständen zugleich mitgetheilte beabsichtigte speciellere Anwendung obiger Grundsätze hingegen, haben Wir erwartet, die Ansichten und Wünsche der allgemeinen Ständeversammlung zu vernehmen. Dieselbe hat Unserer zuletzt erwähnten Absicht entsprochen, Wir haben ihre Wünsche in genaue Erwägung gezogen und zum Theil denselben gern gewillfahrt.

Unser Cabinets-Ministerium erhält den Befehl, Euch Unsere Entschließungen über diese Puncte, deren mehrere auf die bevorstehenden Wahlen der Deputirten zum allgemeinen Landtage sich beziehen, mitzutheilen. Wir zweifeln nicht, daß die löblichen Landschaften hierin Unsere Willfährigkeit erkennen werden, den Wünschen der Stände nachzugeben, so oft Wir sie mit dem Wohl des Ganzen und mit den bestehenden Rechten vereinbar finden. In der an Uns gerichteten Dank-Adresse hat inmittelst die provisorische allgemeine Stände-Versammlung auch Vorstellungen, die zum Theil gegen obige Grund-Bestimmungen Zweifel erheben, gemacht und Uns er-

sucht, dieselben nochmals zu prüfen und nach verfassungsmäßiger Berathung Modificationen eintreten zu lassen ꝛc."

Ferner:

„Nachdem Wir nun auf die, Unserer früheren Zusage gemäß, der allgemeinen Ständeversammlung gemachte Mittheilung und darauf erfolgte Vorstellung derselben, durch dieses Rescript, sowie durch die von Unserm Ministerio Euch zugehende fernere Bekanntmachung, Unsere Entschließung an den Tag gelegt haben, sehen Wir zu einer ferneren Berathung über diesen Gegenstand keine weitere Veranlassung.

Die Mehrheit der provisorischen Versammlung hat allgemeine Zweifel, aber keine bestimmte Anträge, als die nunmehr erledigten, an Uns gebracht. Wir glauben indessen auch die von einzelnen Theilen der Ständeversammlung dargelegten Zweifel genügend beseitigt zu haben. Diese Angelegenheit nochmals zur Deliberation der provisorischen Ständeversammlung zu verstellen, dürfte kein anderes als das bisherige Resultat erwarten lassen. Zur Berathung der Provinzial-Stände gehören die sich nicht auf ihre Provinz beschränkenden Fragen nicht.

Nachdem die allgemeinen Stände des Königreichs aber constituirt sein werden, wird sich nach den zu sammelnden Erfahrungen auch ihre Organisation nach und nach vervollkommnen lassen, welches Wir Uns um so mehr vorbehalten müssen, um auch in dem Falle die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen, wenn sich gegen Unsere Erwartung die Nothwendigkeit davon an den Tag legen würde.

Sollte übrigens der deutsche Bund sich veranlaßt finden, bei einer weitern authentischen Auslegung des 13. Artikels der Bundes-Acte, Grundsätze anzunehmen, die mit diesen Verfügungen unvereinbar wären, so versteht es sich von selbst, daß diesen Beschlüssen gemäß verfahren werden müsse.

Nach allem diesen finden Wir es nunmehr gerathen, wie hiermit geschieht, die bisher bestandene provisorische allgemeine Ständeversammlung des Königreichs aufzuheben."

Diesen Vorgängen folgte dann das die erste Verfassung des Königreichs publicirende Königl. Patent vom 7. December

1819 mit nachstehender, die Rechtsverhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzial=Landschaften betreffenden Bestimmung.

6. Ueber alle das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt, dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial=Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen, also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften sowie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

Diesem Allen nach wird man vielleicht behaupten können, daß das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Provinzial=Landschaften sowohl bei der Regierung wie bei den allgemeinen Ständen nicht immer zu völlig klarer Anschauung gelangt sei; man wird zugeben müssen, daß sich die Regierung über dasselbe in der Regel mit besonderer Schonung ausgesprochen hat; aber das steht durch Thatsachen erwiesen fest, daß sie einseitig eine Staatsgewalt constituirte und dieser die wichtigsten, bisher den Landschaften zustehenden Rechte übertrug, namentlich herbeiführte, daß, dem bisherigen Zustande zuwider, in den einzelnen Provinzen Steuern erhoben werden und Gesetze zur Geltung kommen konnten, ohne alles Zuthun der einzelnen Landschaften. Wenn damals Regierung und Stände nicht gleichzeitig in die

Organisation der letztern eingriffen, so erklärt sich dies einfach daraus, daß sie keinen Grund erblicken mochten, diese Frage zum Gegenstande der allgemeinen Gesetzgebung zu machen; rechtlich steht hier die Sache nicht anders, die Organisation der Landschaften beruht auf denselben Privilegien wie der ihnen überwiesene Wirkungskreis, und so gut damals in diesen eingegriffen werden konnte, mochte es auch in jene geschehen.

Es ist hiergegen der Einwand geltend gemacht worden, die Regierung habe zwar einen einheitlichen Staat ohne Zuthun der Landschaften geschaffen, diese aber in allen nicht ausdrücklich den allgemeinen Ständen überwiesenen Gegenständen — Landesangelegenheiten — vollständig in ihrem bisherigen Rechtszustande belassen. Ohne hier wiederholt auszuführen, daß dieser Rechtszustand mindestens ein bereits sehr schwankender war, ist gegen eine solche Auffassung zunächst hervorzuheben, daß es doch auch danach der Regierung immer überlassen sein würde, die Regelung der landschaftlichen Verhältnisse, wie nach der Natur derselben sehr wohl möglich und jetzt wirklich geschehen ist, als Landesangelegenheit zu behandeln; das Wichtigere aber ist, daß jene unabhängig von den Landschaften gebildete Staatsgewalt über die Rechte der einzelnen Corporationen gestellt ward und deßhalb eine diesen Rechten durch die Verfassung etwa ertheilte besondere Gewähr immer nur den Character eines Verfassungsgrundsatzes an sich trägt, der, wie er ohne Mitwirkung der Landschaften eingeführt ist, so auch ohne dieselbe beseitigt werden kann, so daß diese dem Staate gegenüber an sich keine größeren Rechte haben als jede andre, auf ältern landesherrlichen Privilegien beruhende Corporation; wie denn z. B. die ältere Verfassung nicht weniger Städte des Königreichs auf nicht minder bündigen landesherrlichen Zusicherungen als die der Landschaften begründet war, und gleichwohl niemals behauptet ist, daß die Gesetzgebung nicht befugt sei, in dieselbe einzugreifen, im Gegentheil von dieser Befugniß wiederholt und im größten Umfange ohne Widerspruch Gebrauch gemacht wurde. Daß aber die Regierung in der That von dieser Rechtsauffassung, wenn auch nicht immer in strenger Durchführung und klarem Ausdrucke derselben, ausgegangen ist, wird sich aus dem

Folgenden ergeben. Es würde daher eine das Eingreifen der allgemeinen Gesetzgebung ausschließende anerkannte Wirksamkeit der landschaftlichen Verfassungen auch dann nicht anzunehmen sein, wenn nicht schon ein näheres Eingehen auf die wegen Wiederherstellung dieser Verfassungen mit den einzelnen Landschaften gepflogenen Verhandlungen darthäte, daß die Regierung auch da, wo sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung verfuhr, ein Zustimmungsrecht der Landschaften zu Verfassungsänderungen nicht mehr anerkannte.

Vorher mögen jedoch noch einige Worte über die Auffassung, welche das B. G. der Verfassungsgeschichte von 1814—19 giebt, hier Platz finden. Daß durch diese Vorgänge eine Schmälerung der landschaftlichen Rechte eingetreten sei, daß darin sogar eine Aufhebung der anerkannten Wirksamkeit der Provinzial-Verfassungen zu liegen *scheine*, giebt das B. G. zu. Es führt dann aus, daß so wenig die durch den 26. Artikel der Wienercongreßacte erfolgte Erhebung Hannovers zum Königreiche, wie die Erwerbung der Souverainität den Landesherrn zur Einführung einer Realunion ohne und wider den Willen der Landschaften habe berechtigen können.

Wie es somit der Regierung an einem Rechtsgrunde für die Realunion gefehlt habe, so sei die Vereinigung der Stände von ihr auch keineswegs als eine Realunion für die allgemeinen Landesangelegenheiten, sondern die allgemeine Ständeversammlung nur als ein zur Erleichterung der Verhandlungen dienender Ausschuß aufgefaßt. Die Begründung dieser Behauptung wird durch Anführung einiger dem Zusammenhange entzogenen, auch oben mitgetheilten Stellen aus den ständischen Actenstücken versucht, endlich aber doch bemerkt, „inwieweit in den Anordnungen der Regierung etwa die Keime einer Realunion für die allgemeinen Landesangelegenheiten, oder eine Unterordnung der Landschaften unter die Staatseinheit schon enthalten seien," so hätten dieselben *rechtlich* nur durch die Zustimmung der Landschaften, welche freilich stillschweigend erfolgt zu sein scheine, verfassungsmäßige Gültigkeit erlangen können. Daß mit einem solchen Satze nichts bewiesen ist, wenn es sich eben darum handelt, darzuthun, daß die ein solches Zustimmungsrecht

gewährenden Provinzialverfassungen noch in anerkannter Wirksamkeit bestehen, daß vielmehr diese anerkannte Wirksamkeit im Jahre 1819 nicht mehr vorhanden war, wohl aber die damals ohne Betheiligung der Landschaften begründete Verfassung in solches Rechtsverhältniß getreten ist, bedarf nach dem Obigen keiner nähern Darlegung mehr. Damit fällt aber auch die Deduction des B. G. schon zusammen, und es ist im Grunde nur noch eine müssige Frage, was denn, nachdem Steuer- und Schuldenwesen, Gesetzgebung und Verwaltung im weitesten Sinne im Jahre 1819 bereits für das ganze Königreich vereinigt waren, zur Durchführung einer Realunion noch übrig blieb, zu welcher das B. G. „etwa die Keime" als vorhanden anerkennt.

§. 6.

Reorganisation der Landschaften im Jahre 1818 u. f.

Es ist nunmehr auf das von der Regierung den einzelnen Landschaften selbst gegenüber beobachtete Verfahren näher einzugehen.

Hier mag zunächst daran erinnert werden, daß bereits die oben auszugsweise mitgetheilte Königl. Proclamation vom 12. August 1814 der Beibehaltung der einzelnen Landschaften „unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen" gedachte, und daß die ebenfalls im Auszuge wiedergegebene Proposition des Königlichen Cabinetsministeriums vom 15. December 1814 eine ähnliche Aeußerung enthält, wonach die Provinzialverfassungen „solche Abänderungen erleiden werden, welche sich aus denen der allgemeinen Landesversammlung ertheilten größern Befugnissen und Geschäften von selbst ergeben". Daß nun die Regierung sich für berechtigt hielt, die hiernach in Aussicht gestellten „Modificationen" und „Abänderungen" auch ohne Mitwirkung oder gegen den Willen der Landschaften eintreten zu lassen, wird im Folgenden dargethan werden, wenngleich nicht zu leugnen sein mag, daß man in den erheblichsten Punkten entweder ein Einverständniß mit den Landschaften erreichte, oder dieselben auf sich beruhen ließ. Das B. G., dem übrigens in dieser Beziehung nur ein auf die

Calenbergsche Landschaft beschränktes Material zu Gebote stand, erklärt die ohne Zuthun der Landschaften eingetretenen Aenderungen ohne nähere Begründung für unbedeutend, leitet die Befugniß der Regierung zu denselben aus dem später entstandenen Artikel 55 der Wiener Schlußacte (wohl nur in Folge eines Druckfehlers ist der Artikel 15 der Wiener Acte citirt) her, und scheint übrigens aus einigen dem Zusammenhange entrissenen Stellen die Rechtsansicht der Regierung, nur im Einverständnisse mit den Landschaften handeln zu können, folgern zu wollen.

Die Reorganisation der Provinzial-Landschaften wurde unterm 8. März 1817 von den allgemeinen Ständen selbst angeregt, indem sie sich bereit erklärten, die Besoldungen und Pensionen der landschaftlichen Angestellten auf die Landescasse zu übernehmen, daneben aber zugleich die Feststellung der Verhältnisse der Provinzial-Landschaften empfahlen und beantragten, den demnächstigen allgemeinen Ständen hierüber die Absichten der Regierung mitzutheilen.

Die Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften sind darauf im folgenden Jahre aufgenommen. Es handelte sich dabei nach dem Plane der Regierung vorzugsweise um die Regelung von vier Punkten, nämlich:

1) Feststellung der regelmäßigen Wiederkehr der Provinziallandtage;
2) Feststellung der Bedingungen zur Aufnahme in die Ritterschaft; (Ritterschaftsmatrikel.)
3) Zuziehung der Besitzer gutsherrnfreier Höfe zu den Landtagen;
4) Bestimmungen über die Kosten der Landtage.

Diese Punkte sind jeder Landschaft gegenüber hervorgehoben. Daneben stimmte auch die Einleitung der an die verschiedenen Landschaften im October 1818 ad mandatum regis erlassenen Rescripte, mit Ausnahme des unten besonders zu erwähnenden Schreibens an die Hildesheimsche Landschaft, wörtlich überein.

Ihr wesentlicher Inhalt ist der folgende:

Es sei die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände

an den Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten wieder hergestellt, indem Deputirte aller zu Landtagen berechtigten Eingesessenen gesammter Provinzen der nunmehr zu einem unabhängigen Königreiche erhobenen Staaten berufen seien. Nachdem mit dieser provisorisch angeordneten Versammlung die Gegenstände, welche wegen ihrer Beziehung auf das Ganze zu einer Berathung der Deputirten des ganzen Landes geeignet seien, regulirt worden:

„so" — heißt es wörtlich weiter — „steht nunmehr kein Hinderniß mehr im Wege, auch die Stände der einzelnen Provinzen nach Unserer gleich anfangs angekündigten Absicht insoweit in Thätigkeit treten zu lassen, als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs gestatten, welche letzte das ganze Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und Unserer Prüfung und Entschließung vorzulegen hat."

Ueber die definitive Einrichtung der allgemeinen Stände solle mit der provisorischen Stände-Versammlung communicirt werden.

„Es werden aber auch durch die obgedachten, theils durch Nothwendigkeit herbeigeführten, theils durch Unsere Fürsorge für das allgemeine Beste Unserer Länder veranlaßten Anordnungen und durch andere eingetretene unvermeidliche Ereignisse einige Abänderungen in der Ausübung der Rechte der Provinzialstände, so wie auch in der Einrichtung der vorhin mit der Verwaltung der ständischen Angelegenheiten beauftragten landschaftlichen Collegien und Ausschüsse nothwendig gemacht ꝛc."

In Beziehung auf die einzelnen Landschaften ist sodann Folgendes hervorzuheben:

1) Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

In dem am 19. October 1818 an diese erlassenen Rescripte wird gesagt, das Eichsfeld sei erworben und mit dem Fürstenthume Grubenhagen wieder vereinigt; diesem zufolge seien die Besitzer der Rittergüter auf dem Eichsfelde in die ritterschaftliche und die Stadt Duderstadt in die städtische Curie aufzunehmen. Die Berufung dieser Neuberechtigten ist dem

engern Ausschusse sofort, ohne vorgängige Communication mit der Landschaft, aufgegeben und von ihm ohne Weiteres vorgenommen.

Dagegen wird die beabsichtigte Einführung einer ritterschaftlichen Matrikel der Landschaft vorerst nur vorgeschlagen und kommen bei dieser Gelegenheit die von dem B. G. als besonders entscheidend bezeichneten Worte vor, „daß es nicht die Absicht sein könne, die durch das Herkommen der Stände bereits erworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes derselben oder der Successoren eines solchen zu schmälern;" eine Aeußerung, die ihrem Zusammenhange nach nur die Bedeutung hat, daß die einzuführende Matrikel mit ihren strengeren Anforderungen an die persönliche Qualification keine rückwirkende Kraft auf die bereits aufgenommenen Besitzer ritterschaftlicher Güter und deren Universalsuccessoren haben solle.

Ebenso wird die Zulassung von Vertretern der gutsherrnfreien Höfe auf dem Landtage nicht sofort durchgeführt; die Sache selbst aber als entschieden hingestellt und nur

„über die Qualification der mit solchem Stimmrechte zu Gratificirenden, über die Zahl der von ihnen zu erwählenden Deputirten und die Bedingungen, unter denen ein Besitzer freier Länderei zum Repräsentanten soll erwählt werden können",

„das rathsame Gutachten" der Landschaft erfordert. Das B. G. übergeht diese Erklärung mit Stillschweigen, während es auf eine beiläufige und deshalb weniger deutlich dasselbe sagende Aeußerung der Regierung den allgemeinen Ständen gegenüber Gewicht legt, wonach die nähere Bestimmung der Zahl und Qualification der in die einzelnen Landschaften aufzunehmenden Mitglieder aus dem gutsherrnfreien Bauernstande von den ferneren Verhandlungen mit den Provinzialständen abhängen soll.

In ihrer Erwiederung vom 12. December 1818 erkannte die Landschaft mit Dank die Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung an, sie lebte dabei der Hoffnung, „daß die verfassungsmäßigen Gerechtsame der Provinzialstände keine weitere Beschränkung erleiden werden, als die Natur der Sache

und die höchsten Orts bezweckte Wohlfahrt des Ganzen und das Beste der einzelnen Theile des Landes durchaus nothwendig machen."

Die einzelnen Propositionen der Regierung, soweit sie überall zur Erledigung gelangen, sind nach längerer Verhandlung mit der Landschaft im Wesentlichen in beiderseitigem Einverständniß erledigt; nur die von der Regierung ausgesprochene Aufhebung der Besoldungen der Mitglieder des großen Ausschusses ist von der Landschaft nicht gut geheißen; diese „acquiescirte" indessen unter Vorbehalt ihrer Rechte, als die Regierung sich auf die der Landschaft wiederholt zu erkennen gegebene Entschließung des Prinz Regenten berufen hatte.

Daneben bedarf nur noch die Einführung einer Vertretung der gutsherrnfreien Höfe einer nähern Erwähnung. Ueber diese Proposition erstattete die Landschaft, nachdem ihr durch ein wiederum nur ihr „Gutachten" erforderndes Ministerialschreiben vom 23. October 1820 weiteres Material geliefert war, ihre „rathsamen, gutachtlichen Vorschläge" am 19. Januar 1821, im Wesentlichen den Regierungsanträgen entsprechend. Sie bemerkte dabei, daß wenn diese Vorschläge Genehmigung finden sollten, so würden die in einzelnen ihr mitgetheilten obrigkeitlichen Berichten über die Qualification einzelner Höfe geäußerten Zweifel noch einer nähern Untersuchung zu unterziehen, auch wegen Eintheilung der Wahlbezirke das Erforderliche vorzukehren sein, „worüber man sich ferner gutachtliche Vorschläge vorbehalte."

Die Sache blieb dann der Landschaft gegenüber einstweilen auf sich beruhen; am 31. December 1829 aber erfolgte ohne weitere Communication mit dieser die Bekanntmachung des Cabinetsministeriums, durch welche die Wahlen der freien Grundbesitzer zu der allgemeinen Stände-Versammlung und zur Provinzial-Landschaft geregelt werden. Im Eingange derselben ist des Einverständnisses der allgemeinen Stände und der Landschaft erwähnt. Die Namen der demgemäß gewählten Deputirten wurden darauf am 22. März 1831 dem engern Ausschusse mit dem Auftrage mitgetheilt, die Gewählten zu berufen und das Reglement zur Kenntniß der Landschaft zu bringen. Der-

selbe trug indessen Bedenken, die Berufung vorzunehmen, namentlich weil der obenerwähnte landschaftliche Vorbehalt unberücksichtigt geblieben sei.

Das Ministerium gab ihm sodann die Berufung auf und bemerkte dabei, das Reglement könne einen Gegenstand der landschaftlichen Berathung nicht mehr bilden, weil dasselbe ganz in Gemäßheit der Erklärungen der Landschaft abgefaßt sei und sich diese nur in Ansehung der Wahlbezirke ihr Gutachten vorbehalten habe. Die Bestimmung der Wahlbezirke sei aber auch in der Bekanntmachung ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet. Der Ausschuß berief nun die bäuerlichen Deputirten; die Landschaft selbst aber erklärte sich nicht befriedigt, wiederholte die vom Ausschusse gestellte Beschwerde und machte auch geltend, daß in das Reglement Bestimmungen aufgenommen, welche überall auf dem Landtage nicht vorgekommen seien. Sie beantragte daher Vorlegung der obrigkeitlichen Berichte zum Zwecke weiterer Verhandlung. Das Ministerium antwortete ablehnend, namentlich unter Verweisung auf die in Folge der beabsichtigten Ablösungsordnung bevorstehenden Veränderungen und erklärte sich darauf die Landschaft mit einstweiliger Aussetzung der Sache einverstanden. In dieser Lage befindet sich die Angelegenheit noch gegenwärtig, wo die bäuerlichen Abgeordneten seit 20 Jahren Sitz und Stimme auf dem Landtage haben. Es erhellt daraus mindestens, welche Bewandtniß es mit dem vom B. G. besonders hervorgehobenen, des Einverständnisses der Landschaft erwähnenden Eingange des Wahlreglements vom 31. December 1829 hat.

2) Lüneburgsche Landschaft.

In dem an diese Landschaft abgelassenen Königlichen Rescripte vom 19. October 1818 heißt es, die Regierung habe die Absicht, den ihr verbliebenen Theil des Lauenburgschen mit dem Fürstenthum Lüneburg zu vereinigen,

„und es werden zu diesem Zwecke die 6 Rittergüter der Rittermatrikel einzuverleiben und zwar der Lage nach dem Canton Lüchow zuzutheilen sein."

Inwiefern den Besitzern dieser Güter eine Theilnahme an den von der Lüneburgschen Ritterschaft erworbenen Particular-

rechten ꝛc. einzuräumen sei, werde die Ritterschaft selbst zu erwägen und zu bestimmen haben.

Die Zuziehung von Vertretern des gutsherrnfreien Bauernstandes wird ebenfalls als entschiedene Nothwendigkeit bezeichnet und nur über die Modalität derselben „das rathsame Gutachten" der Stände selbst erfordert.

Endlich wird die Vereinfachung des Landrathscollegiums, namentlich die Verringerung der Zahl der Landräthe bis auf 4, für nothwendig erklärt.

Stände erwiederten darauf unterm 21. November 1818:

Sie erkennen es mit Dank, daß ihre Thätigkeit insoweit wieder hergestellt, als ihre Verhältnisse zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs es gestatten. Wäre es vielleicht für sie erwünscht gewesen, wenn der Umfang ihrer Wirksamkeit der alten Verfassung sich wieder ganz hätte nähern können, so ist ihnen jedoch auch die Unmöglichkeit davon begreiflich, daß den getroffenen neuen Bestimmungen nach, allgemeine, das ganze Königreich umfassende Angelegenheiten sich mit ihnen abgesondert verhandeln lassen. Dagegen glauben sie sich nach der Beibehaltung alles dessen sehnen zu dürfen, was aus obgedachter Veränderung nicht als nothwendige Folge herfließt, ohne gleichwohl wider jeden neuen Zusatz und Modificationen Abneigung beweisen zu wollen. Sie beziehen sich in dieser Hinsicht auf die Bestätigung der Landesprivilegien vom 30. März 1760.

Die Erklärung auf die einzelnen Propositionen ist im Ganzen in einer von der Nothwendigkeit der Zustimmung der Landschaft ausgehenden Form gehalten und lautet in der Sache selbst meistens dilatirend, indem auch namentlich die Vertretung der gutsherrnfreien Höfe bis jetzt nicht zu Stande gekommen, obschon dieser Punkt durch ein das „Gutachten" der Landschaft erforderndes Ministerialschreiben vom 23. October 1820 wieder angeregt wurde und von der Landschaft darauf unterm 14. Mai 1821 ihre „gutachtlichen Beschlüsse" vorgelegt sind.

3) Hoyasche Landschaft.

In dem an diese Landschaft unterm 19. October 1818 gerichteten Königl. Rescripte wird gesagt, auch die bisher einer

ständischen Verfassung entbehrenden Landestheile sollten eine solche selbstständig oder durch Anschluß an andere Landschaften erhalten.

Dann heißt es wörtlich:

„In dieser Absicht haben Wir die zur Ausübung ständischer Rechte qualificirten Ritterschaft, Freie und Flecken Unserer Grafschaft Diepholz, wie auch den von Cornberg wegen Auburg und die vormals Hessischen Flecken Bassum, Freudenberg und Loga zugleich mit den getreuen Ständen Unserer Grafschaft Hoya berufen und vereinigen sie mit dieser. Um inzwischen diese Vereinigung zu vollkommenster allgemeiner Zufriedenheit zu Stande zu bringen, gesinnen Wir an die getreuen Stände hier benannter Landestheile die einzelnen Bedingungen der Vereinigung in Beziehung auf die innere Verfassung der Stände und ihrer Ausschüsse vermittelst eines eignen unter ihnen zu verabredenden Unionsrecesses nach dem Vorgange der zwischen der Ober- und Untergrafschaft Hoya im Jahre 1712 geschlossenen Union zu vollziehen und sehen Wir dem Entwurfe derselben demnächst entgegen 2c."

Die Landschaft erkennt in ihrer Erwiderung dankbar an, daß ihre Thätigkeit erneuert und sie „durch die Allerhöchst angeordnete Vereinigung der Grafschaft Hoya mit der Grafschaft Diepholz und den vormals Kurhessischen Aemtern zu vermehrter innerer Kraft und vergrößertem Ansehn erhoben sei." Die Deputirten der genannten Landestheile sind mitberufen, die Bedingungen der Vereinigung indessen nicht definitiv festgestellt. In Erwiederung auf die Regierungsproposition, wonach der Landtag alle drei Jahre zusammenkommen soll, reservirten sich Stände die ihnen im Unionsrecesse von 1772 zugesicherten Rechte. Hierauf ist von der Regierung erwiedert, es sei die Absicht nicht dahin gegangen, die Landschaft in dem herkömmlichen Rechte, sich extraordinarie zu versammeln, zu beschränken. Uebrigens ist auch hier die Reorganisation der Landschaft nicht beendigt, namentlich die Vereinigung mit Diepholz nicht practisch geworden, obschon sie als rechtlich bestehend immer aufgefaßt ist, wie denn auch noch im Landesverfassungsgesetze der Provinziallandschaft für Hoya und Diepholz Erwähnung geschieht.

4) Bremen-Verdensche Landschaft.

Dieser Landschaft ist unterm 31. October 1818 der Entwurf eines Regulativs für die Versammlung der Stände, wornach das Land Hadeln der Bremen-Verdenschen Landschaft hinzutreten und Deputirte der freien Grundbesitzer zugelassen werden sollen, „zur Berathung und Abstattung eines Gutachtens" mitgetheilt.

Stände erklärten darauf, die zu ihrer „gutachtlichen Meinung" verstellten Gegenstände erwogen zu haben. Die Erklärung der Landschaft lautete in allen wesentlichen Punkten zustimmend; auf einige Abänderungsvorschläge ist von der Regierung eingegangen, andere sind abgelehnt, namentlich auch der, daß den nicht zur Aufnahme in die Ritterschaft geeigneten Besitzern ritterschaftlicher Güter Virilstimmen zugestanden werden möchten. Der Regierung zu Stade wurde sodann unterm 11. Juni 1819 aufgegeben, diese Beschlüsse zur Kenntniß der Landschaft zu bringen; eine Erwiederung der letzteren liegt nicht vor, und dennoch ist unterm 20. November desselben Jahrs das Wahlregulativ für die freien Grundbesitzer in der ihm von der Regierung gegebenen Form publicirt.

Erwähnt werden mag noch, daß in der Landschaft eine Einigung über die Wahl der ständischen Beamten nicht hat erreicht werden können, indem die Ritterschaft alle Wahlen für sich in Anspruch genommen, Städte dagegen sich an allen haben betheiligen wollen. Die Regierung hat darauf entschieden, daß die Ritterschaft den Präsidenten allein, den Landsyndicus und das Unterpersonal aber in Gemeinschaft mit den übrigen Abgeordneten zu wählen und die Landschaft sich deshalb über den Wahlmodus zu einigen habe.

5) Osnabrückſche Landschaft.

In dem an diese Landschaft gerichteten Königl. Rescripte vom 30. October 1818 ist zuvörderst den Ständen „angesonnen," die angrenzenden neu erworbenen Landestheile mit der Osnabrückschen Landschaft zu vereinigen. Ueber die nach dem Hinwegfallen des die erste Curie bildenden Domcapitels erforderlich gewordene 3. Curie der freien Grundbesitzer ist die „gutachtliche Meinung" der Stände gefordert.

In ihrer Erwiederung verkennen es Stände nicht, daß das Verhältniß, in welchem sie künftig zu der allgemeinen Versammlung des Königreiches stehen sollen, vor deren definitiver Organisirung seine nähere Bestimmung nicht erhalten kann. Sie vertrauen inmittelst, daß bei dieser Bestimmung die besondern Rechte der Stände des Fürstenthums berücksichtigt werden und deren verfassungsmäßige Integrität so weit möglich gesichert bleibe.

Die Reorganisation der Landschaft erfolgte sodann, so weit sie überall zu Stande gekommen, im Einverständnisse mit der Landschaft.

Die Ritterschaft bemerkte indessen, daß sie der Bildung einer dritten Curie nur unter dem Vorbehalte ihre Zustimmung ertheile, „daß wenn es auf Modificationen besonderer bisheriger Rechte einer einzelnen Curie ankomme, die Verhandlung darüber nur zwischen derselben und der Landesherrschaft stattfinden könne, es wäre denn, daß der Gegenstand zu denjenigen gehöre, welcher der Berathung der allgemeinen Ständeversammlung vorbehalten werden möchte."

Auf Befehl des Prinz Regenten wurde hierauf erwiedert, „die Besorgniß sei nicht von Bedeutung und Gefahr, weil Stände überall kein Conclusum fassen könnten, das nicht vor der Ausführung der landesherrlichen Genehmigung bedürfte. Mithin könne jede Curie den etwa nöthigen Schutz gegen Beeinträchtigung bestehender Rechte auch ohne den gewünschten Vorbehalt bei der Landesherrschaft suchen, und werde dieser Schutz nie entstehen, da nicht anzunehmen, daß die Landesherrschaft jemals Kränkungen wirklicher Rechte gegen den Willen der Berechtigten zugeben werde."

Es erhellt hieraus, daß der gemachte Vorbehalt eine dem Antrage entsprechende Erledigung nicht gefunden hat, indem die Regierung die formelle Ungültigkeit eines Landtagsbeschlusses, wie ihn die Ritterschaft vor Augen hatte, nicht anerkannte, vielmehr zum Schutz wider die etwaige materielle Ungerechtigkeit eines solchen, nur auf die landesherrliche Befugniß, dem formell gültigen Beschlusse die Genehmigung zu versagen, verwies. Gleichwohl ist die dritte Curie ohne Widerspruch ins Leben getreten.

Dieselbe Frage wurde jedoch, als durch das Landesverfassungsgesetz auch die Osnabrückſche Landſchaft das Zuſtimmungsrecht zu Geſetzen erhielt, von der Ritterſchaft nochmals in Anregung gebracht. Dieſe trug nämlich unter Wiederholung der frühern Gründe am 20. Febr. 1841 darauf an, daß behuf Ausübung des Zuſtimmungsrechtes eine Norm feſtgeſtellt werde, „und dürfte zu dieſem Zwecke eine Abſtimmung in der Art einzuführen ſein, daß dadurch ein Uebergewicht zweier Curien über die dritte beſeitigt werde.“ Das Cabinet erwiederte am 19. Febr. 1845 darauf, daß es bei der frühern Eröffnung des Cabinetsminiſteriums das Verbleiben behalte. Ein Votum dissensus ſei nach wie vor unbenommen, „ein größeres und namentlich die Rechtsbeſtändigkeit des Beſchluſſes der Mehrheit hinderndes Recht habe der einzelnen Curie auch bisher nicht zugeſtanden.“

Dieſer Vorgang würde, wenn es darauf ankommen ſollte, die Frage über die Verbindlichkeit eines nur durch die Mehrheit der Curien gefaßten Beſchluſſes näher zu unterſuchen, ein Entſcheidungsmoment von erheblicher Wichtigkeit enthalten, indem darin die formelle Rechtsbeſtändigkeit eines derartigen Mehrheitsbeſchluſſes ohne Einſchränkung anerkannt iſt.

6) Hildesheimſche Landſchaft.

In dem an dieſe unterm 26. October 1818 erlaſſenen Königlichen Reſcripte heißt es ausdrücklich: . . . „haben Wir beſchloſſen, die im Jahre 1802 von der dermaligen Landesherrſchaft aufgehobene ſtändiſche Verfaſſung in der Maße und unter ſolchen Modificationen herzuſtellen, als die gegenwärtigen Verhältniſſe und Umſtände erfordern oder rathſam machen.“

Die Curien des Domcapitels und der Stifter werden als weggefallen erklärt und in die ſtädtiſche Curie, die bis dahin in derſelben nicht vertretenen Städte Hildesheim und Goslar ohne vorgängige Communication mit der Landſchaft berufen. Im weitern Verlaufe des Reſcriptes iſt noch geſagt, daß die Rechte der Landſchaft dahin beſchränkt werden, „daß die Stände des Fürſtenthums, ſowie anderer einzelner Landestheile nur über particuläre Angelegenheiten zu berathen und Vorträge an Uns gelangen zu laſſen haben, dahingegen die Beſchlüſſe der allge-

meinen Ständeversammlung über allgemeine Angelegenheiten auch für sie verbindend sind."

Die Stände anerkannten in ihrer Erwiederung die Nothwendigkeit des Ausschlusses von der allgemeinen Gesetzgebung, erachteten übrigens ihre Rechte und Observanzen, insofern solche mit der Vereinigung zu einem Königreiche und den daraus entspringenden Folgen vereinbar, annoch für bestehend.

Die einzelnen noch zur Verhandlung mit der Landschaft verstellten Punkte wurden im Einverständnisse mit derselben erledigt.

Die dem Obigen zufolge vorgekommenen Veränderungen in der Verfassung der einzelnen Landschaften betrafen also hauptsächlich den Eintritt einzelner Corporationen oder ganzer Stände, selbst den Anschluß ganzer Landestheile, und Umgestaltung der landschaftlichen Ausschüsse. Sie sind entweder ohne alle Mitwirkung der Landschaften vollständig durchgeführt, wie der Anschluß des Eichsfeldes an die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, die Aufnahme der Städte Hildesheim und Goslar in die Hildesheimsche, oder sie sind, wie der Anschluß von Diepholz an die Hoyasche Landschaft und die Vertretung der gutsherrnfreien Höfe, als bereits feststehender Beschluß der Regierung ausgesprochen und die Landschaften nur bei der Ausführung zu einer regelmäßig nicht über die ausdrücklich bezeichnete Grenze „des rathsamen Gutachtens" hinausgehenden Mitwirkung aufgefordert. Daß dann einige der beabsichtigten Maßregeln dennoch des Widerspruchs der Landschaften wegen nicht zu Stande kamen, ist bei der innern Schwierigkeit, mit der diese einseitige Regelung alles solchen Details für die Regierung immer verbunden ist und bei der einer Entwickelung des ständischen Wesens abgeneigten Richtung der Zeit nach 1820, deren Strömung sich auch die Hannoversche Regierung nicht entzogen hat, im höchsten Grade erklärlich; nichtsdestoweniger wird das Obige genügen, um darzuthun, daß die Regierung bei der Wiederbelebung der Landschaften keinesweges der Rechtsansicht gefolgt ist, als dürfe sie nur mit deren Zustimmung fortschreiten, daß also von einer anerkannten Wirksamkeit der landschaftlichen Ver-

fassungen in diesem Sinne seit 1814 nicht mehr die Rede sein kann.

Dagegen war im Jahre 1819 ohne Zuthun der Landschaften eine über ihnen stehende Landesverfassung geschaffen und nur diese bestand zur Zeit der Wiener Schlußacte, wo die Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften ohnehin nicht einmal erledigt waren, in einer allseitig anerkannten Wirksamkeit.

Dieselbe Rechtsauffassung, welche in diesen Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften auf Seiten der Regierung hervortritt, dieselbe Rücksicht auf die möglichste Schonung des Bestehenden neben dem Anerkenntnisse der durch äußere Umstände wesentlich veränderten Rechtslage, dieselbe Milde in der Form, daneben aber das Bewußtsein, daß die Regierung den Landschaften gegenüber völlig freie Hand behalten müsse, stellen sich in einem concentrirteren Bilde auch in den Antworten dar, welche die Landesherren nach 1814 auf die beim Thronwechsel an sie gerichteten Anträge auf Bestätigung der landschaftlichen Privilegien ertheilt haben. Deshalb mögen dieselben an dieser Stelle eine kurze Erwähnung finden.

Solche Bestätigung wurde beantragt im Jahre 1820 von der Calenbergschen und der Hoyaschen Landschaft.

Die Königl. Antwort ging dahin, die Geschichte der letzten Jahre werde gezeigt haben, daß die Aufrechterhaltung der provinziallandschaftlichen Rechte beabsichtigt werde, „sofern nur die durch die Aufhebung der vormaligen deutschen Reichsverfassung, die im Gefolge der Wiener Congreßacte geschehene Vereinigung der deutschen Staaten zu einem souverainen Königreiche und die Errichtung des deutschen Bundes eingetretenen wesentlichen Veränderungen es gestatten."

Es wird dann die Versicherung ertheilt, daß „alle der Landschaft zustehenden wohlerworbenen Rechte und Befugnisse, soweit sie mit den vorbemerkten, von den frühern wesentlich abweichenden Verhältnissen vereinbarlich sind," ungekränkt verbleiben sollen.

Charakteristisch für die Vorsicht, mit der man bemüht war, den Landschaften gegenüber völlig freie Hand zu behal-

ten, ist auch der Umstand, daß, während in dem vom Cabinetsministerium aufgestellten Entwurfe des Königl. Rescriptes die Aufrechterhaltung der landschaftlichen Rechte, soweit es die veränderten Verhältnisse „irgend“ gestatten, zugesichert war, der König die Streichung des Wörtchens „irgend“ befahl, weil, wie es in der vom Grafen Münster contrasignirten Verfügung hieß, „demselben eine allzugroße Ausdehnung der vorhergehenden Bestimmung beigemessen werden könnte.“

Bei der Thronbesteigung Wilhelms IV. wiederholten die beiden genannten Landschaften, denen sich die Lüneburgsche anschloß, ihre Anträge.

Die darauf ertheilten Antworten stimmten mit den frühern fast wörtlich überein; doch liegt die an die Lüneburgsche Landschaft gerichtete nicht vor.

Beim letzten Thronwechsel haben die Calenbergsche und die Hoyasche Landschaft wieder auf Privilegienbestätigung angetragen; es ist indessen eine Erwiederung nicht erfolgt.

Mit dem Vorstehenden ist die hier zu beurtheilende Frage streng genommen als bereits entschieden zu betrachten, und die Wirkungen, welche die spätern Verfassungsgesetze des Königreichs auf die Provinziallandschaften geäußert haben, erscheinen von untergeordneter Bedeutung. Es wird daher die weitere Entwickelung in geringerer Ausführlichkeit dargelegt werden können.

§. 7.

Einwirkung des Staatsgrundgesetzes von 1833 auf die Landschaften.

Die Regierung, obschon sie einseitig in die Organisation der Provinziallandschaften eingriff, hatte bisher vermieden, dieselbe als allgemeine Landesangelegenheit zu behandeln und als solche vor das Forum der allgemeinen Stände zu bringen. Auch bei der Vorbereitung des Staatsgrundgesetzes in den Jahren 1831 u. f. blieb sie dieser Auffassung treu; es enthielt deshalb der Entwurf dieses Gesetzes nur die Bestimmung, daß eine Abänderung der innern Verhältnisse der Provinzial-Landschaften nur nach vorgängiger Verhandlung zwischen dem Ministerium und den Landschaften stattfinden, jedoch eine Vertretung des Bauernstandes allgemein eingeführt werden solle.

Außerdem wurde für Provinzialgesetze die Einholung des Rathes der Landschaften vorgeschrieben; für provinzielle Abgaben aber neben ihrer Zustimmung noch die der allgemeinen Stände erfordert. Der Entwurf, während er die Landesgesetzgebung von einer Einwirkung auf die Organisation der Landschaften ausschloß, machte also von dieser Regel sogleich eine sehr wichtige, wenn auch durch die vorangegangenen Verhandlungen der Regierung mit den Landschaften zum Theil vorbereitete Ausnahme.

Schon die dem Erlasse des St. G. G. vorangehenden Schritte erregten indessen Bedenken bei einzelnen Landschaften. Zunächst wandte sich deshalb noch vor dem Erscheinen des Entwurfes unterm 29. Septbr. 1831 die Lüneburgsche Landschaft an den König mit dem Antrage, es möge bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes den Provinziallandschaften eine angemessene Wirksamkeit erhalten und keinenfalls der allgemeinen Ständeversammlung die Beschlußnahme über das gedachte Gesetz allein überlassen, sondern vielmehr vor Ertheilung der allerhöchsten Sanction die Provinziallandschaften über den Entwurf vernommen werden.

Der König erwiederte darauf, durch das Staatsgrundgesetz werde die Erhaltung der Provinziallandschaften in einer angemessenen Wirksamkeit berücksichtigt und übrigens bestimmt werden, daß deren innere Einrichtung mit den Provinziallandschaften selbst berathen werden solle. Deshalb haben in den Entwurf nur einige ganz allgemeine Bestimmungen über die Provinziallandschaften aufgenommen werden können; eine Berathung des Entwurfes mit den Provinziallandschaften sei um so weniger zulässig, als es sich hier um ein allgemeines Gesetz für das ganze Königreich handle.

Aehnlich lautete der, jedoch nicht auf Mitberathung des Gesetzes gerichtete Antrag der Bremen-Verdenschen Landschaft, sowie die darauf ertheilte Erwiederung. Auch die Hildesheimsche und die Calenbergsche Landschaft trugen, wie die Lüneburgsche, auf Mitberathung des Gesetzes an, und wurden etwa wie die letztere beschieden. In dem an die Calenbergsche erlassenen Königl. Rescripte vom 11. Mai 1832 wurde nament-

lich versichert, daß keine Schmälerung, vielmehr eine Erweiterung der Rechte der Provinziallandschaften beabsichtigt werde, daß demnächst auch die Rechte und Befugnisse der Landschaften näher festgestellt werden sollten, um sie vor allem Zweifel und Angriff zu bewahren, und daß zu diesem Zwecke in Gemäßheit des Patents vom 7. Decbr. 1819 mit den Landschaften selbst werde berathen werden. Die Calenbergsche Landschaft hat darauf in einer unbeantwortet gebliebenen Eingabe von ihrem Antrage im Vertrauen auf die Königl. Zusage unter Vorbehalt ihrer Rechte abstrahirt.

Später als die bisher genannten Landschaften wandte sich auch die Hoyasche mit einem ähnlichen Antrage an die Regierung und führte in einer umfangreichen, im Wesentlichen die in der gegenwärtigen Krisis geltend gemachten Gründe enthaltenden Denkschrift aus, daß die Verfassung des Königreichs nur unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Landschaften zu Stande gekommen sei und deshalb auch nur in gleicher Weise abgeändert werden könne.

Der König erwiederte darauf unterm 13. October 1832, so wenig früher einer Landschaft das Recht zugestanden habe, zu den Reichsbeschlüssen mitzuwirken, ebensowenig könne ihr jetzt eine Einwirkung auf das ganze Königreich umfassende Gesetze gewährt werden, wenn darin auch Bestimmungen enthalten seien, „welche auf die Unterthanen im Einzelnen zurückwirken müssen.“ Die Landschaft gab darauf noch eine halb verwahrende, halb sich befriedigt erklärende, übrigens unbeantwortet gebliebene Vorstellung ein.

Nach diesen Erwiederungen der Regierung kann durchaus nicht bezweifelt werden, daß dieselbe damals den Standpunkt innehatte, es sei ein Eingriff der Landesgesetzgebung in die Verhältnisse der Landschaften rechtlich zulässig. Sie machte von diesem Rechte in dem Entwurfe des St. G. G. nur einen sehr beschränkten Gebrauch und beruhigte die schon hierdurch besorgt gewordenen Landschaften mit der versöhnlich gehaltenen Zusicherung, daß die Einzelheiten der neuen Organisation provinziell und deshalb nach vorgängiger Berathung mit den Landschaften zu regeln seien. Sie hat aber auch hierbei völlig vermieden, ein

Zustimmungsrecht der Landschaften in diesen provinzieller Regelung überwiesenen Punkten anzuerkennen; vielmehr drängt ihr bisheriges Verfahren, sowie auch der Umstand, daß nach dem Entwurfe des St. G. G. den Landschaften bei Provinzialgesetzen nur das Recht des Rathes eingeräumt wurde, entschieden zu der entgegenstehenden Auffassung.

Etwaige Zweifel über die damalige Ansicht der Regierung werden aber durch die weitere Entstehungsgeschichte des St. G. G. völlig beseitigt.

Den allgemeinen Ständen gingen nämlich die Bestimmungen des Entwurfes in Beziehung auf die Landschaften nicht weit genug. Sie erklärten vielmehr in ihrem Erwiederungsschreiben vom 18. März 1833 Folgendes:

„Die in dem Entwurfe proponirten Bestimmungen von den Landständen haben sehr abweichende Ansichten beider Cammern entwickelt und nicht minder sehr abweichende Beschlüsse herbeigeführt.

Hielt man einerseits eine jede Veränderung in der Organisation und in den Rechten der Provinziallandschaften verfassungsmäßig nicht zur Competenz der allgemeinen Ständeversammlung geeignet und unverträglich mit der ihnen von Sr. Königlichen Majestät garantirten Selbstständigkeit, so wurde andererseits für unvermeidlich und nothwendig gehalten, die Composition und die Rechte der Provinziallandschaften durch das Staatsgrundgesetz festzusetzen, theils um den Competenzstreit zwischen den Allgemeinen und den Provinzialständen durch möglichst genaue Grenzen zu erledigen, theils um das von vielen Provinziallandschaften in Anspruch genommene Recht der Zustimmung der Art festzustellen, als solches den Verhältnissen angemessen erschien; theils endlich um eine angemessene Theilnahme auch denen Ständen zu sichern, welche bisher entweder gar nicht oder doch nicht in gehöriger Maße vertreten waren.

Trat nun diesen Gründen auch noch das Bedenken hinzu, daß viele der wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, namentlich des vierten Capitels über die Gemeinden, nur in der Voraussetzung den Provinzialständen zur

weitern Ausführung überlassen bleiben konnten, daß eine, den in mancher Beziehung veränderten Verhältnissen und den Interessen der einzelnen Stände entsprechende Organisation provisorirt werde, so haben sich denn auch endlich die Ansichten dahin vereinigt, daß die Grundzüge der künftigen Organisation durch das Staatsgrundgesetz zu geben seien."

Wenn nun das B. G. aus diesen Aeußerungen folgert, daß die allgemeine Ständeversammlung ihre Incompetenz selbst anerkannt habe, so muß dabei der Schlußsatz, daß „sich die Ansichten endlich vereinigt", gänzlich übersehen sein, indem sonst nicht hätte unbemerkt bleiben können, daß mit den Worten einerseits und andrerseits nur die verschiedenen in der ständischen Berathung geltend gemachten Gründe und Gegengründe in einer für ständische Schreiben sehr gebräuchlichen Form kurz haben ausgedrückt werden sollen, während die durch förmlichen Beschluß festgestellte Ansicht der Stände nach Mittheilung jener Zweifelsgründe dargelegt wird und in der Fassung des Gesetzentwurfes selbst ihren bestimmten Ausdruck findet.

Die ständischen Anträge selbst gingen aber weit über den Regierungsentwurf hinaus.

Die hier in Betracht kommenden, diesen Anträgen entsprechenden wesentlichsten Bestimmungen des St. G. G. sind nämlich folgende:

§. 75.

In sämmtlichen Provinziallandschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 76.

Auf den Provinziallandtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll, ohne eine nochmalige Berathung in den Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 77.

Die fernere innere Organisation der Provinziallandschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt und zu dem Ende sollen zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlungen zugelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinzial-Landschaften das Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79 festgesetzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation nicht schon früher eingetreten sein sollte, verbleiben einer jeden Landschaft in dieser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zugestanden, insoweit solche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinzial-Landschaften ist zu einer Abänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der betreffenden Landschaft erforderlich.

§. 78.

Den Provinzial-Landschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind und insoweit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen.

§. 79.

Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll erforderlich

sein zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzial-Gesetze, insoweit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- und Gesundheits-Polizei bestehen.

Daß durch diese Bestimmungen auf das Entschiedenste in die Organisation der Landschaften eingegriffen ward, bedarf keines Nachweises und wird auch vom B. G. nicht in Abrede genommen. Die damalige Regierung ging danach in formeller Beziehung sogar noch weiter als die jetzige, indem sie die durch das St. G. G. gegebenen Grundzüge der landschaftlichen Verfassungen ohne alle vorgängige Verhandlung mit den Landschaften sogleich als Gesetz hinstellte, und wenn sie daneben die Anwendung dieser gesetzlichen Grundzüge auf die einzelnen Landschaften durch „weitere Verhandlung" „auf verfassungsmäßigem Wege" herbeiführen wollte, so liegt auch darin keineswegs das Zugeständniß, daß es zu dieser Ausführung des St. G. G. der Zustimmung der Landschaften bedürfe, vielmehr wird aus dem letzten Absatze des §. 77, wonach Abänderung der Verfassung nach Beendigung der Organisation der Provinziallandschaften an deren Zustimmung gebunden sein soll, eher das Gegentheil zu folgern sein. Wenn dann das B. G. nichtsdestoweniger auf diese Vorgänge kein rechtliches Gewicht legt, so vermag dasselbe diese Behauptung neben der schon oben widerlegten Ausführung, daß die allgemeine Ständeversammlung ihre Incompetenz anerkannt habe, lediglich auf die Deduction zu stützen, daß Alles darauf ankomme, ob die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes den Beifall der Regierung und der Provinziallandschaften gefunden haben. Das letztere mag nun allerdings nicht in vollem Maße der Fall sein, kann aber auch bei der Frage nach der anerkannten Wirksamkeit der provinziallandschaftlichen Verfassung nach den Folgerungen des B. G. selbst hier nicht entscheiden; der Beweis dafür, daß die Regierung die von den Ständen beschlossenen Bestimmungen des Entwurfes des Staatsgrund-

gesetzes gebilligt, liegt dagegen einfach schon in dem Umstande, daß sie dieselben unverändert als Gesetz publicirt hat.

§. 8.

Verhandlungen mit den Landschaften zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes.

Das B. G. legt sodann Gewicht auf die später von der Regierung zur Ausführung der betreffenden §§. des Staatsgrundgesetzes eingeleiteten Verhandlungen mit den Provinziallandschaften und erblickt darin eine bei diesen nachgesuchte Ratihabition. Zur Begründung dieser Behauptung wird zunächst darauf Bezug genommen, daß in dem diese Verhandlungen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft eröffnenden Ministerialschreiben vom 19. October 1833 ausdrücklich darauf angetragen sei, daß die Landschaft sich mit der beabsichtigten Vertretung des gutsherrnfreien Bauernstandes und der zu vereinigenden Landestheile „einverstanden erklären möge". Es beruht indessen diese Darstellung auf einer völlig irrigen Auffassung des in dem Anhange des Berliner Gutachtens vollständig abgedruckten Ministerialschreibens. Allerdings wird darin die Erwartung ausgesprochen, daß die Landschaft sich mit dem Anschlusse der Grafschaften Spiegelberg und Hohnstein, sowie des Harzes einverstanden erklären werde; es war aber dieser Anschluß durch das Staatsgrundgesetz keineswegs definitiv ausgesprochen, sondern durch den §. 74 nur vorgeschrieben, daß deshalb „Einleitungen" getroffen werden sollten, und dabei mogte es für die Regierung nahe liegen, dieselben zunächst in der schonendsten Form anzubahnen. Was dagegen den Eintritt des Bauernstandes in die Landschaft betrifft, so wird desselben auch in dem erwähnten Ministerialschreiben nur als einer durch das Staatsgrundgesetz „vorgeschriebenen" Maßregel gedacht und aus diesem Grunde für zweckmäßig erklärt, daß dieser Stand auch schon an den zur Reorganisation der Landschaften erforderlichen Verhandlungen theilnehmen, und lediglich zu diesem vorbereitenden, durch das Staatsgrundgesetz nicht geordneten Schritte, das Einverständniß der Landschaft beantragt, worin das B. G. mißverständlich das Nachsuchen einer Ratihabition der hiervon ganz unabhängigen Vorschrift des

Staatsgrundgesetzes erblickt. Daß das Ministerium von einer wider den Willen der Landschaften erfolgenden Zuziehung bäuerlicher Vertreter zu diesen Vorverhandlungen sich keinen Erfolg versprechen mogte, und deshalb sich des Einverständnisses der Landschaften versichern wollte, ist sehr wohl erklärlich, und auch die gegenwärtige Regierung ist bei den neuesten Verhandlungen in gleichen bei der Hoyaschen und bei der Osnabrückschen Landschaft vorgekommenen Fällen in völlig gleicher Weise verfahren. Die Calenbergsche Landschaft hat sich darauf nur unter Vorbehalt aller ihrer Rechte auf die weitere Verhandlung eingelassen.

Einen im wesentlichen gleichen Verlauf hat die Ausführung des Staatsgrundgesetzes in der Lüneburgschen und in der Hoyaschen Landschaft genommen. Auch diese Landschaften sind nur unter Verwahrung ihrer Rechte wider die im Staatsgrundgesetze zu befindenden Eingriffe in dieselben auf die Verhandlung eingegangen; dagegen haben sich die Hildesheimsche die Osnabrücksche und die Bremen-Verdensche Landschaft ohne allen Vorbehalt eingelassen. Von der letztgenannten ist die Angelegenheit mit besonderem Eifer und unter ausdrücklicher Anerkennung der verbindlichen Kraft des Staatsgrundgesetzes betrieben worden, indem sie wiederholt daran erinnerte, daß die Regierung die durch §. 77 des Staatsgrundgesetzes für die Reorganisation der Provinziallandschaften vorgeschriebene dreijährige Frist inne halte, im Jahre 1835 auch daneben darauf antrug, daß, wenn dieses nicht mehr thunlich, für eine Erstreckung dieser Frist „auf verfassungsmäßigem staatsgrundgesetzlichem Wege“ gesorgt werden möge.

Uebrigens sind die Verhandlungen mit sämmtlichen Landschaften — wie überhaupt die Ausführung des Staatsgrundgesetzes — von Seiten der Regierung nur lässig gefördert und seit dem Thronwechsel im Jahre 1837 völlig liegen geblieben.

Aus denselben wird für den vorliegenden Zweck demnach zu entnehmen sein, daß die Behauptung des B. G., als habe die Regierung eine Ratihabition der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes bei den Landschaften nachgesucht, durchaus unbegründet ist, daß vielmehr die Regierung selbst immer nur

den Standpunkt der unbedingt verbindlichen Kraft des erwähnten Gesetzes innegehabt, und daß auch drei der Landschaften diese Bedeutung des Staatsgrundgesetzes stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt haben.

Wenn dagegen von dem B. G. noch in dem Umstande, daß der den Landschaften zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes vorgelegte Verfassungsentwurf eine Schlußbestimmung enthalten habe, wonach Abänderungen der Verfassung nur mit Zustimmung der Landschaft sollten erfolgen können, ein regierungsseitiges, indirectes Anerkenntniß des Einwilligungsrechtes für die Vergangenheit gefunden wird, so braucht wohl nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß diese Bestimmung nichts Anderes enthält, als bereits durch den §. 77 Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes selbst vorgeschrieben ist, durch welchen den Provinziallandschaften das Zustimmungsrecht nach beendigter Organisation gewährt wird.

§. 9.

Einwirkung des Landesverfassungsgesetzes von 1840 auf die Landschaften.

Die Verhandlungen, welche dem nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes erlassenen Landesverfassungsgesetze von 1840 vorangingen, und die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst haben dagegen allerdings einen der Rechtsauffassung der Provinziallandschaften günstigeren Anschein. Zunächst wird auch vom B. G. Gewicht darauf gelegt, daß in einem Königl. Schreiben an die Stände vom 15. Febr. 1839 das Zustimmungsrecht der Provinziallandschaften in einer einzelnen Anwendung anerkannt sei. Diesen stand nämlich nach der Verfassung von 1819 das Wahlrecht der zur Mitverwaltung der Finanzen berufenen Schatzräthe zu; durch das Staatsgrundgesetz ward dies Recht beseitigt und in dem erwähnten Königl. Schreiben heißt es nun, nachdem die Wiederherstellung des Schatz-Collegiums ausgesprochen war: „Die Wahl der Schatzräthe steht unzweifelhaft den Provinziallandschaften zu und es kann ihnen dieses Recht nicht ohne ihre Zustimmung genommen werden.“ Daß dies Wahlrecht der Landschaften, wenn das Staatsgrundgesetz als unverbindlich hinwegfiel, von selbst wieder auflebte, muß

gewiß als richtig anerkannt werden, und insoweit ist der erste Theil des angeführten Satzes unbestreitbar; nicht so der zweite, der indessen nur den Charakter einer bei Gelegenheit des Streits über die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes beiläufig den allgemeinen Ständen gegenüber geäußerten einseitigen Rechtsansicht der Regierung an sich trägt, die von dieser aber weder den Provinziallandschaften selbst gegenüber ausgesprochen, noch von den allgemeinen Ständen gebilligt ist, und die namentlich mit dem oben erwähnten Verfahren der Regierung und der Stände in Beziehung auf die Aufhebung der s. g. Turnarienstelle im Oberappellationsgerichte geradezu im Widerspruche steht.

Wichtiger müssen die Verhandlungen über das Landesverfassungsgesetz selbst erscheinen, weil dabei die Verhältnisse der Provinziallandschaften von Regierung und Ständen gemeinschaftlich zu regeln und nicht bloß beiläufig zu berühren waren. Schon in dem Regierungsentwurfe waren die oben erwähnten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes weggelassen und statt dessen folgender §. 79 aufgenommen:

Den Provinziallandschaften verbleiben ihre bisherigen Rechte, so weit solche nicht auf die Allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind.

Die Organisation der Provinziallandschaften und die denselben zuständigen Rechte können nur nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften abgeändert werden.

Die Stände beantragten in ihrem Erwiederungsschreiben vom 28. Juli 1840 zunächst die Streichung des Wortes „bisherigen", weil dieser Ausdruck nur auf die zuletzt zur Ausübung gekommenen Rechte schließen lassen möchte.

„Hinsichtlich des zweiten Satzes", heißt es dann weiter, „können Stände die daraus ersichtliche Tendenz, daß bei der innern Einrichtung der Provinziallandschaften jede Einmischung der Allgemeinen Stände-Versammlung völlig auszuschließen sei, nur dankbar anerkennen; sie enthalten sich daher auch in dieser Beziehung aller Anträge und halten selbst den ganzen zweiten Satz für überflüssig und die Weg-

lassung desselben angemessen, da die Rechte der Provinzial-landschaften hinreichend die Art und Weise an die Hand geben werden, wie die ihnen allein zu überlassende Regulirung ihrer innern Verhältnisse falls solche nothwendig, mit Königlicher Regierung zu bewerkstelligen sein werde."

Außerdem glauben Stände die Hauptrechte der Provinzial-landschaften hinsichtlich der Gesetzgebung und das Bewilligungsrecht nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen und beantragen dem entsprechende Zusätze. Die Regierung geht auf alle diese Anträge ein und so erhält der §. 82 des Landesverfassungsgesetzes die folgende noch jetzt bestehende Fassung:

§. 82.

Den Provinziallandschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind.

Die Provinziallandschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzial-Gesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privat-Eigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinziallandschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§. 122) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hierdurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzial-Gesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzial-Stände.

Daß die Stände bei diesem Verfahren von einer den Provinziallandschaften sehr günstigen Affassung ausgegangen sind, kann nicht bestritten werden; ob sie sich indessen wegen mangelnder Zuständigkeit oder lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen

der vom Staatsgrundgesetze vorgenommenen Einmischung in die innere Organisation der Landschaften enthalten wollten, ist allerdings noch zu bezweifeln. Aber selbst wenn ersteres anzunehmen, so bleibt noch immer ungewiß, ob die Regierung diese Rechtsansicht der Stände auch getheilt hat, und keinenfalls hat dieselbe einen entsprechenden Ausdruck im Gesetze selbst gefunden, welches vielmehr, lediglich die auf die allgemeinen Stände nicht übergegangenen Rechte den Landschaften zusichernd, die Frage, welches denn diese Rechte seien, unbeantwortet und namentlich völlig unentschieden läßt, ob hier ein unabhängig von der jetzt errichteten Verfassung bereits bestehender Grundsatz nur seine ausdrückliche Anerkennung habe finden, oder eine bisher nicht bestehende besondere Gewähr für die Provinziallandschaften durch das Landesverfassungsgesetz habe eingeführt werden sollen, in welchem letzteren Falle dieselbe dann auch durch die Landesgesetzgebung ohne Zuthun der Provinziallandschaften wieder beseitigt werden könnte. Während nun allerdings die Aeußerungen der Stände einigermaßen auf die den Landschaften günstigere Auslegung hinweisen, drängt die bisherige Behandlung dieser Verhältnisse durch die Regierung entschieden zu der entgegenstehenden, den Rechten der Krone ohnehin bei weitem günstigeren Annahme.

Hierhin weiset außerdem auch eine Aeußerung in dem auf die ständischen Anträge zum Entwurfe des Landes-Verfassungs-Gesetzes erlassenen Königl. Erwiederungsschreiben vom 29. Juli 1840, worin die Königl. Zustimmung zu der von den Ständen beantragten „Feststellung und Erweiterung der Rechte der Provinziallandschaften bei der Provinzialgesetzgebung" unter einer hier nicht näher interessirenden Modification erklärt wird; eine Erklärung, die nothwendig auf der die Landesgesetzgebung über die Provinziallandschaften stellenden Rechtsansicht beruhen muß, indem sonst kaum eine Feststellung, keinenfalls aber eine Erweiterung der Rechte der Provinziallandschaften ohne deren Mitwirkung hätte ausgesprochen werden können.

Noch deutlicher tritt dieselbe Rechtsauffassung in einer von der Regierung ohne nähere Begründung vorgeschlagenen und von den Ständen ohne Weiteres angenommenen, im Staats-

grundgesetze nicht befindlich gewesenen Bestimmung des Landes=Verfassungsgesetzes hervor, die in die behaupteten Rechte der Provinziallandschaften wenigstens in formeller Beziehung entschiedener eingreift als eine andere der bisherigen gesetzlichen Anordnungen und namentlich besonders geeignet erscheint, den jetzt obschwebenden Streit zu entscheiden.

Der §. **112** des Landesverfassungsgesetzes bestimmt nämlich: Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörige Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften geeignet sei, entscheidet der König.

Während nach der von den Landschaften vertheidigten Rechtsansicht ein mit den allgemeinen Ständen erlassenes Gesetz, welches dem bestehenden Rechte nach der Mitwirkung der Provinziallandschaften bedurft hätte, nicht als rechtsbeständig gelten konnte, wenn es auch, abgesehen von der etwaigen Competenz der Bundesversammlung, an einem zur Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit zuständigen Richter fehlen mochte, wird durch den letzten Satz des eben mitgetheilten §. die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Mitwirkung der allgemeinen Stände oder die der Provinziallandschaften einzutreten habe, lediglich dem Könige überlassen. Die von diesem abgegebene Entscheidung schafft danach mindestens formelles Recht. Nun soll die Zweckmäßigkeit eines solchen Auskunftsmittels nicht verkannt, auch nicht geleugnet werden, daß es das Bestreben der Krone und ihrer Rathgeber sein müsse, auf diesem Wege nur das materielle Recht zum formellen zu erheben; jedenfalls ist aber auch nicht in Abrede zu nehmen, daß in dieser Bildung einer von den allgemeinen Ständen, wie von den Provinziallandschaften unabhängigen höchsten entscheidenden Gewalt ein Eingriff in die Rechte der allgemeinen Stände zwar nicht gefunden werden kann, weil diese sich mit der allerdings möglicher Weise auch für sie gefährlichen Bestimmung einverstanden erklärt haben,

wohl aber eine Verletzung der Rechte der darüber nicht gehörten Provinziallandschaften vorliegen würde, wenn man dafür halten müßte, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt sei, in die Verhältnisse derselben einseitig einzugreifen. Es geht hieraus aber eines Theils hervor, daß Regierung und Stände auch im Jahre 1840, trotz einiger zweifelhaften Erklärungen, die Herrschaft der Landesgesetzgebung über die Provinziallandschaften, nicht aber das unbedingte Zustimmungsrecht der letzteren anerkannten, und andern Theils ist eben von dieser Bestimmung aus zu einer völlig zweifellosen mindestens formellen Entscheidung der gegenwärtigen Streitfrage zu gelangen.

Die Rechtsbeständigkeit, jedenfalls die anerkannte Wirksamkeit des Landesverfassungsgesetzes in allen seinen Theilen wird von Niemandem, namentlich nicht von den Provinziallandschaften bezweifelt; wenn daher der König, gestützt auf die erwähnte, in das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 unverändert übergegangene Bestimmung dieses Gesetzes, entscheidet, daß die Reorganisation der Provinziallandschaften im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen könne, so ist damit eine den vorliegenden Streit rechtskräftig erledigende Entscheidung abgegeben.

Daß aber eine solche Entscheidung bereits stattgefunden hat, und zwar in dem §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 enthalten ist, wird nunmehr noch näher darzulegen sein.

§. 10.

Auslegung des §. 33 des Verfassungsgesetzes von 1848.

Das B. G. giebt freilich auch diesem §. die Deutung, als sei darin das Zustimmungsrecht der Landschaften aufrecht erhalten, und steht nicht an, eine andere Auslegung dieser gesetzlichen Vorschrift als ein Ergebniß einer politisch erregten Zeit zu charakterisiren.

Zur Begründung seiner Behauptung beruft sich dasselbe zunächst darauf, daß der mehrerwähnte §. 33 sich nur als ein Zusatz zum §. 82 des Landesverfassungsgesetzes darstelle; daß dieser letztere §. aber den Landschaften ausdrücklich die nicht auf die allgemeinen Stände übergegangenen Rechte, darunter das freie Zustimmungsrecht garantire, mithin nicht anzunehmen

sei, daß durch den Zusatz der Inhalt des Hauptsatzes habe beseitigt werden sollen. Diese Deduction beruht zunächst auf der dem Obigen nach nicht zuzugestehenden Voraussetzung, daß den Landschaften das in Anspruch genommene Zustimmungsrecht der Landesgesetzgebung gegenüber durch den §. 82 des Landes-Verfassungsgesetzes zugesichert sei; aber auch von diesem Einwande abgesehen, so erklärt sich das einstweilige Bestehenbleiben des §. 82 sehr einfach aus dem letzten Absatze des §. 33, wonach die Landschaften bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen bleiben sollten. Es konnte daher der §. 33 nur als eine Zusatzbestimmung zu den von dieser gegenwärtigen Einrichtung der Landschaft handelnden §§. des Landesverfassungsgesetzes auftreten.

Sodann wendet sich das Berliner Gutachten zur grammatischen Interpretation des vorliegenden §. und namentlich zu der des Wortes „Verhandlung". Es erklärt diesen Ausdruck für einen neutralen, in welchen ebensowohl der Begriff bloßer resultatloser Tractaten wie der des Vergleiches gelegt werden könne, und nimmt mit Rücksicht auf die billigere Auslegung und den Sprachgebrauch früherer Gesetze den letzteren Begriff als den hier vom Gesetzgeber gewollten an. Nun kann diese neutrale Bedeutung des Wortes Verhandlung allerdings in gewissem Sinne zugestanden werden. Dieser Ausdruck hat nämlich an sich gar keine Bezeichnung auf die endliche Entscheidung einer Sache, er deutet nur das dieser vorangehende Stadium des Hin- und Herredens an; von einer Neutralität desselben kann also insofern geredet werden, als er es unbestimmt läßt, ob die der Verhandlung nachfolgende Entscheidung eine einseitige ist oder im Wege der Vereinbarung erfolgt. Ob das Eine oder das Andere der Fall, muß aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes hervorgehen; der Ausdruck „Verhandlung" weist aber keineswegs darauf hin, daß die Erledigung in dem letzteren Wege herbeigeführt werden müsse. Das B.G. nimmt freilich auf den seine Auffassung angeblich unterstützenden Sprachgebrauch früherer Gesetze Bezug; ein näheres Eingehen auf diese läßt indessen den Ungrund jener Behauptung erkennen. Zunächst ist der §. 77 des Staatsgrundgesetzes angezogen, nach welchem die

Reorganisation der Landschaften in Gemäßheit der durch die vorangehenden §§. gegebenen Grundsätze „auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt und zu dem Ende zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlungen zugelegt werden sollen." Der Ausdruck: weitere Verhandlung bezeichnet aber auch hier nur das der Feststellung vorangehende Stadium; diese Feststellung sollte auf „verfassungsmäßigem Wege" erfolgen; die zu entscheidende Frage war also nur, ob im einzelnen Falle der verfassungsmäßige Weg der der Zustimmung oder der des Gutachtens der Landschaft war, und man mochte diese Frage im Staatsgrundgesetze um so eher unentschieden lassen, als durch dasselbe die wichtigsten Punkte für die Reorganisation der Landschaften bereits einseitig entschieden waren, und deshalb ein praktisches Bedürfniß einer landesgesetzlichen Bestimmung darüber, ob zur Ausführung der durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Grundzüge im einzelnen Falle die Zustimmung oder das Gutachten der Landschaft einzuholen sei, kaum erforderlich erscheinen konnte. Aehnlich verhält es sich mit der vom B. G. ferner in Bezug genommenen Stelle aus dem Entwurfe des Landesverfassungsgesetzes, worin gesagt war, daß die Organisation der Landschaften nur nach „verfassungsmäßiger Verhandlung" zwischen ihnen und der Regierung abgeändert werden könne, indem auch hier mit dem Ausdrucke Verhandlung nur das der Abänderung vorangehende Verfahren bezeichnet und durch das Beiwort „verfassungsmäßig" unentschieden gelassen wird, welche Art der Mitwirkung die einzelne Landschaft dabei in Anspruch zu nehmen habe. Ebenso steht es endlich mit dem vom B. G. angeführten dritten Beispiele, wonach die Regierung der auf eine Abänderung des bisherigen Abstimmungsmodus in der Landschaft antragenden Osnabrückschen Ritterschaft erwiedert, daß sie nicht in der Lage sei, in dem fraglichen verfassungsmäßigen Verhältnisse ihrerseits sofort eine Abänderung treffen zu können, daß vielmehr eine solche „nur im Wege der Verhandlung mit der Landschaft" herbeizuführen sei. Hier wird also dem von einer Curie ausgehenden Antrage auf Abänderung der landschaftlichen Verfassung gegenüber die Nothwendigkeit einer Verhandlung mit der gesammten

Landschaft hervorgehoben; daß damit ein Zustimmungsrecht der Landschaft habe anerkannt werden sollen, kann um so weniger behauptet werden, als auch bei den Reorganisationsverhandlungen im Jahre 1818 diese Landschaft nur zur Abgabe ihrer „gutachtlichen Meinung" aufgefordert wurde. Aus diesen vom B. G. angeführten Beispielen wird also die von ihm angenommene Bedeutung des Wortes Verhandlung nicht gefolgert werden können. Dagegen läßt sich aus der Hannoverschen Gesetzgebung eine Anwendung des erwähnten Ausdruckes in solchen Fällen nachweisen, wo demselben die Bedeutung einer Vereinbarung entschieden nicht beigelegt werden sollte. So bestimmt der §. 59 des Landesverfassungsgesetzes, daß die Verfassung der Städte, „nach vorgängiger Verhandlung mit denselben" durch vom Könige zu vollziehende Urkunden nach bestimmten, im Landesverfassungsgesetze niedergelegten Grundsätzen geordnet werden solle. Bei den zahlreichen in den Jahren 1840 — 1848 erlassenen städtischen Verfassungsurkunden ist dieser gesetzlichen Bestimmung immer eine die Nothwendigkeit einer Vereinbarung mit den einzelnen Städten ausschließende Auslegung gegeben. So schreibt der §. 93 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen vom 30. Juni 1842 eine „Verhandlung" mit der geistlichen Behörde vor, um bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung eine Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen zu erreichen, während doch Niemand behaupten wird, daß es einer Vereinbarung mit der genannten Behörde bedürfe, um die Frage zu entscheiden, ob der Pfarre oder Schule eine Verbesserung aus der Theilungsmasse, auf welche ihr ein rechtlicher Anspruch überall nicht zusteht, gewährt werden solle. Diese Beispiele würden sich bei einer zu diesem Zwecke vorzunehmenden genauen Durchsicht der Gesetze vermuthlich noch vermehren lassen; namentlich werden der Fälle nicht wenige sein, wo wie in den §§. 64 und 92 des letzterwähnten Gesetzes der Verhandlung unter den Betheiligten im ausdrücklichen Gegensatze der Entscheidung der vorgesetzten Behörde gedacht wird.

Es mag indessen schon das Angeführte genügen, um darzuthun, daß der Sprachgebrauch in der Gesetzgebung mit dem Ausdrucke Verhandlung keineswegs den vom B. G. angenommenen

Sinn der Vereinbarung verbindet. Wenn daneben das B. G. zur Vertheidigung seiner Annahme sich auf die Rechtsregel beruft, daß im Zweifel die billigere Auslegung die richtige sei, und daß namentlich nach **L. 39 Dig. de pact. 2, 14** gegen diejenigen zu entscheiden sei, **in quorum fuit potestate legem apertius conscribere,** so kann diesen Argumenten höchstens eine subsidiäre Bedeutung für den hier nicht vorliegenden Fall beigelegt werden, daß die Absicht des Gesetzgebers durch grammatische und logische Interpretation nicht klar darzustellen wäre. Nur beiläufig mag daher noch auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, die in einer so freien Handhabung der ohnehin zunächst nicht von der Auslegung eines Gesetzes, sondern von der Interpretation einer Vertragsbestimmung (**lex contractus**) redenden **L. 39 cit.** in ihrer Anwendung auf unsere neueren Verfassungsurkunden für die Regierungen liegen würde, indem die Fassung dieser Gesetze immer von der Regierung ausgegangen und daher der Sinn derselben im Zweifel gegen die letztere zu entscheiden sein wird.*)

Die zur Auslegung des §. 33 von dem B. G. weiter vorgebrachten Gründe beruhen sämmtlich auf der Voraussetzung, daß unter dem Worte Verhandlung eine Vereinbarung zu verstehen sei; sie mögen daher hier übergangen und nur noch der Versuch einer von den Gründen des B. G. unabhängigen Auslegung gemacht werden.

In dieser Beziehung ist darauf zurückgekommen, daß der Sprachgebrauch dem Ausdrucke Verhandlung den Sinn des der Entscheidung vorangehenden Stadiums beilegt, sodann aber hervorzuheben, daß der §. 33 keineswegs unbestimmt läßt, von wem diese endliche Entscheidung erfolgen solle, vielmehr der vorgängigen Verhandlung mit den Landschaften die Regelung durch allgemeine Gesetzgebung gegenüberstellt. Wollte man nun unter Verhandlung Vereinbarung verstehen, so wäre nicht abzusehen, welche Bedeutung die Regelung durch allgemeine Gesetzgebung

---

*) **Die citirte Stelle lautet wörtlich: veteribus placet, pactionem obscuram vel ambiguam venditori et qui locavit nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere.**

noch haben sollte, indem dieser kein Object der Regelung übrig bleiben würde, wenn sie lediglich das Ergebniß jener vereinbarenden Verhandlung zu sanctioniren hätte. Nicht mit Unrecht ist bereits von einer anderen Seite (Zeitung für Norddeutschland 1851, Nr. 451) darauf aufmerksam gemacht, wie scharf man in den Jahren 1848 und 1849 zwischen Vereinbarung und Verhandlung unterschied, indem gerade dieses die gebräuchlichen Ausdrücke waren, in denen sich der Streit über die Stellung der deutschen Nationalversammlung zu den Regierungen bewegte. Erwägt man daneben, wie die Hannoversche Regierung auch bis zum Jahre 1848 den Landschaften ein Zustimmungsrecht keineswegs unbedingt zugestanden hat und wie jedenfalls die Stimmen der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1848 eine den Ansprüchen jener keineswegs geneigte war, so wird man über den damals mit dem §. 33 verbundenen Sinn in der That nicht mehr zweifelhaft sein können. Man könnte dagegen einwenden, daß, wenn man damals unter Verhandlung nur Gutachten verstanden hätte, es nahe gelegen habe, sich dieses Ausdruckes zu bedienen. Daß dieses nicht geschehen, mag allerdings zu bedauern sein; aber mit gleichem Grunde läßt sich behaupten, daß wenn man mit Verhandlung Zustimmung hätte bezeichnen wollen, man diesen Ausdruck gewählt haben würde. Sollten aber die obigen ohne ein näheres Eingehen auf das zur Auslegung jenes §. vorhandene Material sich darbietenden Grüude nicht genügen, so wird ein solches vollends geeignet sein, ein etwa noch vorhandenes Bedenken zu beseitigen. Das B. G. betritt diesen Weg nicht, obschon ihm, wie aus seiner Einleitung hervorgeht, ein wesentlicher Theil jenes Materials ebenfalls zu Gebote stand.

Während der dem Verfassungsgesetze vom 5. Septbr. 1848 zur Grundlage dienende Regierungsentwurf die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes über die Provinziallandschaften unverändert gelassen und die zu dessen Prüfung niedergesetzte ständische Commission sich dem angeschlossen hatte, ging in Zweiter Cammer ein Antrag durch, wonach „die Frage über den Fortbestand der Provinziallandschaften, deren

Einrichtung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den Provinziallandschaften durch die allgemeine Gesetzgebung geordnet und erledigt werden" sollte. In der ersten Cammer nahm man an der Fassung dieses Antrages Anstoß, indem man von einigen Seiten die Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die provinzialständische Verfassung beschränkt, namentlich den Fortbestand der Landschaften nicht in Zweifel gestellt zu sehen wünschte. Solche Bedenken mochten ihren guten Grund haben, und es wäre erklärlich, wenn die Cammer dem Antrage eines Mitgliedes Folge gegeben hätte, wonach nur die Grundprincipien der provinzialständischen Verfassungen durch die Landesgesetzgebung vorgezeichnet werden sollten. Daß die Landesgesetzgebung die Provinziallandschaften unbedingt ordnen könne, ward dagegen von keinem der Redner bezweifelt; die hervorragendsten Mitglieder erster Cammer sprachen sich geradezu im entgegengesetzten Sinne aus. Der Referent der Commission, selbst Mitglied dreier Provinziallandschaften, erklärte es sogar für unmöglich, auf dem Wege der Transaction mit den einzelnen Landschaften zum Ziele zu gelangen, wenn man ihnen durch Einräumung einer Theilnahme an der Verwaltung einige politische Bedeutung geben oder erhalten wolle. Eben derselbe äußerte später, um die Provinziallandschaften zu kräftigen, erscheine die Mitwirkung der allgemeinen Gesetzgebung als wünschenswerth, und unzweifelhaft sei es, daß dieser das Recht einzuschreiten vollkommen zustehe. Ein anderes Mitglied erklärte, zwar behuf Feststellung des Wirkungskreises, nicht aber behuf Regelung der Composition der Landschaften eine Interceſſion der allgemeinen Gesetzgebung für unbedingt nothwendig zu halten, und ein rechtskundiges Mitglied hielt zwar eine durchgreifende Veränderung der Landschaften für nothwendig, meinte jedoch, diese werde sich machen, ohne daß es des äußersten Mittels, des Einschreitens der Landesgesetzgebung, bedürfe; „daß aber Regierung und Stände zusammen die Befugniß haben, hier durch eine allgemeine Gesetzgebung einzugreifen, lasse sich nicht füglich bezweifeln." Allen diesen Aeußerungen wurde von keiner Seite Widerspruch entgegen-

gesetzt; gleichwohl konnte man sich über eine entsprechende Fassung nicht einigen; so kam die Frage in die Conferenz und aus dieser ging die jetzige in erster Cammer ohne weitere Debatte angenommene Fassung des §. 33 hervor, die sich von dem ursprünglichen Beschlusse der zweiten Cammer nur dadurch unterscheidet, daß der Fortbestand der Provinziallandschaften nicht mehr in Frage gestellt wurde. Zur Erläuterung dieses Beschlusses heißt es in dem an die Regierung gerichteten ständischen Schreiben vom 6. Juli 1848, die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung der Provinziallandschaften habe allgemeine Anerkennung gefunden.

„Daß diese Umgestaltung auf dem Wege der allgemeinen Landesgesetzgebung, wiewohl nach vorgängigen Verhandlungen mit den betreffenden Provinziallandschaften, geschehen könne und müsse, schien Ständen, um etwaigem desfallsigen Zweifel vorzubeugen, einer ausdrücklichen Bestimmung im Landesverfassungsgesetze zu bedürfen."

Aus diesen den Extrablättern der Hannoverschen Zeitung (Seite 242, 266, 307 und folgende), mit denen übrigens die ungedruckten Protocolle der ersten Cammer völlig übereinstimmen, entnommenen ständischen Verhandlungen geht für den hier vorliegenden Zweck ein Zwiefaches hervor. Zunächst, daß es unzweifelhaft die Absicht der Stände war, durch den §. 33 ein etwa zu beanspruchendes Zustimmungsrecht der Landschaften auszuschließen. Wenn dann die Regierung von derselben Absicht geleitet — wie nach ihren wiederholten dahin gehenden Erklärungen durchaus nicht zu bezweifeln ist — den erwähnten §. in der von den Ständen beantragten Form publicirte, und wenn dabei nach den obigen Erörterungen eine Fassung gewählt ist, welche der gehegten Absicht vollständig entspricht, so kann über die wahre Bedeutung der hier in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift wohl kein entfernter Zweifel mehr obwalten. War man aber danach des Sinnes des beschlossenen Gesetzes in der Ständeversammlung sich sehr wohl bewußt, so geht aus den mitgetheilten Verhandlungen ferner hervor, daß damals auch die Befugniß der Landesgesetz-

gebung zur Regelung der Verhältnisse der Landschaften von keiner Seite bezweifelt wurde *).

§. 11.

Anerkannte Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes von 1848 und Ausführung des §. 33.

Die damals obwaltende Rechtsansicht blieb aber bis zum Beginne der letzten Verhandlungen allgemein die herrschende und da aus diesem Umstande sowohl für die Richtigkeit der hier vertheidigten Auslegung wie auch für die Behauptung Einiges gefolgert werden kann, daß das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 nicht nur im Allgemeinen, sondern auch insbesondere der §. 33 desselben mindestens einzelnen Landschaften gegenüber in anerkannte Wirksamkeit getreten ist, so wird auch ein kurzes Eingehen auf das nach dem Erlasse des erwähnten Verfassungsgesetzes in Beziehung auf den §. 33 und zur Ausführung desselben Vorgekommene hier am richtigen Orte sein.

Die Berathungen der allgemeinen Ständeversammlung über den fraglichen §. fanden der Hauptsache nach im Juni 1848 statt. Etwa um dieselbe Zeit ward auch die Aufhebung der Mannsstifter und damit folgeweise eine Veränderung in der Zusammensetzung der Lüneburgschen Landschaft und die fast völlige Vernichtung der Calenberg = Grubenhagenschen geistlichen Curie beschlossen. Das Verfassungsgesetz, dessen §. 31 demgemäß ausspricht, daß die Mannsstifter aufgehoben werden sollen, während der §. 33 die vielbesprochene Vorschrift über die Provinziallandschaften enthält, ward, wie bereits erwähnt, am 5. Sept. 1848 publicirt. Bis dahin hatte nur die Osnabrücksche Ritterschaft einen Protest gegen ihren Ausschluß aus der ersten Cammer

---

*) Zur Unterstützung dieser Auslegung kann auf die gewichtige Autorität des Landschaftsdirectors der Lüneburgschen Landschaft W. v. Hodenberg Bezug genommen werden, welcher der Conferenz der allgemeinen Stände, aus der die jetzige Fassung des §. 33 hervorgegangen ist, beigewohnt hat und in einem späteren Schriftchen (Bescheidene Gedanken in Anlaß der Hannoverschen Organisationspläne ꝛc. Lüneburg 1850.) die obige Auslegung annimmt, daneben auch eine Verwahrung der Landschaften gegen die Bestimmung jenes §. für unzulässig erklärt.

dem Könige überreicht; über die beabsichtigte Umgestaltung der Landschaften, über die Aufhebung der Mannsstifter, dieser integrirenden Theile einzelner Landschaften, beschwerte sich keine Corporation.

Die Calenbergsche Landschaft setzte vielmehr alsbald eine Commission nieder und beantragte bei der Regierung die Zuordnung eines Regierungscommissarius, sich dabei auf die nach §. 33 des Verfassungsgesetzes bevorstehende Reorganisation beziehend. Als sie im Anfange des folgenden Jahres von der beabsichtigten Aufhebung der Mannsstifter vorläufig benachrichtigt wurde, protestirte sie wider die Ausführung dieser Maßregel, nicht als einer an sich unrechtmäßigen, sondern wegen deren Unvereinbarkeit mit dem §. 33, der den Landschaften unveränderten Fortbestand bis zur Beschlußfassung über die neue Organisation zusichere. Ebenso berief sie sich auf die Bestimmung des obenerwähnten §., als die Regierung später die Grundzüge der künftigen landschaftlichen Organisation zunächst den allgemeinen Ständen vorlegte, indem sie damit den durch das Verfassungsgesetz vorgeschriebenen Weg der „vorgängigen" Verhandlung mit der Landschaft verlassen glaubte.

In gleicher Weise ließ die Lüneburgsche Landschaft die Publication der Paragraphen 31 und 33 ohne Widerspruch geschehen; erst im April 1850 sprach sie der Regierung ihr Bedauern, „daß die Zustimmung der allgemeinen Stände beantragt sei, ehe die im Paragraph 33 vorgeschriebene Verhandlung eingetreten", und daneben die Hoffnung aus, daß „ihre etwaigen Wünsche und Anträge die Berücksichtigung finden werden, die ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit in aller Maße gebühre." Zugleich zeigte sie an, daß sie die auf dem Provinziallandtage zur Sprache gekommene Vertretung des Bauernstandes bei den vorgängigen Verhandlungen über die künftige Organisation „nach der Bestimmung des §. 33 des Verfassungsgesetzes" für unzulässig halten müsse, weil damit eine wesentliche Veränderung der Landschaft würde herbeigeführt werden. Damals wurde also die bezügliche Bestimmung des §. 33 von der Landschaft selbst als maßgebend und in rechtlicher Wirksamkeit stehend angesehen.

Die Bremen-Verdensche Landschaft setzte gleich der Calenbergschen bereits im Jahre 1848 eine Commission zur Berathung der landschaftlichen Reorganisation nieder und legte darauf deren Arbeit der Regierung mit dem Bemerken vor, „daß diese Aeußerung nicht als die im §. 33 bestimmte Verhandlung angenommen werden könne, vielmehr die Landschaft dem entsprechend der Vorlage eines bestimmten Entwurfs unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Ansichten entgegensehe."

Endlich hat auch die Hildesheimsche Landschaft gegen die vermeintliche Abweichung von dem im §. 33 vorgeschriebenen Verfahren im Januar 1850 Verwahrung eingelegt, „weil dadurch die Berücksichtigung der Wünsche der Landschaft erschwert werde."

Alle diese Landschaften leiten also aus dem §. 33 Rechte her; die dabei gebrauchten Ausdrücke lassen nicht vermuthen, daß sie demselben damals einen andern als den richtigen Sinn untergelegt haben; sie anerkennen ihn mehr oder weniger ausdrücklich — mit besonderer Entschiedenheit geschieht dies von der Lüneburgschen Landschaft — als eine verbindende Norm und werden diese daher jetzt auch gegen sich gelten lassen müssen.

Von Seiten der Regierung ist dagegen der durch den §. 33 vorgeschriebenen Form vollständig genügt. Sie hat nach den vorangeschickten thatsächlichen Mittheilungen mit den einzelnen Landschaften schriftlich und durch Bevollmächtigte verhandelt, und dieser Verhandlung muß auch der Charakter einer der Regelung der landschaftlichen Verhältnisse durch die allgemeine Gesetzgebung „vorgängigen" beigelegt werden. Zwar ist dies nach dem eben Angeführten von einzelnen Landschaften bestritten, welche die betreffende Vorschrift des §. 33 dadurch verletzt erachten, daß über die Grundzüge der künftigen landschaftlichen Verfassung zunächst mit den allgemeinen Ständen verhandelt und von diesen der Regierung sogar die eventuelle Ermächtigung zur Publikation des Gesetzes ertheilt worden ist. Da inzwischen das entscheidende Moment für die Gesetzgebung nicht die Berathung mit den Ständen, sondern die Publikation des Gesetzes bildet, so ist unzweifelhaft jede Verhandlung mit

den Landschaften, sofern sie nur diesem Acte vorangeht, rechtlich als eine der Regelung ihrer Verhältnisse durch die allgemeine Gesetzgebung „vorgängige" zu bezeichnen. Dagegen soll nicht geleugnet werden, daß es im Jahre 1849 den Anschein haben konnte, es werde durch das von der Regierung eingeschlagene Verfahren die Lage der Landschaften insofern verschlimmert, als sie, wenn die allgemeinen Stände sich schon ausgesprochen hatten, allerdings mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf Erfüllung ihrer abweichenden Wünsche rechnen durften. Die schon in der Einleitung dargelegten, für das Verfahren der Regierung sprechenden Gründe mögten indessen die überwiegenden sein, und jedenfalls erwies sich die Besorgniß der Landschaften späterhin als unbegründet, indem Regierung und Stände auf die wesentlich abweichenden Vorschläge derselben zum größten Theile hineingegangen sind. Im Gegentheile, es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wenn die Regierung sogleich im Jahre 1849 mit den Landschaften verhandelt hätte, deren Verfassung eine den jetzigen Wünschen weit weniger entsprechende geworden sein würde, wie denn selbst die Arbeiten der von einzelnen Landschaften zur Vorbereitung ihrer Reorganisation niedergesetzten Commissionen zum deutlichsten Beweise dieser Behauptung dienen.

Es kann dem Vorstehenden nach aber nicht bestritten werden, daß die Regierung den durch §. 33 vorgeschriebenen Weg innegehalten hat und deshalb dem Erlasse des durch die Landesverfassung zugesicherten allgemeinen Gesetzes nichts mehr im Wege stand.

§. 12.

Ergebniß der rechtlichen Prüfung.

Als Ergebniß aller obigen Erörterungen wird nunmehr endlich das Folgende hinzustellen sein.

Es kann die Frage auf sich beruhen bleiben, ob den Landschaften des Königreiches noch bis zur Auflösung des Reiches das Einwilligungsrecht zu Verfassungsänderungen zugestanden hat; jedenfalls ist dieses Recht in einzelnen Fällen einigen Landschaften gegenüber von der Regierung schon damals nicht mehr

anerkannt, auch von dieser einseitig Eine landschaftliche Verfassung vollständig aufgehoben.

Als entscheidendes Moment ist dagegen zu betrachten, daß nach Beendigung der Fremdherrschaft eine über den Landschaften stehende einheitliche Staatsgewalt ohne ihr Zuthun constituirt ist, deren Rechtsverhältniß sich, in bald mehr, bald minder klarer Anschauung, als ein durch andere als die von ihr selbst gezogenen rechtlichen Grenzen unbeschränktes darstellt. Von derselben ist sodann zunächst auf das Allerentschiedenste in den Wirkungskreis der Landschaften eingegriffen. Daneben hat zwar eine Wiederherstellung der Landschaften stattgehabt, jedoch von unverkennbaren, nicht einmal durch die Gesetzgebung erfolgten Eingriffen in deren Organisation begleitet, und überall in der Form, daß auch da, wo nicht völlig einseitig von der Regierung verfahren ist, nur das Gutachten der Landschaften erfordert wurde.

Die Regierung ging also schon damals von einem das Anerkenntniß eines Zustimmungsrechtes der Landschaften ausschließenden Standpunkte aus, und zwar ohne daß ihr von diesen ein entschiedener, ausdrücklich auf solchem Rechte fußender Widerstand geleistet wäre.

Dieselbe schritt sodann auf dem eingeschlagenen Wege weiter fort, indem sie ohne alle vorgängige Verhandlungen mit den Landschaften und ohne Rücksicht auf deren Widerspruch in das Staatsgrundgesetz einige in die landschaftliche Organisation tief eingreifende Bestimmungen aufnahm. Die Durchführung der hier aufgenommenen Grundsätze ist zwar nicht erfolgt, jedoch keineswegs an dem Widerstande der Landschaften gescheitert, die sich vielmehr zum Theil ohne weiteren Vorbehalt auf die für dieselbe erforderlichen Verhandlungen einließen und damit die Rechtsbeständigkeit jener Bestimmungen anerkannten.

Später, zur Zeit des Landesverfassungsgesetzes, hat sich allerdings die Regierung der Selbstständigkeit der Landschaften günstiger gezeigt; es ist aber auch damals eine Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die landschaftlichen Verhältnisse als rechtlich unstatthaft nicht anerkannt. Vielmehr enthielt das Landesverfassungsgesetz den folgereichsten Eingriff in

dieſelben, indem nach einer lediglich im Wege der Landesgeſetzgebung getroffenen Beſtimmung dieſes Geſetzes, allein der König darüber zu entſcheiden hat, ob im einzelnen Falle die Mitwirkung der Landſchaften oder die der allgemeinen Stände erforderlich iſt.

Wenn ſodann endlich das neueſte Verfaſſungsgeſetz in einer bei unbefangener Auslegung nicht zweifelhaften Stelle ausdrücklich vorſchreibt, daß die Regelung der landſchaftlichen Verhältniſſe durch die Landesgeſetzgebung erfolgen ſolle, ſo würde die formelle Rechtsbeſtändigkeit des zur Ausführung dieſer Vorſchrift von der Regierung eingeſchlagenen Verfahrens ſchon lediglich aus jener Beſtimmung des in unbeſtrittenſter anerkannter Wirkſamkeit ſtehenden Landesverfaſſungsgeſetzes gefolgert werden können.

Es iſt indeſſen auch die materielle Rechtmäßigkeit dieſes Verfahrens anzunehmen, da nach dem Obigen die landſchaftlichen Verfaſſungen nicht mehr in dem Sinne in anerkannter Wirkſamkeit ſtehen, daß es zu deren Abänderung im verfaſſungsmäßigen Wege des Einverſtändniſſes der Landſchaften bedürfte. In dieſer Beziehung iſt vielmehr ſeit **1814** eine Einwirkung der damals conſtituirten einheitlichen Staatsgewalt fortdauernd zugelaſſen und im neueſten Verfaſſungsgeſetze eine ſolche, im Wege der allgemeinen Geſetzgebung vorzunehmende, nur ausdrücklich vorgeſchrieben.

Die Regierung handelt daher ihrem Rechte und ſelbſt ihrer Pflicht entſprechend, wenn ſie den §. 33 dieſes in anerkannter Wirkſamkeit ſtehenden Verfaſſungsgeſetzes, ohne dabei den Landſchaften ein Zuſtimmungsrecht zuzugeſtehen, zur Ausführung bringt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lichtenberg, Karl,

Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage des Königreichs Hannover

Hannover 1851

J.publ.g. 428 sb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560079-2